
Dokumentation

Die neue Dimension in der tarifpolitischen Auseinandersetzung

Der Arbeitskampf in der Metall- und Druckindustrie 1984

1. Gewerkschaftliche Standpunkte

Ernst Breit: „Es geht der Gegenseite offensichtlich darum, die Gewerkschaften entscheidend zu schwächen“*

Mit unserem Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit befinden wir uns ... in einer guten Tradition. In einer guten Tradition deshalb, weil schon unsere Väter und Vorväter ihn geführt haben, weil viele von uns dabei waren, als in den 50er und 60er Jahren die 40-Stunden-Woche erkämpft wurde.

Die Argumente der Arbeitgeber und ihrer politischen Sprecher und Helfer waren immer die gleichen. Schon vor hundert Jahren hat Otto von Bismarck den Ruin der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft an die Wand gemalt, wenn der 10-Stunden-Tag eingeführt würde, wohlgemerkt: an sechs Tagen in der Woche. Von Otto Graf Bismarck, dem Vertreter der preußischen Großgrundbesitzer, hat vielleicht niemand etwas anderes erwartet. Heute sagt Otto Graf Lambsdorff das gleiche. Vielleicht kann man auch von Otto Graf Lambsdorff nichts anderes erwarten; denn er ist seit Jahren der für die Wirtschaftspolitik in diesem Lande verantwortliche Minister — und daß anhaltende Massenarbeitslosigkeit mit Wirtschaftspolitik nichts zu tun hat, wird wohl selbst er nicht behaupten wollen.

Unsere Alternative zur Massenarbeitslosigkeit ist: Umverteilung von Arbeit — etwas weniger Arbeit, aber Arbeit für alle. Dabei ist es für mich nicht die Frage, ob dies eine offensive oder defensive Strategie ist. Ich meine, sie ist offensiv, denn wir finden uns nicht nur nicht mit Massenarbeitslosigkeit ab, wir haben auch seit langem konkrete Vorschläge für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemacht. Defensiv hingegen verhält sich die Bundesregierung, sie setzt ihre Hoffnung auf Wachstum und bleibt ansonsten beschäftigungspolitisch passiv.

Damit keine Mißverständnisse entstehen: Wir sind nicht gegen Wachstum. Wie kämen wir dazu? Im Gegenteil: Wachstum ist *eine* der Voraussetzungen zur Lösung unserer Beschäftigungsprobleme. Aber wir können nicht davon ausgehen, daß die nach aller Voraussicht in der mittelfristigen Zukunft erzielbaren Wachstumsraten auch nur annähernd ausreichen werden, alle, die arbeiten wollen, in Arbeit zu bringen. Die Zahl der Arbeitsuchenden wird bis 1990 weiter ansteigen, und die Rationalisierungsprozesse vernichten weitere Arbeitsplätze.

Wenn das so ist, dann fragt man sich, warum die Arbeitgeberseite so grundsätzlichen Widerstand gegen die Wochenarbeitszeitverkürzung leistet. Warum sollen 40 Stunden die Schallmauer sein, die unter keinen Umständen durchbrochen werden

*Auszüge aus der Rede des DGB-Vorsitzenden auf der Außerordentlichen DGB-Landesbezirkskonferenz in Niedersachsen am 26. Mai 1984 in Hannover

darf? Warum sind etwa die Arbeitgeber der Druckindustrie nicht einmal bereit, über Verkürzungen der Wochenarbeitszeit zu reden, die sich kostenneutral durchführen ließen?

Das kann nicht *nur* etwas mit Kostenüberlegungen zu tun haben, denn das Kostenargument ist von unserer Seite doch noch nie verschwiegen worden. Ich nenne in diesem Zusammenhang nur das Stichwort „Stufenplan“. Dies muß etwas mit Machtpolitik zu tun haben. Für die Gegenseite geht es letzten Endes nicht um Wochenarbeitszeit, es geht ihr offensichtlich darum, die Gewerkschaften entscheidend zu schwächen.

In diesem Kampf ist der Gegenseite jedes Mittel recht. Da werden uns Lohnerhöhungen in Zeitungsanzeigen und auf Plakatwänden geradezu aufgedrängt - ein merkwürdiger Gegensatz zu den vergangenen Jahren, in denen doch angeblich jedes Zehntel Prozent die Existenzgrundlagen der Wirtschaft bedroht hat. Und da wird ausgesperrt, in bester Tradition der altdeutschen Unternehmerherrlichkeit.

Die Aussperrung ist das reaktionärste Mittel der Unternehmer. Heute wie vor hundert Jahren zielt sie darauf ab, die Kraft der Gewerkschaften zu zerschlagen und die Arbeitnehmer dem Diktat der Arbeitgeber auszuliefern. Wir haben nicht vergessen, daß es in der Geschichte der Deutschen Zeiten gab, in denen die Aussperrung eingesetzt wurde mit dem *erklärten* Ziel, die Gewerkschaftsbewegung zu vernichten. Der Ruhrstreik Ende der zwanziger Jahre zeigte deutlich: Am Ende der Weimarer Republik wurde das Mittel der Aussperrung eingesetzt, um das System der Tarifverträge mit seinen Schlichtungsregelungen und damit den demokratischen Staat selbst zu zerschlagen. ... Die Aussperrung richtet sich nicht nur gegen die beteiligte Gewerkschaft, sie richtet sich gegen uns alle.

Der Streik, die gemeinsame Arbeitsniederlegung, ist das wirksamste Mittel unseres Kampfes um bessere Arbeits- und Lebensbe-

dingungen. Viele Politiker und Zeitungskommentatoren scheinen es nicht zu wissen: Der Streik ist mit hohen persönlichen Opfern und hohen Risiken für die Arbeitnehmer und ihre Familien verbunden. Sie müssen Einkommenseinbußen hinnehmen und berufliche Nachteile befürchten. Aber die Arbeitnehmer nehmen dieses Opfer freiwillig auf sich, denn sie wissen: Es gibt keine Alternative.

Die Aussperrung dagegen ist das eiskalte Kalkül einer Minderheit von wirtschaftlich Einflußreichen, die meist keinerlei persönliches Risiko eingeht. Diese Minderheit macht Menschen zu Objekten ihres Machtkampfes, sie versucht, die Verteidigung und Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz der Arbeitnehmer unmöglich zu machen. Diese Minderheit mißbraucht ihre Macht.

[...]

Wir werden uns mit dem Unrecht der Aussperrung niemals abfinden! Alles andere käme einer Selbstaufgabe gleich.

Wir wissen, daß Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise der Hintergrund sind, vor dem die Unternehmer die große Wende herbeiführen wollen. Dahinter steht eine zentrale Strategie. Die Regieanweisung dazu kann man im Tabu-Katalog nachlesen. Die Strategen im Arbeitgeberlager müssen wissen: Wir unterwerfen uns nicht dem Diktat eines Tabu-Kataloges!

Und wir akzeptieren auch das Unrecht der kalten Aussperrung nicht. Die Bundesanstalt für Arbeit ist durch Gesetz zu Neutralität in Arbeitskämpfen verpflichtet. Die Entscheidung ihres Präsidenten, kein Kurzarbeitergeld an diejenigen Kolleginnen und Kollegen zu zahlen, die von kalter Aussperrung betroffen sind, stellt eine schwerwiegende Verletzung des Neutralitätsgebotes dar. Mit dieser Entscheidung setzt die Bundesanstalt das fort, was die Bundesregierung begonnen hat: den aktiven Kampf gegen bestimmte tarifpolitische Forderungen der Gewerkschaften.

Wir haben festzustellen: In vergangenen Tarifaueinandersetzungen ist in vergleichbaren Fällen immer Kurzarbeitergeld gezahlt worden. Wir haben weiter festzustellen: Die tarifpolitische Auseinandersetzung hat eine neue Dimension gewonnen. Die Gewerkschaften sehen sich einer geschlossenen Front aus Kapital und Regierungspolitik gegenüber. Die Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit - sollte sie Bestand haben - ist eines der Geschütze, die an dieser Front gegen die Gewerkschaften und die Arbeitnehmer aufgefahren werden.

Denken wir doch nur ein paar Tage zurück — und stellen wir nüchtern fest: Der jetzigen Bundesregierung mußte die geballte öffentliche Meinung entgegenschlagen, um sie daran zu hindern, einer kleinen Zahl von prominenten Steuerstraftätern im Nachhinein die Absolution zu erteilen. Mit Billigung der gleichen Bundesregierung wird nicht davor zurückgeschreckt, hunderttausende von Arbeitnehmern und ihre Familien in die blanke materielle Existenznot zu stürzen. Hier ist soziales Gewissen gefragt, Herr Bundesarbeitsminister! Treffen Sie eine neue Entscheidung, zeigen Sie, daß Sie noch Gewerkschafter sind!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wiederhole es: Wir werden uns mit dem Unrecht der Aussperrung niemals abfinden! Streik und Aussperrung sind nicht zwei gleichwertige Waffen. Erst mit der kollektiven Arbeitsniederlegung, mit dem Streik, kann die Übermacht der Arbeitgeber ein Stück weit eingeschränkt werden.

Dennoch gaukelt die Unternehmerpropaganda der Öffentlichkeit vor, die Unternehmer seien schutzbedürftig und im Würgegriff der Gewerkschaften. Das ist schlichtweg Verdrehung der Tatsachen. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Die Aussperrung ist kein Abwehrinstrument, sie ist ein gezielt eingesetztes Willkürmittel. Die Arbeitnehmer sollen durch die Aussperrung in den Grundlagen ihrer Existenz empfindlich getroffen werden. Wir sagen deshalb: Jede Aussperrung ist eine Kriegserklärung an den ge-

samten DGB! Jede Aussperrung - ob kalt oder heiß - ist eine Kriegserklärung an alle arbeitenden Menschen in diesem Lande.

Wir werden uns nicht zersplittern lassen! Wir marschieren nicht getrennt, sondern wir kämpfen gemeinsam, um die Aussperrung gemeinsam zu überwinden!

[...]

Liebe Kolleginnen und Kollegen, keiner von uns macht es sich leicht, aber es führt kein Weg daran vorbei: Die Arbeitskämpfe, die zur Zeit im Gange sind, sind den Gewerkschaften aufgezwungen worden. Wenn man nach den Gründen fragt, muß man nicht lange suchen: Die Arbeitgeberverbände wollen die Gunst der Stunde nutzen. Sie wollen die Gewerkschaften an die Wand drücken. Sie wollen die gegenwärtige und künftige Massenarbeitslosigkeit zur Durchsetzung ihrer Ziele und zur Schwächung der Gewerkschaften mißbrauchen. Sie versuchen auch damit, noch mehr als bisher schon, die Kosten, die sich aus der Wirtschaftskrise ergeben, auf die Schultern der Schwächeren abzuladen, der Arbeitnehmer nämlich; so wie es Regierung und Parlamentsmehrheit mit Haushaltsstruktur-, Begleit- und anderen Gesetzen auch gegenüber Arbeitslosen, Kranken, Rentnern, Behinderten und anderen getan haben. Wir haben den Konflikt nicht gesucht, aber wir weichen ihm auch nicht aus. Jedes Zögern würde von unseren Gegnern nur als Schwäche ausgelegt werden. Die Folge wären immer dreistere Angriffe.

[...]

Hans Mayr: „Gegen die Kumpanei von Kabinett und Kapital“*

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Hebe Freunde, zehntausende von organisierten Metallern und Druckern stehen an diesem

* Ansprache des Vorsitzenden der IG Metall anlässlich der Solidaritätskundgebung des DGB am 18. Mai 1984 in Bonn.

Tage im Streik. Die dreifache Zahl ist ausgespart. Hunderttausende von organisierten Arbeitnehmern protestieren hier und heute gegen unternehmerische und staatliche Willkür. Millionen von abhängig Beschäftigten sollen durch unseren gemeinsamen Kampf die Chance auf ein Leben ohne Angst zurückbekommen.

Mit unserer Tarifpolitik wollen wir für eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Einkommen und für eine sinnvollere Verteilung der vorhandenen Arbeit sorgen. Das ist der Weg zur Verteidigung gewerkschaftlicher Rechte und zur Verwirklichung gesellschaftlicher Reformen. Diesen Kampf müssen wir gemeinsam zum Erfolg führen.

Metallindustrielle und Verleger stehen an der Spitze des unternehmerischen Kampfes gegen sozialen Fortschritt und gegen gesellschaftliche Gerechtigkeit. Mit ihrer Tabupolitik wollen die Arbeitgeber die 40-Stunden-Woche festschreiben und die Massenarbeitslosigkeit hochtreiben. Das ist der Weg zur Disziplinierung der Arbeitnehmer und zur Schwächung der Gewerkschaften. Dieser Katastrophenkurs muß durchkreuzt werden.

Gesamtmetall hat Produktionsausfälle und Betriebsverluste durch den Streik provoziert, um Arbeitszeitverkürzung und Beschäftigungsgewinne durch die Tarifverträge zu verhindern.

Die organisierten Arbeitnehmer der Metallindustrie nehmen heute die großen Opfer des Arbeitskampfes auf sich, damit morgen die ungleich größeren Opfer der Wendepolitik verhindert werden können. Wir wehren uns heute gegen die Spaltungspolitik von Arbeitgebern und Regierung, damit wir nicht morgen den Machenschaften unserer Gegner hilflos ausgeliefert sind.

Arbeitgeber und Regierung sind Arm in Arm angetreten, um das gesellschaftliche Recht auf Arbeit zu beseitigen und das gewerkschaftliche Recht auf Streik zu unterlaufen. Sie reden von den angeblichen volkswirtschaftlichen Schäden des Streiks. Aber sie

verschweigen die tatsächlichen gesellschaftlichen Schäden ihrer Politik.

Die Sparpolitik der Regierung und die Rationalisierungspolitik der Unternehmer haben Millionen von Arbeitslosen und Frührentnern geschaffen. Dadurch ist unermeßlicher Schaden an Einkommen und Vermögen, an Leib und Seele der Betroffenen entstanden. Unsere Tarifpolitik sorgt für höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit. Dadurch werden Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Dadurch werden menschliches Elend und soziale Not gelindert.

Es ist ein hinterlistiges Täuschungsmanöver, wenn Kohl und seine Kabinettskollegen jetzt Versöhnung und Vernunft beschwören wollen, nachdem sie erst die Verhöhnung der 35-Stunden-Woche und die Verteufelung der Gewerkschaften betrieben haben. Es ist eine unverhohlene Panikmache, wenn Gesamtmetall die Parole verbreitet, mit der 35-Stunden-Woche und dem Streik hätte die IG Metall die Konjunktur gleich zweimal zum Tode verurteilt. Wir lassen uns nicht irreführen von den Phrasen derjenigen, die jetzt scheinheilig davor warnen, daß der Aufschwung kaputtgestreikt werde.

Es gibt einen Aufschwung für Unternehmensgewinne und Kapitalbesitzer, für Großaktionäre und Devisenspekulanten. Dafür hat die Regierung gesorgt. Aber es gibt keinen Aufschwung für Arbeitnehmer und Arbeitsplätze. Dafür müssen wir zuallererst selber sorgen. Wir lassen uns nicht einschüchtern von der Propaganda der Politiker und der Arbeitgeber, die jetzt doppelzünftig darüber klagen, daß der soziale Friede kaputtgestreikt werde. Sie haben dem Sozialstaat und der Tarifautonomie den Kampf angesagt. Sie haben uns vor die Alternative gestellt zu kapitulieren oder zu kämpfen. Jetzt wehren wir uns mit aller Kraft dagegen, daß unsere Arbeitsplätze und unsere Organisationen kaputtgemacht werden.

Tarifautonomie und gewerkschaftlicher Streik sind durch die Verfassung geschützt. Deswegen müssen alle engagierten Demo-

kraten auf unserer Seite stehen, wenn wir diese Grundrechte mit sozialer Phantasie und politischem Mut verteidigen. Die Arbeitgeber dieses Landes und die Regierung dieses Staates sind Arm in Arm angetreten, um unser Recht auf Arbeit und auf Arbeitskampf mit dem Unrecht der kalten und der heißen Aussperrung auszuhöhlen. Das begann mit dem Mißbrauch der kalten Aussperrung durch die Metallindustriellen. Sie berufen sich auf angebliche wirtschaftliche Sachzwänge. Aber sie setzen Betriebsstillegungen und Kurzarbeit als politische Waffe ein.

Dagegen wehren wir uns mit der Mobilisierung der Betriebe. Sie muß deutlich machen, daß die Arbeitnehmer keine willenlosen Schachfiguren in der Konfrontationsstrategie des Kapitals sind.

Das rücksichtslose Verhalten der Arbeitgeber ist durch eine schockierende Fehlentscheidung der Bundesanstalt für Arbeit noch übertrumpft worden. Sie hat erstmals in der Geschichte der Arbeitskämpfe in unserem Lande die Zahlung von Kurzarbeitergeld bei Fernwirkungen eines gewerkschaftlichen Streiks abgelehnt. Das ist ein politischer und sozialer Skandal. Dagegen protestieren wir, dagegen leisten wir Widerstand.

[...]

Die Bundesanstalt muß ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen von Betriebseinschränkungen und Betriebsstillegungen außerhalb der Kampfgebiete nachkommen. Die Bundesanstalt muß für die mittelbaren Folgen des Arbeitskampfes geradestehen. Dieses Prinzip ist festgeschrieben im Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation. Es muß von der Bundesrepublik uneingeschränkt beachtet werden.

Mit der Verweigerung von Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld haben Bundesanstalt und Bundesregierung internationales Recht gebrochen. Das ist ein politischer Skandal, der umgehend wieder aus der Welt

geschafft werden muß.

[...]

Mit der Verweigerung von Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld haben Bundesanstalt und Bundesregierung auf eklatante Weise gegen Recht und Gesetz verstoßen. Das ist ein politischer Willkürakt, der umgehend rückgängig gemacht werden muß.

In der Vergangenheit hat diese Bundesanstalt stets gezahlt. Das geschah auch dann, wenn die Lohnforderungen im Volumen gleich und lediglich in der Struktur regional unterschiedlich waren. Hier und heute will sich die gleiche Bundesanstalt ihrer Zahlungspflicht entziehen, obwohl es weit gewichtigere Unterschiede zwischen den regionalen Forderungskonzepten gibt.

Es ist richtig, daß die IG Metall in allen Tarifgebieten die 35-Stunden-Woche mit vollem Lohnausgleich fordert.

- Das ist der Fall, weil der tarifpolitische Kampf gegen die Beschäftigungskrise und gegen die Massenarbeitslosigkeit nicht auf Einzelbereiche beschränkt bleiben darf.
- Das ist der Fall, weil der tarifpolitische Kampf für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Metallwirtschaft und in der Gesamtwirtschaft ganz oben stehen muß.

Es ist aber auch richtig, daß die IG Metall darüber hinaus in allen Tarifgebieten höchst unterschiedliche andere Forderungen stellt.

- Das gilt für Umfang und Struktur der Lohn- und Gehaltsforderungen.
- Das gilt für Art und Umfang unserer Forderungen zu den Ausbildungsvergütungen.
- Das gilt für die Lage und die Verteilung der effektiven und tariflichen Arbeitszeit.
- Das gilt für die Forderungen nach der Begrenzung der Mehrarbeit und nach dem Ausgleich durch Freizeit.
- Das gilt für die menschengerechte Gestaltung der Arbeit und für die Ausweitung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats.

Als diese Forderungen aufgestellt wurden, haben die Arbeitgeber Zeter und Mordio geschrien. So haben sie die Ausweitung betrieblicher Mitbestimmungsrechte durch die Tarifverträge ausdrücklich in ihren berüchtigten Tabukatalog aufgenommen. So haben entsprechende Forderungen in Baden-Württemberg lauthals - ich zitiere - als „Anschlag auf die Marktwirtschaft, auf die Rentabilität der Betriebe und unternehmerische Rechte“ gebrandmarkt. Das alles soll jetzt plötzlich vergangen und vergessen sein. Das alles wird jetzt von den gleichen Arbeitgebern und ihren Helfershelfern als belangloses Beiwerk abgetan.

Die tarifpolitischen Voraussetzungen für die Entscheidungen der Bundesanstalt sind gleichgeblieben. Deswegen muß sie außerhalb der Kampfgebiete Kurzarbeitergeld zahlen. Die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen aber haben sich grundlegend verändert. Ausschließlich deswegen will die Bundesanstalt das Kurzarbeitergeld verweigern.

Mit diesem politisch motivierten Rechtsbruch ist der Eingriff in den Arbeitskampf zugunsten der Arbeitgeber gewollt. Das hat der Präsident der Bundesanstalt auch zugegeben. Er hat - so Presseberichte — erklärtermaßen nicht ausgeschlossen, „daß die fehlende Unterstützung für die Arbeitnehmer der Metallindustrie die Verständigung im Konflikt erleichtern und den Arbeitskampf damit verkürzen könnte“ (Welt vom 19. 5. 1984).

[...]

Diese Entscheidung ist nicht in Nürnberg, sondern letztlich in Bonn getroffen worden. Sie stellt eine neue Dimension des politischen Unrechts in unserer Republik dar. Ihren Angriff auf die Tarifautonomie durch Parteinahme für Profitinteressen hat die Bonner Koalition mit Pauken und Trompeten in aller Öffentlichkeit geführt. Ihren Angriff auf den Rechtsstaat durch die geplante Generalamnestie für Gesetzesverstöße von Parteispendern hatte die Bonner

Koalition bei Nacht und Nebel in aller Heimlichkeit vorbereitet. In allen diesen Fällen zeigt sich das wahre Gesicht der Wende: Die Verfechter der geistig-moralischen Erneuerung machen aus der Politik ein schmutziges Geschäft. Die Wendepolitiker aus Bonn und Bayern sind auf dem Weg nach Weimar und Watergate.

[...]

Der Protest der ganzen IG Metall und des gesamten DGB beweist, daß wir solche Übergriffe nicht hinnehmen. Hunderttausende von organisierten Arbeitnehmern unterstreichen hier und heute, daß wir uns von unternehmerischer und politischer Willkür nicht das Rückgrat brechen lassen. Millionen von organisierten Arbeitnehmern sind fähig und bereit, dem Klassenkampf von oben unseren Widerstand von unten entgegenzusetzen. Wir müssen den Rechtsbrechern in den Arm fallen, die das Rad der Geschichte zurückdrehen wollen.

Engagement und Solidarität sind unsere entscheidenden Waffen gegen die Kumpanei von Kabinett und Kapital.

[...]

Erwin Ferlemann: „Es geht um unsere Handlungsfähigkeit und unsere Existenz“*

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

auch dem ärgsten Gewerkschaftsfeind müßte es mit dem Scheitern der Biedenkopf-Vermittlung nun klar geworden sein: die Unternehmer proben den Machtkampf.

Seit Monaten verhandeln wir über die Verkürzung der Arbeitszeit; richtiger: wir versuchen zu verhandeln. Von der anderen Seite kommt stets nur das Nein. Dabei kann

* Offener Brief des Vorsitzenden der IG Druck und Papier an alle Mitglieder seiner Gewerkschaft vom 27. Juni 1984

sich inzwischen niemand mehr um die Erkenntnis herumdrücken, daß aufgrund neuer Techniken die Gesamt-Arbeitszeit aller Beschäftigten weiter zurückgehen wird. Mit der Folge, daß immer weniger Menschen Arbeit finden - es sei denn, wir arbeiten alle kürzer.

Seit Jahren verhandeln wir über eine neue Lohnstruktur. Doch in den letzten Monaten dient sie den Unternehmern nur noch als Mittel zur tarifpolitischen Erpressung. Eine neue Lohnstruktur soll es nur geben, wenn wir auf die Arbeitszeitverkürzung verzichten!

Längst ist offenbar, daß bei den Unternehmern wirtschaftliche Erwägungen keine Rolle spielen. Zwar beschwören sie nach außen lautstark die angebliche Kostenlawine der Arbeitszeitverkürzung. Doch in den Verhandlungen spielt das keine Rolle; über Vorschläge für eine kostenneutrale Arbeitszeitverkürzung, über Stufenpläne, weigern sie sich zu verhandeln: „Wir wollen keine tarifvertragliche Verkürzung der Arbeitszeit, auch wenn sie nichts kostet.“ So blieb uns am Ende keine Wahl, als die Vermittlung eines Dritten in Anspruch zu nehmen. Leicht ist uns dies nicht gefallen; eigentlich sollten die Tarifvertragsparteien selbst in der Lage sein, eine Lösung zu finden. Wir verständigten uns auf den CDU-Politiker Prof. Biedenkopf.

Erstmals konnte zur Sache verhandelt werden - ohne daß wir uns stundenlange Glaubensbekenntnisse anhören mußten über Marktwirtschaft, dynamische Unternehmer und anpassungsbereite Belegschaften. Wir legten einen Stufenplan vor, der die 35-Stunden-Woche in drei Schritten erreichte, ohne die Betriebe finanziell über Gebühr zu belasten; auf seiner Grundlage könnte der derzeitige Beschäftigungsstand gehalten werden.

Doch der Fortschritt am Verhandlungstisch war nur von kurzer Dauer. Bald kehrten die Unternehmer zu ihrem alten Stil zurück. Allen Ernstes entwickelten sie ihren Plan, die Beschäftigten der Druckindustrie unter das Diktat „flexible Arbeitszeiten“ zu stellen. Je

nach Auftragslage soll sechs Stunden, aber auch zwölf Stunden gearbeitet werden - ohne Zuschläge, von heute auf morgen angeordnet, ohne Mitbestimmung.

Als bald zeigte sich auch, worum es den Unternehmern im Kern geht: die Mitbestimmung des Betriebsrats über die Verteilung der Arbeitszeit, z. B. bei der Aufstellung von Schichtplänen, soll beseitigt werden. „Die Mitbestimmung erweist sich immer wieder als bürokratischer Störfaktor“, so ein Mitglied der Unternehmerkommission aus dem Hause Grüner + Jahr. Daß damit gesetzliche Rechte angegriffen werden, stört diese Systemveränderer nicht. Ebenso unverhohlen lehnten sie eine tarifvertragliche Arbeitszeitverkürzung ab. Kürzere Arbeitszeiten könnten sie sich nur vorstellen, wenn und so weit sich dies aus der Einführung flexibler Arbeitszeiten in einzelnen Betrieben ergebe. Auf diese Weise aber werden keine Arbeitsplätze geschaffen und erhalten, sondern das Gegenteil bewirkt. „Wir wollen keine tarifvertragliche Verkürzung der Arbeitszeit mit Beschäftigungswirkung“, hieß es. Wer so argumentiert, nimmt die weiter wachsende Arbeitslosigkeit bewußt in Kauf; womöglich will er sie sogar.

Angesichts dieses Gegensatzes legte Prof. Biedenkopf einen Vermittlungsvorschlag vor, der zwar eine tatsächliche Arbeitszeitverkürzung vorsah, aber in der Verteilung der zusätzlichen Freizeit den Unternehmern weit entgegenkam. Dennoch sagte der Bundesverband Druck wieder nein. Unter Verbreitung offenkundiger Lügen erklärte die Verhandlungskommission der Unternehmer die Vermittlung für gescheitert — ohne überhaupt über den Vorschlag mit Prof. Biedenkopf oder mit uns verhandelt zu haben. „Rein zufällig“ waren bei den Beratungen des Bundesverbandes Druck die Spitzen der Verlegerverbände und der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anwesend.

Unsere Antwort liegt auf der Hand: Wir müssen weiterkämpfen. Es gilt zu erkennen:

es geht den Vertretern des Bundesverbandes Druck nicht um eine sachbezogene Lösung oder gar um einen Kompromiß. Wer jede Verhandlung über Arbeitszeitverkürzung und Lohnstruktur ablehnt, wer sogar den Vermittlungsvorschlag eines CDU-Politikers in dieser Weise abweist, der will den Machtkampf. In erschreckender Deutlichkeit zeigt sich: ebenso wie die IG Metall soll die IG Druck und Papier in die Knie gezwungen werden. In dem gegenwärtigen Tarifkonflikt verfolgen die Unternehmer das Ziel, sich die Gewerkschaften auf Dauer gefügig zu machen.

Nebenbei: ob eigentlich alle Mitglieder des Arbeitgeberverbandes wissen, welche Politik eine Handvoll Verbandsgeschäftsführer und leitender Angestellter einiger

Großunternehmen treiben? Ob sie wissen, vor welchen machtpolitischen Karren sie sich spannen lassen? Sie sollten sich mehr um ihren Verband kümmern! Für uns gilt: Wir werden nicht zu Kreuze kriechen! Seit zwölf Wochen stehen unsere Mitglieder im Streik. Sie haben Durchstehvermögen gezeigt und Disziplin; sie haben viel Fantasie aufgewandt und Opfer gebracht. Dafür haben wir zu danken. Doch der Kampf wird nunmehr verstärkt weitergehen. Uns bleibt keine andere Wahl. Es geht um unsere Handlungsfähigkeit und unsere Existenz. Man kann uns in Verhandlungen hinhalten; man kann uns Forderungen abschlagen; man kann unsere Streikkasse belasten. Doch es wird den Unternehmerverbänden nicht gelingen, uns den aufrechten Gang zu nehmen. Wir werden uns nicht unterwerfen.

2. Solidaritätsbekundungen

Arbeit für alle durch Arbeitszeitverkürzung — Erklärung des DGB- Bundesausschusses vom 6. Juni 1984

I.

Der DGB-Bundesausschuß erklärt den Streikenden und Ausgesperrten seine volle Solidarität. Er bestärkt die im Arbeitskampf stehenden Gewerkschaften in ihrem Willen, auf dem Weg der Arbeitszeitverkürzung im Interesse aller Arbeitnehmer einen entscheidenden Schritt voranzukommen.

Seit sechs Jahren haben die Arbeitgeber die Verkürzung der Wochenarbeitszeit mit einem Tabu belegt. Sie halten daran trotz dramatisch gestiegener Arbeitslosigkeit, trotz materieller Vorleistungen der Arbeitnehmer durch Reallohneinbußen, trotz ständig wachsender Produktivität, bis heute fest.

„Keine Minute unter 40 Wochenstunden“ ist keine Verhandlungsposition, sondern ein Tarifdiktat. Wer Tarifdiktate aufstellt, provoziert den Arbeitskampf. Wer aussperrt, heizt den Arbeitskampf an. Jede Aussperrung ist eine Kriegserklärung an die gesamte Gewerkschaftsbewegung.

IG Metall und IG Druck und Papier haben ihre Ausgangsforderung „35-Stunden-Woche mit vollem Lohnausgleich“ in vielfacher Hinsicht in Richtung auf einen tragfähigen Kompromiß konkretisiert. Die IG Metall bot beispielsweise an, über einen Stufenplan zu verhandeln. Die IG Druck und Papier brachte eine kostenneutrale Lösung ins Gespräch. Die Arbeitgeber blieben stur. Wer nach wochenlangem Arbeitskampf seine Ausgangsposition im Kern nach wie vor für unverrückbar erklärt, will keinen Kompromiß, sondern die Kapitulation des Tarifpartners. Er übernimmt die Verantwortung für Dauer und Ausmaß des Arbeitskampfes.

II.

Der DGB-Bundesausschuß fordert die Arbeitgeber auf, sich nicht länger von ihrer eigenen Propaganda in die Irre führen zu lassen. Die Arbeitgeber haben mit einem anderen Ergebnis der Urabstimmungen gerechnet. Sie haben die Kampfbereitschaft der betroffenen Arbeitnehmer unterschätzt. Sie haben die Solidarbereitschaft der Mitgliedsgewerkschaften des DGB nicht einkalkuliert.

Die Arbeitnehmer wissen, daß sie einen notwendigen Kampf für ein vernünftiges Ziel führen: Die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit durch die gerechtere Verteilung der Arbeit. Die Alternative wäre, Arbeitslosigkeit in Millionenhöhe als Dauerzustand hinzunehmen oder, wie es das „Flexi-Konzept“ von Gesamtmetall vorschlägt, selbst noch eine Million Arbeitslose einfach als Vollbeschäftigung zu definieren.

III.

Die Bundesregierung hat die Arbeitgeber in bisher nicht gekannter Weise von Anfang an in ihrer starren Verweigerungshaltung unterstützt. Sie hat sich gemeinsam mit den Arbeitgebern hinter dem Tabu-Katalog verschanzt und zeigt sich jetzt enttäuscht darüber, daß der gewerkschaftliche Kampf gegen diesen Tabu-Katalog auch gegen sie gerichtet sei. Wenn die Bundesregierung inzwischen die Politisierung des Arbeitskampfes beklagt, dann kann sie dies nur in der unglaublichen Rolle des Biedermannes. Denn auch der politisch motivierte Rechtsbruch der Bundesanstalt für Arbeit, an mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer kein Kurzarbeitergeld zu zahlen, wird von ihr zumindest mitgetragen.

Die Arbeitnehmer mußten erfahren, daß der versprochene Aufschwung nur ein Aufschwung der Gewinne ist ohne nachhaltige positive Wirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung unternimmt jetzt den durchsichtigen Versuch, ihre unbewältigten Probleme und begangenen Fehler eilig den

Gewerkschaften in die Schuhe zu schieben: Das Andauern der Beschäftigungskrise, ein baldiges Ende des Aufschwungs, die Gefährdung der Steuerreform und was immer in den Tagen und Wochen noch dazu kommen mag, wurde mit dem Arbeitskampf in Zusammenhang gebracht. Hier wird vorsorglich ein Sündenbock für die schlimmen Folgen einer beschäftigungspolitisch verfehlten und unsocialen Politik gesucht.

Der DGB-Bundesausschuß ist überzeugt: Die starre Verweigerungshaltung der Arbeitgeber, die Eskalation der menschenverachtenden Aussperrung und die propagandistische Falschmünzerei der Bundesregierung werden alle Gewerkschaften auch in der Zukunft mit geschlossener Solidarität beantworten. Denn: Wir wollen Arbeit für alle durch Arbeitszeitverkürzung.

Ein europäischer Aktionstag - Erklärung des Europäischen Gewerkschaftsbundes vom 14./15. Juni 1984

Zur Verkürzung der Arbeitszeit: Solidaritätsaktionen in Europa

Die Arbeitslosigkeit ist in Europa das größte Übel. Sie muß daher bekämpft werden. In dieser Hinsicht ist die Verkürzung der Arbeitszeit mit vollem Lohnausgleich ein unabdingbares und vorrangiges Mittel.

Die Arbeitgeber verweigern immer noch weitere Verhandlungen auf europäischer Ebene. In einigen Ländern haben die Arbeitgeber die wöchentliche Arbeitszeitverkürzung zum Tabu erklärt. Lieber nutzen sie jedes Mittel, wie z. B. die Aussperrung in der Bundesrepublik Deutschland, um sich einer gerechteren Aufteilung der verfügbaren Arbeit und damit dem Recht auf Arbeit für alle zu widersetzen. Mit dieser Haltung finden sie die Unterstützung politischer Kreise - wie augenblicklich in der Bundesre-

publik Deutschland durch die Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit, den kalt Ausgesperrten Zahlungen zu verweigern.

Der EGB stellt fest, daß der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung in allen Ländern in eine entscheidende Phase getreten ist. Die Streikbemühungen in der Bundesrepublik Deutschland haben bisher ungeahnte Ausmaße angenommen.

Der EGB und seine angeschlossenen Organisationen versichern die streikenden und ausgesperrten Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland der vollen Solidarität. Sie werden ihren Kampf mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Der EGB begrüßt und unterstützt die Initiative des Europäischen Metallarbeiterbundes (EMB), die europäischen Metallarbeiter zu einem europäischen Aktionstag für den 19. 6. 1984 aufzurufen. Er bittet die ihm angeschlossenen Bünde, diese Initiative mit allen geeigneten Mitteln zu unterstützen.

Der Europäische Rat von Fontainebleau muß sich der Wichtigkeit bewußt sein, die die Arbeitnehmer der Arbeitszeitverkürzung beimessen. Der Exekutivausschuß beauftragt das Sekretariat, in engerer Zusammenarbeit mit dem DGB einen europäischen Aktionstag zu organisieren, um das gemeinsame Ziel der Arbeitszeitverkürzung zu erreichen.

Tor zur 35-Stunden-Woche aufgestoßen —

Erklärung des DGB -Bundesvorstandes vom 4. Juli 1984

Zum Abschluß seiner Juli-Sitzung verabschiedete der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in Düsseldorf folgende Erklärung zum Abschluß

des Tarifkonflikts in der Metall-Industrie und zur Verhandlungssituation bei IG Druck und Papier.

1. Das von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vor mehr als sechs Jahren aufgestellte und rücksichtslos verteidigte Tabu der 40-Stunden-Woche ist durchbrochen. Damit wurde das Tor aufgestoßen für die weitere Verkürzung der Wochenarbeitszeit, auch über den Bereich der Metall-Industrie hinaus.

2. Der DGB-Bundesvorstand sichert der IG Druck und Papier in ihrem Kampf volle Solidarität zu. Das destruktive Verhalten der Arbeitgeber in dieser Tarifrunde wird vom Bundesverband Druck in einer jeder Beschreibung spottenden Weise auf die Spitze getrieben. Der DGB-Bundesvorstand fordert die Arbeitgeber der Druck-Industrie mit allem Nachdruck auf, endlich den Weg für eine Lösung des Tarifkonflikts in dieser Branche frei zu machen.

3. Arbeitszeitverkürzungen schaffen und sichern Arbeitsplätze. Arbeitszeitverkürzungen geben den jetzt Arbeitslosen und der jungen Generation eine Perspektive: Sie sind ein entscheidendes Instrument zur sozialen Bewältigung der Auswirkungen des Einsatzes der neuen Technologien. Das gilt für die Verkürzung der Lebensarbeitszeit wie für die Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Gewerkschaften im DGB waren erfolgreich in der Durchsetzung einer Vorruhestandsregelung. Damit hat sich gezeigt: Versuche, die Verkürzung der Lebensarbeitszeit gegen die Verkürzung der Wochenarbeitszeit auszuspielen, waren von vornherein zum Scheitern verurteilt.

4. Der Bundesvorstand des DGB hebt hervor, daß die Vereinbarung über die Verkürzung der regermäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durch eine wirksame Überstundenregelung ergänzt wurde. Da die Regierungskoalition nicht fähig ist, die aus dem Jahre 1938 stammende Arbeitszeitordnung den heutigen Verhältnissen anzupassen, müssen die Gewerkschaften selbst handeln.

5. Die betrieblichen Interessenvertretungen hatten bei der Umsetzung von Tarifverträgen schon immer eine wichtige Funktion. Die von der IG Metall jetzt getroffenen Vereinbarungen erhöhen ihre Verantwortung. Der DGB-Bundesvorstand ist sicher, daß sie dieser Verantwortung gerecht werden.

6. Der Kompromiß in der Metall-Industrie ist aus gewerkschaftlicher Sicht umso höher zu bewerten, als die Bundesregierung durch ihre massive Parteinarbeit für die Verhandlungsposition der Arbeitgeberverbände und durch den rechtswidrigen Versuch, die Zahlung von Kurzarbeitergeld zu verweigern, wesentlich zur Verschärfung des Arbeitskampfes beigetragen hat. Unabhängige Gerichte mußten diesen versuchten Rechtsbruch stoppen.

7. Die Arbeitgeber versuchten, diesen Konflikt planmäßig dazu zu benutzen, die Industriegewerkschaft Metall, und damit die deutsche Gewerkschaftsbewegung insgesamt, entscheidend zu schwächen. Vor dem Hintergrund von Massenarbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise sollte den Gewerkschaften

eine Lektion über Machtverhältnisse in der Bundesrepublik erteilt werden. Aussperrung und kalte Aussperrung in einem massenhaften Umfang waren die Instrumente dafür. Aber damit nicht genug: Die Metallindustriellen haben öffentlich den Plan einer bundesweiten Angriffsaussperrung erwogen. Dieser Vorgang zeigt, daß die Arbeitgeberverbände unter bestimmten Umständen bereit sind, über Recht und Gesetz hinwegzugehen, wenn es um die Durchsetzung ihrer Interessen geht.

8. Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes spricht den am Arbeitskampf beteiligten Mitgliedern der Gewerkschaften - Streikenden, Ausgesperrten und kalt Ausgesperrten - seinen Dank und seine Anerkennung für ihre Kampfbereitschaft und ihr Durchhaltevermögen aus. Der DGB-Bundesvorstand spricht seinen Dank ebenso denjenigen Mitgliedern von DGB-Gewerkschaften aus, die - teilweise unter Inkaufnahme persönlicher und beruflicher Risiken - den Aufrufen des DGB zur Teilnahme an Solidaritätsveranstaltungen gefolgt sind.

3. Stationen des Arbeitskampfes in der Metall-Industrie

- 12.12.1983: Gespräche über einen neuen Manteltarifvertrag in der Metallindustrie. Die IG Metall fordert die 35-Stunden-Woche.
- 22. 12. 1983: Scheitern der ersten Verhandlungen über einen neuen Manteltarifvertrag in Nordwürttemberg/Nordbaden.
- 16. 1. 1984: In Stuttgart beginnen die Tarifverhandlungen für die rd. 640000 Beschäftigten der Metallindustrie von Nordwürttemberg/Nordbaden. Die IG Metall verlangt 3,3 % mehr Lohn.
- 6. 4. 1984: Nach dem Scheitern der Verhandlungen in den einzelnen Tarifbezirken wird auch das zentrale Spitzengespräch in Stuttgart abgebrochen.
- 17.4.1984: In Düsseldorf bringt das zweite Spitzengespräch keine Annäherung.
- 25. 4. 1984: Der Vorstand der IG Metall genehmigt für die Tarifgebiete Hessen und Nordwürttemberg/Nordbaden die Urabstimmung.
- 4. 5. 1984: In Nordwürttemberg/Nordbaden befürworten über 80 % der organisierten Metaller einen Streik zur Durchsetzung der 35-Stunden-Woche. Am 9. 5. stimmen in Hessen ebenfalls über 80 % für den Streik.
- 10. 5. 1984: Der Vorstand der IG Metall beschließt in Nordwürttemberg/Nordbaden vom 14. 5. an den Streik, an dem sich zunächst 13 000 Metaller aus 14 Betrieben

DOKUMENTATION

- beteiligen. In Hessen soll der Streik am 21. 5. mit 33 000 Kollegen beginnen.
- 15.5. 1984: Die Arbeitgeber beschließen, vom 22. 5. an den Streik der Metaller in Baden-Württemberg mit der Aussperrung zu beantworten. Die IG Metall bezieht daraufhin weitere 11500 Metallarbeiter in den Streik ein. Insgesamt streiken nunmehr im Südwesten 24 500 Kollegen.
 - 22.5. 1984: Ausweitung der Aussperrung in Baden-Württemberg auf alle Betriebe, die mehr als 2000 Personen beschäftigen. Zu den rund 65000 „heiß“ Ausgesperrten kommen noch weitere 45 000 „kalt“ Ausgesperrte.
 - 24. 5. 1984: In Nordwürttemberg-/Nordbaden wird wieder verhandelt.
 - 25. 5. 1984: In Stuttgart scheidert die Allgemeine Schlichtung.
 - 30. 5. 1984: Auch in Hessen wird ausgesperrt. Hiervon sind 21000 Metaller aus 16 Betrieben betroffen.
 - 5.-8.6. 1984: Die IG Metall legt in Stuttgart drei weitgehende Verhandlungsangebote vor, doch Gesamtmetall bleibt kompromißlos.
 - 14. 6. 1984: Gesamtmetall schlägt die besondere Schlichtung vor und weitet ab 18. 6. die Aussperrung in Nordwürttemberg/Nordbaden und ab 19. 6. in Hessen auf alle Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten aus. Zu diesem Zeitpunkt sind weit mehr als 400000 Arbeitnehmer direkt oder indirekt vom Arbeitskampf aufgrund von Streik, Aussperrung oder angeordnetem Betriebsurlaub betroffen.*
 - 20. 6. 1984: Die Besondere Schlichtung beginnt unter dem Vorsitz von Georg Leber.
 - 20. 6. 1984: Georg Leber legt den Tarifparteien seinen Lösungsvorschlag vor.
 - 28. 6. 1984: Die Große Tarifkommission der IG Metall in Nordwürttemberg/Nordbaden billigt den Einigungsvorschlag Georg Lebers mit 87 zu 31 Stimmen.
 - 29. 6./2. 7. 1984: Urabstimmung in Nordwürttemberg/Nordbaden über den „Leber-Kompromiß“. 54,5% stimmen für dessen Annahme.
 - 2. 7. 1984: Die Tarifkommission der IG Metall in Hessen billigt das (in Anlehnung an den „Leber-Kompromiß“) ausgehandelte Ergebnis mit 52 zu 30 Stimmen.
 - 3./4. 7. 1984: Urabstimmung in Hessen (52,3 % für Annahme).

*Die Zahlen im einzelnen:

	Streikende	Ausgesperrte	Kalt Ausgesperrte
Nordwürttemberg/ Nordbaden	24500	123000	45 000
Hessen	33000	32000	7500
In den Kampfgebieten Bundesgebiet außer Nordbaden/ Nordwürttemberg	57 500	155000	52500 142500
Bundesgebiet insgesamt	57500	155 000	195 000
		407500	

4. Verhandlungspositionen und -ergebnisse

A. Metallindustrie

Die Kompromißvorschläge
der IG Metall vom 5./7.
Juni 1984



Ausgangsüberlegungen

1. Verteilungsrahmen

Verteilungspolitisch neutraler Rahmen

Position IG Metall:

1984	Produktivität*	4 %
	Preissteigerung	3 %
1985	Produktivität*	4 %
	Preissteigerung	3 %

*prognostizierte Produktivität in der Metallindustrie

Angebot des Verbandes der Metallindustrie Baden-Württemberg e. V. (VMI):

- 3,3 % Lohn und Gehalt
- Vorruhestandslösung
- partielle Arbeitszeitverkürzung
- = Kostenvolumen für 1984 ca. 4,5 %

Lösungsrahmen Vorschlag IGM:

1984	4,5 %	8,5 %
1985	4,0 %	

2. Kosten einer Stunde
Arbeitszeitverkürzung*Position IG Metall:*

rechnerische Kosten Lohnausgleich

1 Stunde	2,56 %
2 Stunden	5,26 %
3 Stunden	8,11 %
4 Stunden	11,11 %
5 Stunden	14,28 %

Position VMI:

Keine

effektive Kosten der IG-Metall-Position:

rechnerische Kosten minus 50% durch zusätzliche Produktivität

1 Stunde	1,28 %
2 Stunden	2,63 %
3 Stunden	4,05 %
4 Stunden	5,55 %
5 Stunden	7,14 %

*effektive Kosten des VMI-Angebotes:*plus zusätzliche Investitionskosten
je Stunde ca. 2,7 bis 2,8 %*Lösungsrahmen Vorschlag IGM:*Kosten je Stunde Arbeitszeitverkürzung
= 2 %

Erster Lösungsvorschlag IG Metall

	Kosten 1984	Kosten 1985
- 3,3 % Lohn- und Gehaltserhöhung** ab 1. 7. 1984 Laufzeit b. 31. 12. 1985	1,65 %	0,28 %
- Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. 10. 1984 um 1 Stunde	0,50 %	2,00 %
- Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. 1. 1985 um weitere 2 Stunden		4,00 %
	2,15 %	6,28 %

Kostenmäßiger Lösungsrahmen IG Metall	1984	8,50 %
Kostenbelastung durch Lösungsvorschlag	1984	2,15 %
		8,43 %
	1985	6,28 %

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren ab dem 1. 1. 1986 und dem 1. 1. 1987 jeweils eine weitere Verkürzung der Wochenarbeitszeit um je 1 Stunde.

Die dadurch entstehende Kostenbelastung ist bei den Lohn- und Gehaltsabschlüssen zu berücksichtigen.

**Die Kostenbelastung der Lohn- und Gehaltserhöhung geht vom Arbeitgeberangebot einer Lohn- und Gehaltserhöhung von 3,3 % ab dem 1. 2. 1984 bis 31. 12. 1985 aus. Durch die um 5 Monate ausgesetzte Lohnerhöhung vermindern sich die Kosten entsprechend.

Zweiter Kompromißvorschlag der IG Metall			Dritter Kompromißvorschlag der IG Metall		
	Steigerung der Lohnkosten			Steigerung der Lohnkosten	
	1984	1985		1984	1985
– 3,3 % Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Juli 1984, Laufzeit bis 31. 1. 1985	1,65 %	0,28 %	– 3,3 % Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Juli 1984, Laufzeit bis 31. 1. 1985	1,65 %	0,28 %
– 2,5 % Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Februar 1985, Laufzeit b. 31. 12. 1985	0,00 %	2,29 %	– 2,7 % Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Februar 1985, Laufzeit b. 31. 12. 1985	0,00 %	2,47 %
– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1985 um zwei Stunden	0,00 %	4,00 %	– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1985 um zwei Stunden	0,00 %	4,00 %
Steigerung der Lohnkosten insgesamt	1,65 %	6,57 %	Steigerung der Lohnkosten insgesamt	1,65 %	6,75 %
– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1986 um eine Stunde			– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1986 um eine Stunde		
– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1987 um eine Stunde			Falls die Arbeitslosenzahl über der Grenze von 500 000 liegt:		
– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1988 um eine Stunde			– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1988 um eine Stunde		
			– Verkürzung der Wochenarbeitszeit ab 1. Januar 1989 um eine Stunde		

Das Angebot der Metall-Arbeitgeber vom 1. Juni 1984*

Die Arbeitgeberseite hat seit November 1983 mehrere Vorschläge zur Lösung des Tarifkonflikts vorgelegt und dabei wiederholt den Inhalt ihrer Angebote erweitert. Die IGM blieb dagegen bis heute unverändert bei ihrem Ziel der 35-Stunden-Woche und hat

über die Arbeitgeberangebote nie verhandelt. Im November 1983 legte die Arbeitgeberseite Grundzüge zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und zur Vorruhestandsregelung vor. Das Angebot zur Vorruhestandsregelung wurde am 6. April 1984 konkretisiert. Gleichzeitig wurde eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 3,3% angeboten. Am 17. April 1984 wurden Freizeitregelungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen angeboten. Dies wurde mit dem Angebot der Arbeitszeitverkürzung für Schichtarbeit am 29. Mai 1984 konkretisiert.

* Pressemitteilung des Verbandes der Metallindustrie Baden-Württemberg e. V. vom 1. 6. 1984

Das Paket der Lösungsvorschläge der Arbeitgeber enthält damit drei Teile:

1. Erhöhung der Tariflöhne und Tarifgehälter
2. Vorruhestandsgeld für ältere Arbeitnehmer
3. Regelungen zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit.

In Ludwigsburg wurden der IG Metall am 29. 5. 1984 folgende Lösungsvorschläge unterbreitet:

1. Die Löhne und Gehälter werden in 2 Stufen für 1984 und 1985 erhöht. In der ersten Stufe sollen die Tariflöhne und Tarifgehälter um 3,3 % angehoben werden. Die zweite Stufe wurde bis jetzt noch nicht quantifiziert. Die Zeitpunkte der Anhebung sollen mit dem stufenweisen Inkrafttreten der Arbeitszeitverkürzung für Schichtarbeit zusammenfallen. Lohn- und Gehaltsabkommen sollen eine Laufzeit bis 31. Dezember 1985 haben.
2. Die Arbeitnehmer erhalten die Möglichkeit, mit 58 Jahren im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis auszuschcheiden. Sie erhalten bis zum - gegebenenfalls vorgezogenen - Zeitpunkt des Bezugs von Altersruhegeld vom Arbeitgeber ein Vorruhestandsgeld von 65 % bei 5jähriger Betriebszugehörigkeit bzw. 70% nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit ihrer Bruttobezüge. Das sind nach dem Steuertarif bis zu 75 % der Nettobezüge. Von dieser Regelung könnten 1984 4,4 % der Beschäftigten Gebrauch machen. Bis 1988 würde der begünstigte Personenkreis durch das Nachrücken geburtenstarker Jahrgänge auf 7 % anwachsen.
- 3.1 Die Wochenarbeitszeit für die in Wechselschicht und Nachtschicht arbeitenden Arbeiter und Angestellten wird in 2 Stufen auf 38 Stunden verkürzt. Dabei wäre ein teilweiser Lohn- und Gehaltsausgleich für die verkürzte Wochenarbeitszeit zu vereinbaren. Die Lasten der Arbeitszeitverkürzung würden damit zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern geteilt.

Dieser Vorschlag würde für rund ein Viertel der in der Produktion in der Metallindustrie beschäftigten Arbeitnehmer eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit bedeuten. Die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer und damit der Belastung in den Unternehmen ist unterschiedlich. Besonders betroffen sind z. B. Unternehmen der Automobilindustrie und Gießereien, in denen bis zu 80 % der Arbeiter begünstigt sind.

- 3.2 Die Arbeitszeit soll für alle Arbeitnehmer, insbesondere jedoch im Rahmen von Schichtplänen so verteilt werden können, daß in den Fällen der Arbeitszeitverkürzung keine Kapazitätsminderung eintritt, ein kontinuierlicher Betriebsmitteleinsatz gewährleistet ist und bei Bedarf die Produktionszeit erweitert werden kann. Dazu werden tarifliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung eröffnet, mit der neben einer besseren Betriebsmittelauslastung auch eine individuellere Arbeitszeitgestaltung für den einzelnen möglich wird. Damit ist auch ein Humanisierungseffekt verbunden.

Die Pausen für den einzelnen, insbesondere die tarifliche Erholzeit, soll(!) erhalten bleiben; deren Humanisierungseffekt wird nicht gemindert. Jedoch sollen während der Pausen die Maschinen und Anlagen weiter im Einsatz sein .

[...]

- 3.3 Schon nach den bisherigen Lösungsvorschlägen der Arbeitgeber sollten weitere Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit und insbesondere die Teilzeitarbeit gefördert werden.
- 3.4 Alle arbeitszeitrelevanten Tarifverträge
 - die regelmäßige Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche
 - die 38-Stunden-Woche bei Schichtarbeit
 - die Vorruhestandsregelung
 - das Urlaubsabkommen mit 6 Wochen Urlaub für alle Arbeitnehmer
 sollen eine Laufzeit bis 31. 12. 1988 haben.

Der Lösungsvorschlag Georg Lebers vom 26. Juni 1984*

...Der Stand des Verfahrens und der Reifegrad des Verfahrens veranlassen mich, als stimmberechtigter Vorsitzender dieser besonderen Schlichtungskommission heute öffentlich zum Stand der Verhandlungen Stellung zu nehmen.

Es sind zahlreiche Fragen, die der Schlichtungskommission zugeordnet worden sind. Kernfrage ist die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit. Diese und die damit verbundenen Fragen der Lohnfindung sind das eigentlich wichtige Kernthema des Arbeitskampfes, der im Lande ausgetragen wird.

Bei meinen eigenen Überlegungen auf der Suche nach einer tragfähigen Lösung habe ich mich von folgenden wichtigen Gesichtspunkten leiten lassen:

- Es muß eine Lösung gefunden werden, die für beide Seiten kompromißfähig ist. Jede andere Lösung führt nicht zum Ziel.
- Die Art der Lösung muß den sozialen Belangen der Arbeitnehmer entsprechen. Sie darf keine Arbeitsplätze vernichten oder zerstören, sondern die Lösung muß die Möglichkeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in sich tragen.
- Die Lösung muß der Tatsache Rechnung tragen, daß unsere Wirtschaft in einem immer schnelleren Tempo Veränderungen unterworfen wird. Sie muß der Tatsache weiter Rechnung tragen, daß die Produktionsmethoden in unserer Wirtschaft immer stärker und immer schneller von neuen technischen Entwicklungen mit revolutionärem Charakter bestimmt werden.
- Man muß darauf achten, daß ein immer höher werdender Kapitaleinsatz pro Kopf und Arbeitsplatz kennzeichnend für diese Entwicklung ist.

- Man muß daran denken, daß unsere Wirtschaft sich auch im Interesse der weiteren sozialen Entfaltung unseres Volkes im unternehmerischen Wettbewerb auf den Märkten der Welt bewähren und behaupten können muß.

- Dieses sind meiner Überzeugung nach wichtige Gründe, warum die Gestaltung moderner Arbeitsabläufe anpassungsfähige Arbeitszeitregelungen notwendig macht. Dieses und daher auch die mich bestimmenden Gründe für den folgenden Vorschlag, den ich am vergangenen Freitag der Schlichtungskommission das erste Mal vorgetragen habe, haben mich bewogen.

Der Vorschlag, den ich gemacht habe, hat folgenden Wortlaut:

Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb beträgt 38,5 Stunden. Die Arbeitszeit im Betrieb wird im Rahmen des Volumens, das sich aus der für den Betrieb festgelegten tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden ergibt, durch Betriebsvereinbarung geregelt. Dabei können für Teile des Betriebes oder für Gruppen der Belegschaft unterschiedliche Wochenarbeitszeiten festgelegt werden. Die veränderte Arbeitszeit tritt am 1. April 1985 in Kraft. Sie ist unkündbar bis zum 30. September 1986.

Regelung für 1984: Ab 1. Mi 1984 werden die Löhne und Gehälter um 3,3 Prozent erhöht. Für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitnehmer, die nicht gearbeitet haben, aber seit dem 1. 4. 1984 in einem Arbeitsverhältnis waren, wird eine einmalige Ausgleichszahlung von 250 DM vorgenommen. Die Laufzeit des Lohnabkommens endet am 31. 3. 1985.

Regelung für 1985: Die Arbeitszeit für alle Betriebe im fachlichen Geltungsbereich wird ab 1. April 1985 um 1,5 Stunden verkürzt. Mithin beträgt die neue tarifliche Wochenarbeitszeit im Betrieb 38,5 Stunden.

*aus: Handelsblatt, 27. 6. 1984

Der Lohnausgleich für diese Arbeitszeitverkürzung beträgt ab 1. April 1985 3,9 Prozent. Für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarungen unter 38,5 Stunden festgelegt wird, wird zu diesem Lohnausgleich eine zusätzliche Ausgleichszahlung vorgenommen, um zu erreichen, daß ihr Einkommen auf der Höhe des Einkommens eines Arbeitnehmers erhalten bleibt, der 38,5 Stunden in der Woche arbeitet.

Aus Lohnerhöhungen ab 1. April 1986 wird die Ausgleichszahlung um jeweils 25 Prozent vermindert. Die betriebliche Arbeitszeit kann so differenziert werden, daß sie nicht über 40 Stunden und nicht unter 37 Stunden in der Woche beträgt. Teilzeitarbeit bleibt von dieser Regelung unberührt. Die tariflichen Löhne und Gehälter werden mit Wirkung vom 1. April 1985 um zwei Prozent erhöht. Die Laufzeit dieses Lohnabkommens beträgt zwölf Monate.

Einigungsvorschlag der Besonderen Schlichtungsstelle vom 28. Juni 1984 („Ludwigsburger Kompromiß“)

Wochenarbeitszeit

Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 38,5 Stunden. Die Arbeitszeit im Betrieb wird im Rahmen des Volumens, das sich aus der für den Betrieb festgelegten Arbeitszeit ergibt, durch Betriebsvereinbarung näher geregelt. Dabei können für Teile des Betriebes, für einzelne Arbeitnehmer oder für Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten zwischen 37 und 40 Stunden festgelegt werden. Die Spanne zwischen 37 und 40 Stunden soll angemessen ausgefüllt werden. Dabei sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Teilzeitarbeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die geänderte Arbeitszeit tritt zum 1. April 1985 in Kraft. Sie ist unkündbar bis zum 30. September 1986.

Der Durchschnitt der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit im Betrieb wird monatlich kontrolliert. Weicht der Durchschnitt von 38,5 Stunden ab, so ist mit dem Betriebsrat eine Anpassung unverzüglich zu vereinbaren.

Die wöchentliche Arbeitszeit kann gleichmäßig oder ungleichmäßig auf 5 Werk-tage in der Woche verteilt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit muß im Durchschnitt von zwei Monaten erreicht werden.

Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütung Regelung für 1984:

Ab 1. Juli 1984 werden die Tariflöhne und Tarifgehälter um 3,3 Prozent erhöht.

Für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitnehmer, die nicht gearbeitet haben, aber seit dem 1. April 1984 in einem Arbeitsverhältnis stehen, wird eine einmalige Ausgleichszahlung von 250 Mark vorgenommen.

Die Laufzeit des Lohnabkommens endet am 31. März 1985.

Regelung für 1985:

Die Arbeitszeit für alle Betriebe wird ab 1. April 1985 um 1,5 Stunden verkürzt. Mit-hin beträgt die neue tarifliche Wochenarbeitszeit im Betrieb 38,5 Stunden.

Der Lohnausgleich für diese Arbeitszeitverkürzung beträgt ab 1. April 1985 3,9 Prozent.

Für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarungen unter 38,5 Stunden festgelegt wird, wird zu diesem Lohnausgleich eine zusätzliche Ausgleichszahlung vorgenommen, um zu erreichen, daß ihr Einkommen auf der Höhe des Einkommens eines Arbeitnehmers erhalten bleibt, der 38,5 Stunden in der Woche arbeitet.

DOKUMENTATION

Aus Lohnerhöhungen ab 1. April 1986 wird die Ausgleichszahlung um jeweils 25 Prozent vermindert.

Die tariflichen Löhne und Gehälter werden mit Wirkung vom 1. April 1985 um 2 Prozent erhöht. Die Laufzeit dieses Lohnabkommens beträgt 12 Monate.

Die Vergütungen für Auszubildende werden ab 1. Juli 1984 um 15 Mark und ab 1. April 1985 um weitere 10 Mark für jede Ausbildungsstufe erhöht. Laufzeit bis 31. März 1986.

Auszubildende, die seit dem 1. Februar 1984 ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine einmalige Zahlung von 65 Mark.

Mehrarbeit

Mehrarbeit ist bis zu 10 Mehrarbeitsstunden in der Woche und bis zu 20 Stunden im Monat zulässig. Durch Betriebsvereinbarung kann für einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern ein Mehrarbeitsvolumen von mehr als 20 Stunden im Monat zugelassen werden.

Mehrarbeit bis 16 Stunden im Monat kann im einzelnen Fall auch durch bezahlte Freistellung von der Arbeit ausgeglichen werden. Bei mehr als 16 Mehrarbeitsstunden im Monat kann der Arbeitnehmer die Abgeltung durch bezahlte Freistellung von der Arbeit verlangen, soweit dem nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Der Freizeitausgleich hat in den folgenden 3 Monaten zu erfolgen.

Mehrarbeitszuschläge sind grundsätzlich in Geld zu vergüten.

Anlagennutzung

Aus Anlaß der Neufestlegung der Arbeitszeit wird die Auslastung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen nicht vermindert. Bei einer Differenz zwischen Betriebsnutzungszeit und der Arbeitszeit für die

einzelnen Arbeitnehmer kann der Zeitausgleich auch in Form von freien Tagen erfolgen. Dabei muß zur Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf eine möglichst gleichmäßige Anwesenheit der Arbeitnehmer gewährleistet sein. Bei der Festlegung der freien Tage sind die Wünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Vorruhestand

Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig in den Ruhestand treten, sofern der Arbeitgeber zustimmt. Wer 5 Jahre dem Betrieb zugehört hat, erwirbt einen Anspruch auf 65 Prozent des letzten Bruttoarbeitsentgeltes, bei über 20jähriger Betriebszugehörigkeit 70 Prozent. Das Vorruhestandsgeld wird dynamisiert.

Maßregelungsklausel

Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der Tariffbewegung 1984 unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist. Schadensersatzansprüche aus Anlaß der Teilnahme an der Tariffbewegung 1984 entfallen.

Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden vom 29. Juni 1984 (Auszug)

§ 7

Regelmäßige Arbeitszeit

7.1 Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 38 ½ Stunden.

Die Arbeitszeit im Betrieb wird im Rahmen des Volumens, das sich aus der für den Betrieb festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit von 38 ½ Stunden im Durchschnitt aller

Vollzeitbeschäftigten ergibt, durch Betriebsvereinbarung geregelt. Dabei können für Teile des Betriebes, für einzelne Arbeitnehmer oder für Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten festgelegt werden.

Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann zwischen 37 und 40 Stunden (Vollzeitbeschäftigte) betragen.

Die Spanne zwischen 37 und 40 Stunden soll angemessen ausgefüllt werden. Dabei sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Wenn keine andere Regelung getroffen wird, beträgt für Vollzeitbeschäftigte die regelmäßige tägliche Arbeitszeit bis zu 8 Stunden.

Vom 1. 4. 1985 an teilt der Arbeitgeber dem Betriebsrat jeweils monatlich die Zahl der Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit zwischen 37 und 40 Stunden und den sich daraus ergebenden Durchschnitt der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Betrieb mit.

Weicht der Durchschnitt von 38 ½ Stunden ab, so ist mit dem Betriebsrat eine Anpassung unverzüglich zu vereinbaren.

Im Falle der Nichteinigung über die Festlegung und Anpassung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten entscheidet die Einigungsstelle im Sinne des § 76 BetrVG auf Antrag jeder Seite verbindlich.

[...]

7.5 Die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für den Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen auf die einzelnen Wochentage sowie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen - auch bei Schichtarbeit - wird mit Zustimmung des Betriebsrats nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse und unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften festgelegt.

7/84

Hinweis:

Mit Zustimmung des Betriebsrats kann die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit so auf die Tage einer einzelnen Woche von Montag bis Freitag unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitregelung verteilt werden, daß an einzelnen Wochentagen mehr oder weniger als 8 Stunden täglich gearbeitet wird.

Soweit nicht mit Zustimmung des Betriebsrats eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt die tarifliche regelmäßige tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden ...

7.6 Im Einschichtbetrieb endet die Arbeitszeit regelmäßig am Freitag; Ausnahmen für bestimmte Arbeitnehmergruppen sind schriftlich mit dem Betriebsrat zu vereinbaren.

Aus Anlaß der Neufestlegung der Arbeitszeit wird die Auslastung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen nicht vermindert. Bei einer Differenz zwischen Betriebsnutzungszeit und der Arbeitszeit für die einzelnen Arbeitnehmer kann der Zeitausgleich auch in Form von freien Tagen erfolgen. Dabei muß zur Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf eine möglichst gleichmäßige Anwesenheit der Arbeitnehmer gewährleistet sein. Bei der Festlegung der freien Tage sind die Wünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

[...]

B. Druckindustrie
Die Forderungen der
IG Druck und Papier für den
Manteltarifvertrag
vom 5. Januar 1984*

Über die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Stunden hinaus hat die Tarifkommission der IG Druck und Papier für die Druckindustrie weitere Forderungen beschlossen:

*Auszug aus einer Presseinformation der IG Druck und Papier vom 5. 1. 1984

- So sollen die weiteren Regelungen des Manteltarifvertrages zur Arbeitszeit so überarbeitet werden, „daß sowohl dem Gesichtspunkt einer Humanisierung der Arbeit als auch dem Gesichtspunkt der wirksamsten Form einer Arbeitszeitverkürzung hinsichtlich der Sicherung der Arbeitsplätze und der Arbeitsentlastung Rechnung getragen wird.“

Dazu gehöre unter anderem „eine Bezahlung der täglichen Pausen bei Schichtbetrieb und Nacharbeit im Umfange einer halben Stunde.“ Außerdem solle die Mehrarbeit beschränkt werden.

- Künftig sollen „mitbestimmungspflichtige Stellenpläne bindend vereinbart werden“ müssen.
- Der Kündigungsschutz soll durch ein „generelles Widerspruchsrecht des Betriebsrates und eine Weiterbeschäftigungspflicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung verbessert“ werden.
- Zum Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers fordert die IG Druck und Papier „Verbote und Schutzbestimmungen hinsichtlich technischer Verfahren zur Erfassung, Speicherung und Verwertung von auf Einzelpersonen bezogenen oder beziehbaren Daten.“
- Zur Sicherung der Arbeitsplätze fordert die Gewerkschaft für die Beschäftigten „Mitbestimmung und Mitwirkung beim Einsatz von Maschinen und Anlagen und bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe, Arbeitsorganisation und Arbeitsinhalte“ sowie „das Recht auf Ablehnung neuer Technologien, sofern die Auswirkungen auf den Besitzstand und die sozialen Folgen nicht gelöst sind“ und „einen Schutz vor beruflicher Dequalifikation“ sowie einen „Anspruch auf qualifizierte Berufsbildungsmaßnahmen.“
- Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollen nach den Vorstellungen der IG Druck und Papier als Ausgleich für Leistungsintensivierung bezahlte Erholungspausen eingeführt und den Arbeitnehmern „ein Recht auf Ablehnung der Arbeit mit allen Stoffen und Geräten, deren Unschädlichkeit für den Menschen nicht einwandfrei nachgewiesen ist“, ein-

geräumt werden.

- Für die Löhne und Gehälter fordert die Gewerkschaft eine „Einkommenssicherung und einen Abgruppierungsschutz.“

Der Vermittlungsvorschlag Kurt Biedenkopfs vom 20. Juni 1984

Im Tarifstreit der Druck-Industrie unterbreite ich den Tarifparteien den folgenden Vermittlungsvorschlag zur Regelung der Fragen der Arbeitszeit-Verkürzung im Manteltarifvertrag:

I. Jahresarbeitszeit:

1. Die Jahresarbeitszeit von derzeit 261 Tagen (2088 Stunden) wird während der Laufzeit des Manteltarifvertrages vom 1. 7. 1984 bis zum 30. 6. 1988 um insgesamt a Tage (8 a Stunden) verringert.*
2. Die Verringerung der Arbeitszeit erfolgt in Schritten von ganzen Arbeitstagen.
3. Der Acht-Stunden-Regelarbeitstag bei fünf Regelarbeitstagen pro Woche wird für die Laufzeit des Manteltarifvertrages beibehalten.

II. Verfahren:

1. Die Tarifparteien entscheiden im Rahmen der jährlichen Lohnrunde, erstmals in der Lohnrunde 1985, welcher Anteil am Erhöhungsbetrag (real) für Real-Lohnerhöhung und welcher Anteil für Arbeitszeitverkürzung verwendet werden soll.
2. Wird in einem Jahr keine reale Erhöhung vereinbart, findet auch keine Arbeitszeitverkürzung statt.

*Arbeitszeitverkürzung in Tagen und durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden

a (gemäß I.1)

= 5 Tage entspr.	39 Wochenstunden
= 7 Tage entspr.	38,7 Wochenstunden
= 10 Tage entspr.	38,2 Wochenstunden
= 16,5 Tage entspr.	37,0 Wochenstunden
= 20 Tage entspr.	36,4 Wochenstunden
= 22 Tage entspr.	36,0 Wochenstunden
= 27,5 Tage entspr.	35,0 Wochenstunden

3. Ein Tag Arbeitszeitverkürzung wird, auf der Basis des jeweiligen Jahres, in % Lohnerhöhung gewertet.

4. Die Arbeitszeitverkürzung erfolgt in Schritten von nicht mehr als b Arbeitstagen pro Jahr.*

Der erste Schritt erfolgt mit Wirkung vom 1.4. 1985.

5. Die Tarifparteien verpflichten sich, bei der Festlegung der jährlichen Arbeitszeitverkürzung gemäß Ziff. I.

- die Beschäftigungslage in der Druckindustrie,
- den Stand der technischen Entwicklung in der Druckindustrie und
- mögliche Vorlaufzeiten für die Ausbildung und/oder Umschulung von Fachkräften

zu berücksichtigen.

6. In Unternehmen (ein oder mehrere Betriebe)

- mit 20 oder weniger Beschäftigten,
- mit bis zu 50 Beschäftigten, wenn die Arbeitskosten mehr als 50 vom Hundert der Gesamtkosten betragen,

kann durch Betriebsvereinbarung bestimmt werden, daß die durch Arbeitszeitverkürzung entstandenen Freitage als Arbeitstage in Anspruch genommen werden. Von diesen Unternehmen wird der Lohn ohne Abzug des Anrechnungsbetrages für Arbeitszeitverkürzung gezahlt. Für die Betriebsvereinbarung gelten Ziff. V 2 - 4 entsprechend.

6. *alternativ*

Wahlrecht für Betriebe bis x Beschäftigte, statt Freitage zu gewähren, Arbeitstage beizubehalten, bei entsprechendem „Sanktions“-Zuschlag für diese Arbeitstage (z. B. ½ Überstunden-Zuschlag) und Lohn ohne Abzug für Arbeitszeitverkürzung (Ziff. II 1,2).

7. Die Tarifparteien prüfen zwei Jahre nach der ersten Arbeitszeitverkürzung die tatsächliche Inanspruchnahme und die Auswirkungen der Ziff. II 6. Ein

Anspruch auf

Änderung der Vorschrift während der Laufzeit des Manteltarifvertrages besteht nicht.

b (gemäß II.3)

Sollte zwischen 7 und 10 Tagen liegen.

Das entspricht 1,3 bis 1,8 Wochenstunden.

III. Verrechnung von Arbeitszeitverkürzung und Überstunden:

1. Die durch Arbeitszeitverkürzung anfallenden Freitage werden in der Zeit vom 1. 4. bis 31.3. des folgenden Jahres (Arbeitsjahr) gewährt.

2. Überstunden werden mit Freistunden verrechnet. Sie sollen zu halben oder ganzen Freitagen zusammengefaßt verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt in dem Kalenderjahr, in dem sie anfallen.

IV. Lohnzahlungen:

1. Die monatlichen Lohnzahlungen sind von den Schwankungen der effektiven Arbeitszeit unabhängig.

2. Überstundenzuschläge und sonstige Zuschläge werden in dem Monat abgerechnet, in dem sie anfallen.

V. Mitbestimmung:

1. Der Zeitpunkt der Gewährung der Freitage aus Arbeitszeitverkürzung und Überstundenverrechnung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

2. Die Betriebsparteien sind verpflichtet, bei der Regelung den betrieblichen Bedürfnissen, insbesondere

- der Auslastung der Produktion,
 - der Verbesserung der Kostenstruktur,
 - sonstigen, die Wettbewerbslage der Unternehmen betreffenden Gesichtspunkten
- Rechnung zu tragen.

3. In der Betriebsvereinbarung, die die Unternehmensdisposition über die Freitage regelt, dürfen andere Gegenstände nicht geregelt werden.

4. Die Einigungsstelle ist bei ihrer Entscheidung über die Disposition der Freitage an die Vorgaben des Tarifvertrages gebunden.

VI. Besondere Schlichtung:

1. Für den Fall, daß die Tarifparteien über die Berücksichtigung der Verpflichtung nach II. 2 oder 5 oder die Anwendung der Ziff. II 6 keine Einigung erzielen können, vereinbaren sie eine besondere Schlichtung.

2. Aufgabe der besonderen Schlichtung ist
 - im Falle der Ziff. II 2 nur die Entscheidung der Frage, ob eine reale Erhöhung vereinbart ist,
 - im Falle der Ziff. II 4 ausschließlich die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang der vereinbarte Erhöhungsbetrag in Arbeitszeitverkürzung weitergegeben werden soll;
 - im Falle der Ziff. II 5 die Entscheidung über die Anwendung dieser Vorschrift.

3. Die Tarifparteien entsenden in die Schlichtungskommission je drei Mitglieder. Eines dieser drei Mitglieder soll die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers haben. Die Tarifparteien einigen sich auf den Obmann. Im Falle der Nicht-Einigung entscheidet zwischen den beiden Vorschlägen der Tarifparteien das Los.

Die Kommission entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

VII. Arbeitsmarkt:

Zur Verbesserung der Transparenz des Arbeitsmarktes in der Druckindustrie prüfen die Tarifparteien die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit ein Evidenzbüro zur Erfassung offener Stellen in den Unternehmen der Druckindustrie und der Arbeitssuchenden zu errichten.

Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) vom 6. Juli 1984 (Auszug)

§ 3 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Ab 1. April 1985 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden (2).

Die wöchentliche Arbeitszeit ist für den einzelnen Arbeitnehmer auf 5 Tage zu verteilen.

In Ausnahmefällen, in denen aus zwingenden Gründen (insbesondere wegen der Standort- oder Wettbewerbssituation) die Verteilung der Wochenarbeitszeit auf 5 Tage nicht möglich ist, kann die Arbeitszeit auch auf 6 Tage verteilt werden. Hierzu bedarf es einer Betriebsvereinbarung.

Arbeitszeitverteilungspläne über mehrere Wochen sind zulässig (4).

Durchführungsbestimmungen zu § 3:

[...]

(2) Die durch Verkürzung der Wochenarbeitszeit entstehende Freizeit ist auf der Basis einer Quartals-, Halbjahres- oder Jahresplanung, die jeweils rechtzeitig durch Betriebsvereinbarung zu regeln ist, wie folgt zu verteilen:

- a) Verteilung gleichmäßig (ergibt 38,5 Stunden pro Woche) oder
 - b) bezahlte Freistellung in Stunden, verteilt auf die Arbeitswochen des Quartals, Halbjahres oder Jahres oder
 - c) bezahlte Freistellung in Tagen, verteilt auf die Arbeitswochen des Quartals, Halbjahres oder Jahres oder
 - d) Kombination aus b) und c);
- Bei den Alternativen b) bis d) sind die Auftragslage und Beschäftigungssituation des Betriebes vorrangig zu berücksichtigen.

[...]

(4) Arbeitszeitverteilungspläne mit ungleichmäßiger Verteilung der Tages- und/oder Wochenarbeitszeit sind aus betrieblichen Gründen zulässig.

Jede abweichende Arbeitszeitverteilung ist durch Betriebsvereinbarung festzulegen.

Bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Tage innerhalb der Woche muß sie, sofern die Wochenarbeits-

zeit gleichbleibend vereinbart wird, an den gleichen Tagen jeder Woche gleich sein.

Wird die Arbeitszeit über mehrere Wochen unterschiedlich verteilt, so ist die über die tarifliche Wochenarbeitszeit hinausgehende Zeit vorrangig durch volle freie Tage auszugleichen.

Bei jeder Art der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit darf an keinem Tag die Höchstarbeitszeit von 10 Stunden überschritten werden.

[...]

§ 17 Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt, soweit sich aus seinen Bestimmungen nichts anderes ergibt, rückwirkend zum 1. Januar 1984 in Kraft. Er kann mit sechsmonatiger Frist zum Quartalschluß gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1988.

Die Arbeitszeitregelung des § 3 Ziff. 1 Abs. 1 + 2 kann mit sechsmonatiger Frist

zum Quartalschluß gekündigt werden, erstmals zum 31. März 1987.

Lohnabkommen für die Druckindustrie vom 6. Juli 1984 (Auszug)

Für die gewerblichen Arbeitnehmer und die gewerblich Auszubildenden der Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West (gilt) folgender Tarifvertrag:

I. 1. Mit Wirkung ab 1. Juli 1984 wird der tarifliche Wochenecklohn (Facharbeiter nach Vollendung des 1. Gehilfenjahres) um 3,3% auf 556,10 (Stundenlohn 13,90 DM) erhöht.

Für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitnehmer, die nicht gearbeitet haben, aber seit dem 1. 4. 1984 in einem Arbeitsverhältnis stehen, wird eine einmalige Ausgleichszahlung von DM 150,- vorgenommen.

[....]

5. Die Verschärfung des Arbeitskampfes durch die Arbeitgeber

„Wir müssen das Mittel der
Abwehraussperrung einsetzen“ -
Erklärung der hessischen
Metallarbeitsgeber vom 24. Mai
1984*

An alle Mitarbeiter der Unternehmen der
hessischen Metallindustrie

1. Die Arbeitgeber sind einmütig gegen
35-Stunden-Woche

Die hessische Unternehmerschaft steht
deswegen so einmütig gegen die Forderung

der IG Metall nach der 35-Stunden-Woche
mit vollem Lohnausgleich, weil ein Nach-
geben die Wirtschaft, die sich im Anstieg aus
einer tiefen Talsohle befindet, wieder und
dann wohl endgültig auf eine abschüssige
Bahn bringen würde. Wir haben keine Nei-
gung, unsere Unterschrift unter einen Tarif-
vertrag zu setzen, von dem wir wissen, daß er
uns im internationalen Wettbewerb schwer
schadet. Die Arbeitszeit soll nach dem
Willen der Gewerkschaft unter Hinnahme
einer im Ganzen über 20prozentigen Ver-

* Flugblatt des Arbeitgeberverbandes der hessischen
Metallindustrie e. V.

teuerung der Arbeitskosten verkürzt werden. Diese Kosten können wir auch nicht durch einen Extra-Produktivitätsschub abfangen. Jeder, der etwas von Wirtschaft versteht, warnt uns, den Weg einer Wochenarbeitszeitverkürzung zu gehen. Auch innerhalb der Gewerkschaften herrscht über diese Frage tiefer Zwist. Ein Stufenplan bringt uns auf die gleiche abschüssige Bahn, wobei uns die Hoffnung nicht trösten kann, daß das Tempo, mit dem wir an Wettbewerbsfähigkeit verlieren und die Arbeitslosigkeit in Deutschland zunimmt, in diesem Fall vielleicht ein wenig langsamer vor sich ginge.

2. Unser Angebot ist ein faires Angebot

Wir haben alles versucht, um den Arbeitskampf zu vermeiden. Wir haben schon zu einem sehr frühen Verhandlungsstadium unser Angebot vorgelegt, das eigentlich den Rahmen des ökonomisch Vertretbaren bereits überschreitet. Mit 3,3 Prozent mehr Lohn, dem Vorruhestand ab 58 mit bis 75 Prozent netto und weiteren Angeboten im Bereich der Arbeitszeitflexibilisierung haben wir den Weg zu einem Lösungskorridor gewiesen. Daß wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch vernünftige Kompromisse in dem durch unser Angebot abgesteckten Felde zu finden sind, zeigen Tarifverträge anderer Branchen, die die dortigen Gewerkschaften mit ihren Arbeitgeberverbänden abgeschlossen haben. Wir wollten mit unserem Kompromißvorschlag die IG Metall einladen, von ihrer Forderung abzuweichen und mit uns und ohne Arbeitskampf zu einer fairen Lösung zu kommen.

3. Der Streik in Hessen fordert unsere Solidarität

Uns drängt sich mittlerweile der Verdacht auf, daß die IG Metall zu keinem Zeitpunkt ernsthaft an einem solchen Kompromiß interessiert war, sondern mit ihrem Verzögern der Verhandlungen lediglich eine bessere Ausgangslage zur weiteren Eskalation des Arbeitskampfes suchte. Heute stehen neun von unseren 658 Mitgliedsfirmen in Hessen im Arbeitskampf, darunter allein

drei Betriebe einer Kasseler Firmengruppe. Dazu kommen die Auswirkungen des Arbeitskampfes aus Baden-Württemberg. Täglich geht immer mehr Betrieben in Hessen die Arbeit aus. Das genau war die Kalkulation der Streikstrategen der Gegenseite. Daß man sich nun auch noch hinstellt und sich über diese Tatsache unter dem Stichwort „kalte Aussperrung“ entrüstet und dagegen polemisiert, daß die Bundesanstalt für Arbeit nicht gegen die Rechtslage verstößt und das Ansinnen eines Streiks mit vollem Lohnausgleich zurückgewiesen hat, das ist ein Ablenkungsmanöver von ziemlich dreistem Zuschnitt. Die Frage, wer die durch Streik wegfallenden Arbeitsplätze verantwortet, stellt sich von Tag zu Tag dringlicher. Ausländische Konkurrenten haben oft schon lange auf die Chance gewartet, den ohnehin häufig teuren, aber wegen seiner Verlässlichkeit geschätzten deutschen Lieferanten aus dem Markt zu werfen. Die Auswirkung des Arbeitskampfes wird jeder Deutsche bald in seinem Portemonnaie spüren.

4. Wir müssen das Mittel der Abwehraussperrung einsetzen

Die Arbeitgeber stecken in einer von der IG Metall geplanten Notlage: Eine Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft entscheidend. Ein langwieriger Arbeitskampf führt möglicherweise zum gleichen Resultat. Sollen die Arbeitgeber deswegen jetzt aufgeben und den falschen Weg gehen? Das können sie nicht verantworten. Sie müssen das ihnen Mögliche versucht haben, um die IG Metall schnell auf einen vernünftigen Kompromißkurs zu bringen. Der IG Metall wird es nicht gelingen, die Fronten der Arbeitgeber auseinanderzureißen. Die hessischen Arbeitgeber werden sich solidarisch verhalten. Sie lassen die neun bestreikten Betriebe nicht allein. Der erweiterte Mitgliederrat hat mit 94,3 Prozent der Stimmen in geheimer Abstimmung den Vorstand mit der notwendigen Handlungsvollmacht ausgestattet. Der Vorstand hat heute beschlossen, daß die hessischen Arbeitgeber ab Mittwoch mit Schicht-

beginn das Mittel der Abwehraussperrung einsetzen. Damit zeigen wir, daß wir uns in der für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für den Wirtschaftsaufschwung entscheidenden Frage des richtigen Tarifabschlusses nicht grundsätzlich vom Weg unseres Angebots mit den drei Bestandteilen Lohn, Vorruhestand und Flexibilisierung abbringen lassen wollen. Die Abwehraussperrung umfaßt in ihrer ersten Stufe mit ca. 30000 Arbeitnehmern zahlenmäßig erheblich weniger Menschen als zur Zeit in Hessen streiken oder durch kalten Streik betroffen sind. Nähere Einzelheiten des Beschlusses werden wir nach Rücksprache mit den betroffenen Unternehmen der Öffentlichkeit am Dienstag erläutern. Wir hoffen allerdings, daß die heute in Stuttgart begonnenen Verhandlungen, an denen wir beteiligt sind, uns diesen Schritt ersparen werden.

5. Wir brauchen das Verständnis unserer Mitarbeiter und der Öffentlichkeit insgesamt für unseren Schritt

Die Öffentlichkeit einschließlich der veröffentlichten Meinung hat uns bisher in beispielloser Weise den Rücken gestärkt. Wir wissen, daß Abwehraussperrungen zwar rechtlich unstrittig sind, auch in Hessen. Wir wissen auch, daß sie unpopulär sind. Aber: Wir wollen mit der Abwehraussperrung erreichen, daß die IG Metall in stärkerem Maße Kosten des Arbeitskampfes übernehmen muß und so hoffentlich zu einem raschen Einlenken zu bewegen ist. Das ist auch im Interesse der Allgemeinheit. Abwehraussperrungen sind auch für uns ein bitterer Weg, der den betroffenen Unternehmen viel abverlangt.

Wir wissen auch, daß wir den Arbeitnehmern nun materielle Opfer zumuten müssen.

Wir bitten Sie persönlich um Ihr Verständnis für unseren Schritt, den wir uns lange überlegt haben.

Wir brauchen Ihre Hilfe, wenn wir das verhängnisvolle Abrutschen in die 35-Stunden-Woche verhindern wollen.

Wir sind hier stellvertretend in der Pflicht für andere Landesbereiche und Sektoren, einschließlich des öffentlichen Dienstes.

Frankfurt, 24. 5. 1984

Arbeitgeberverband
der hessischen Metallindustrie e.V.
Robert Lavis Dr. Friedrich Pepler
(Vorsitzender) (Hauptgeschäftsführer)

Die zweite Stufe der „Abwehraussperrung“ - Erklärung der hessischen Metallarbeitsgeber vom Juni 1984*

An alle Mitarbeiter der Unternehmen der hessischen Metallindustrie

1. Der Arbeitskampf der deutschen Metallindustrie geht in die 6. Woche

Die IG Metall hat unser Land mit einem schweren Arbeitskampf überzogen. Er geht jetzt in die 6. Woche. Viele Betriebe stehen still, weil sie unmittelbar vom Arbeitskampf betroffen sind. Zunehmend werden weitere Betriebe indirekt betroffen. Für sie bleiben Aufträge beziehungsweise Lieferungen notwendiger Materialien aus. So können sie nichts verkaufen. Da sie keine Einnahmen haben, können sie ihre Mitarbeiter nicht mehr bezahlen. Die IG Metall nennt diese Notsituation, in die sie diese Unternehmen und ihre Mitarbeiter getrieben hat, zynisch „kalte Aussperrung“.

2. Die 35-Stunden-Woche stiftet bleibenden Schaden

Die IG Metall besteht auf die(!) 35-Stunden-Woche. Ihr letzter „Kompromißvorschlag“ sieht vor, diese Wochenarbeitszeitverkürzung in Stufen einzuführen. Die 35-

*Flugblatt des Arbeitgeberverbandes der hessischen Metallindustrie e. V.

Stunden-Woche ist aber in drei Jahren genauso schädlich wie heute. Wir meistern unsere wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht dadurch, daß wir alle weniger arbeiten und zum Ausgleich dafür auch noch mehr Einkommen wollen. Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich verteuert die Produktion und mindert unsere Wettbewerbsfähigkeit. Arbeitszeitverkürzung führt zu einem geringeren Sozialprodukt und damit zu geringerem Einkommen für alle, zu abnehmenden Steuereinnahmen für die Gemeinschaft, schließlich zu einer Gefährdung unseres sozialen Systems.

3. Das Arbeitgeber-Angebot ist fair

Die Arbeitgeber haben in dieser Tarifrunde von Anfang an der IG Metall ein weitgehendes Angebot vorgelegt. Bei unseren Verhandlungen in Stuttgart haben wir zuletzt folgenden Lösungsvorschlag unterbreitet:

- Erhöhung der Löhne und Gehälter in zwei Stufen, nämlich 1984 und 1985. In der ersten Stufe um 3,3 Prozent.
- Eine Vorruhestandsregelung, die Mitarbeitern ab dem 58. Lebensjahr die Möglichkeit gibt, mit 70 Prozent des letzten Bruttoeinkommens aus dem Erwerbsleben auszusteigen.
- Eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit in zwei Stufen auf 38 Stunden für alle in Wechselschicht oder Nachtschicht beschäftigten Mitarbeiter.
- Flexible Arbeitszeitregelungen, die den Wünschen der Mitarbeiter und den Bedürfnissen der Betriebe Rechnung tragen, insbesondere mehr Teilzeitarbeit.

Mit diesen Vorschlägen sind die Arbeitgeber bis an die Grenzen der Belastbarkeit gegangen. Sie wollten in dieser schwierigen Tarifrunde den Arbeitnehmern aber so weit entgegenkommen, als nur möglich. Im Gegensatz zur 35-Stunden-Woche sind die Lösungsvorschläge der Arbeitgeber so, daß sie einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten können. Obwohl das Angebot der Metall-Arbeitgeber der Forderung vieler anderer großer Gewerk-

Schäften entspricht, sagt die IG Metall nach wie vor, dieses Angebot sei eine Provokation, und man könne darüber nicht verhandeln. Wir haben inzwischen Zweifel, ob die IG Metall überhaupt zu einem Ergebnis kommen will.

4. Wir verhandeln weiter

Wir verhandeln trotzdem weiter. Die Frankfurter Bezirksleitung der IG Metall hat uns aufgefordert, neben den Verhandlungen in Nord-Württemberg/Nord-Baden eigene regionale Verhandlungen in Hessen zu führen. Wir haben der hessischen IG Metall mitgeteilt, daß wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein solches Gespräch nicht für sinnvoll halten. Der Verhandlungsgegenstand ist in allen Tarifgebieten gleich. Dazu kommt, daß die Verhandlungen in Stuttgart mit dem Ziel geführt werden, ein Ergebnis für alle Tarifgebiete zu finden. Hessen ist in der Stuttgarter Arbeitgeberdelegation durch seinen Verhandlungsführer Dr. Georg Ringenberg vertreten. Wir sehen in diesem Verfahren die größere Chance für einen schnellen Abschluß des Arbeitskampfes.

5. Die Abwehraussperrung muß sein

Die IG Metall hat versucht, die Metallindustrie mit ihrer „Minimax-Methode“ (minimaler Aufwand, maximaler Schaden) in die Knie zu zwingen. Die Absicht war, wenig - aber für die Automobilindustrie zentrale - Zulieferer zu bestreiken. Das hätte der IG Metall erlaubt, bei nur geringer Zahlung aus der eigenen Streikkasse einen großen Teil der Metallindustrie zum Stillstand zu zwingen. Die Lohnkosten sollten—über das Kurzarbeitergeld der Arbeitsämter - die Steuerzahler tragen. Die IG Metall könnte auf diese Weise jederzeit jede ihr angenehme Forderung durchsetzen. Die Unternehmen der Metallindustrie müßten gegen besseres Wissen auch jede für unsere Volkswirtschaft schädliche Forderung akzeptieren. Dies wäre nicht nur zum Schaden derjenigen, die ihr Geld den Unternehmen zur Verfügung gestellt haben (Aktionäre, Sparer), sondern auch zum Schaden der Arbeitnehmer.

Schließlich müßte der Staat eingreifen. Das wäre das Ende der Tarifautonomie. Die Abwehraussperrung, die auch für den Betrieb, der vom Arbeitgeberverband zur Aussperrung bestimmt wird, eine schwere Entscheidung ist, gibt den Unternehmern eine Möglichkeit, sich zu wehren. Sie verhindert, daß die IG Metall den Arbeitskampf nur auf Kosten anderer führt.

6. Die Abwehraussperrung ist legal

Artikel 9, Absatz 3, Satz 1 des Grundgesetzes garantiert Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen die Koalitionsfreiheit. Das sagt auch sehr eindeutig das Bundesverfassungsgericht. Wenn nun die Arbeitnehmer Arbeitskämpfe führen dürfen, kann für die Arbeitgeber prinzipiell nichts anderes gelten. Das gilt insbesondere, wenn etwa bestimmte Kampfformen (z. B. Schwerpunkstreiks) zu einem Verhandlungsübergewicht der Gewerkschaft führen. In der Verfassung des Landes Hessen von 1946 heißt es in Artikel 29, Absatz 5, daß die Aussperrung rechtswidrig sei. Die Väter der hessischen Verfassung mögen ihre Gründe dafür gehabt haben. Einer mag gewesen sein, daß damals nur Kündigungsaussperrungen bekannt waren, während die heutige Aussperrung den Arbeitsvertrag bestehen läßt. Nach dem Grundgesetz ist - wie bereits dargestellt - die Aussperrung zulässig. Gemäß Artikel 31 Grundgesetz gilt Landesrecht nur insoweit, als Bundesrecht nichts anderes bestimmt. So kommt das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 10. Juni 1980 zu der Aussage

„Ein generelles Aussperrungsverbot ist mit den tragenden Grundsätzen des geltenden Tarifrechts unvereinbar und deshalb unzulässig. Das gilt auch für das Aussperrungsverbot der Verfassung des Landes Hessen.“ Die Abwehraussperrung - auch in Hessen — ist also nicht nur notwendig; sie ist auch legal.

7. Der Arbeitgeberverband muß die Abwehraussperrung ausweiten

Eine Verlängerung des Arbeitskampfes schadet allen. Der Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie hat daher, um den Arbeitskampf abzukürzen, beschlossen, die Aussperrung in Hessen auszuweiten. Von der ersten Stufe der Aussperrung waren 16 Betriebe mit etwa 21000 Beschäftigten betroffen. Mit der zweiten Stufe werden sich diese Zahlen um annähernd 50 Prozent erhöhen. Diese Entscheidung ist für die betroffenen Unternehmen bitter und mutet den Arbeitnehmern der Unternehmen materielle Opfer zu. Wir bitten um Ihr Verständnis für diesen Schritt. Wir haben es uns nicht leicht gemacht, sehen aber keine andere Möglichkeit, die verhängnisvolle 35-Stunden-Woche zu verhindern und den Arbeitskampf zu beenden.

Frankfurt, im Juni 1984

Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V.

Robert Lavis
Vorsitzender

Dr. Friedrich Peppler
Hauptgeschäftsführer

6. Die Verschärfung des Arbeitskampfes durch die Bundesanstalt für Arbeit

Der „Franke-Erlass“*

Zu der Frage, ob bei mittelbar arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften

* Schnellbrief des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter vom 18. 5. 1984

Tarifvertrages, aber außerhalb des Arbeitskampfbezirkes, Lohnersatzleistungen (Alg, Alhi, Kug)¹ zu gewähren sind, vertrete ich nach Unterrichtung des Vorstandes der BA die Auffassung, daß ein Leistungsanspruch nach § 4 Neutr A² ruht. Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Dieser Auffassung hegt zugrunde, daß bei der gegenwärtigen Tarifrunde in allen Tarifbezirken i. S. des § 4 NeutrA sowohl „nach Art und Umfang gleiche Forderungen“ erhoben werden als auch mit dem Arbeitskampf „nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen“ durchgesetzt werden sollen. Bei der Beurteilung war entscheidend, daß der in allen Tarifbezirken erhobenen Forderung nach Einführung der 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich die weitaus überragende Bedeutung beige-messen werden muß, so daß die übrigen Forderungen im Verhältnis hierzu nicht mehr als gravierend angesehen werden können.

[...]

Stellungnahme des DGB-Bundesvorstandes zum „Franke-Erlaß“ vom 18. Mai 1984

Bundesanstalt verletzt Neutralitätspflicht

Mit großer Betroffenheit hat der Bundesvorstand des DGB die Entscheidung des Präsidenten der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit und ihre mit Mehrheit getroffene Billigung durch den Vorstand der Bundesanstalt zur Kenntnis genommen, Leistungen der Bundesanstalt in den nicht im Arbeitskampf befindlichen Tarifgebieten für die durch mittelbare Auswirkungen des Arbeitskampfes betroffenen Arbeitnehmer zu verweigern. Unmittelbar nach diesem am Freitag (18. 5. 1984) in Bonn bekanntgegebenen Beschluß forderte der DGB den Bundesarbeits-

minister auf, mit der ihm obliegenden Rechtsaufsichtspflicht diese Entscheidung des Präsidenten der Bundesanstalt rückgängig zu machen. Der DGB befürchtet im übrigen, daß der Arbeitskampf mit dieser Entscheidung wesentlich verschärft wird.

Die Bundesanstalt ist durch Gesetz zur Neutralität in Arbeitskämpfen verpflichtet. Sie hat zu prüfen, ob durch die Gewährung, aber auch umgekehrt durch die Nichtgewährung von Leistungen diese Neutralitätspflicht verletzt wird. Der DGB sieht in der Entscheidung des Präsidenten der Bundesanstalt zur Nichtleistung eine einseitige Parteinahme zugunsten der Arbeitgeber und damit eine schwerwiegende Verletzung dieses Neutralitätsgebotes.

Die Neutralitätsverpflichtung der Bundesanstalt dient dem Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie, die durch die jetzige Entscheidung in ähnlicher Weise verletzt wird wie dies auch schon durch die einseitigen Erläuterungen des Bundeskanzlers und anderer Regierungsmitglieder zu Lasten der Gewerkschaften geschehen ist.

Urteil des Hessischen Landessozialgerichts Darmstadt zum „Franke-Erlaß“ vom 22. Juni 1984*

Beschluß

In dem einstweiligen Anordnungsverfahren der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden Hans Mayr und ihren 2. Vorsitzenden Franz Steinkühler, Wilhelm-Leuschner-Straße 79-85, 6000 Frankfurt am Main, Antragstellerin,

[...]

¹ Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld
² Neutralitätsanordnung

*Az.: L 10/Ar-813,814,815/84 (A)/S 7/A-534/84
(A)-SG Frankfurt (leicht gekürzte Fassung)

gegen Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Präsidenten Heinrich Franke, Regensburger Straße 104, 8500 Nürnberg, Antragsgegnerin,

[...]

hat der 10. Senat des Hessischen Landesozialgerichts in Darmstadt auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1984

[...]

beschlossen:

1. Die Beschwerden der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 12. Juni 1984 werden zurückgewiesen.

[...]

Gründe:

Die Beschwerdeführer wenden sich mit ihren Beschwerden gegen den Beschluß des Sozialgerichts Frankfurt am Main (SG) vom 12. Juni 1984, mit dem im Wege der einstweiligen Anordnung einem Antrag der Antragstellerin in bezug auf Maßnahmen der Antragsgegnerin, die in Zusammenhang mit einem Arbeitskampf stehen, stattgegeben worden ist und durch den die übrigen Anträge zurückgewiesen worden sind.

Im wesentlichen wird um einen Erlaß des Präsidenten der Antragsgegnerin gestritten, mit dem angeordnet worden ist, daß Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) an mittelbar von einem Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer außerhalb des umkämpften Tarifgebiets aber im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages nicht zu zahlen sind.

Die Tarifverträge zwischen der Industriegewerkschaft Metall und den Arbeitgeberverbänden der Metallindustrie, die jeweils auf regionaler Ebene abgeschlossen worden waren, wurden zum 31. Dezember 1983 gekündigt. Die Antragstellerin ... befinden sich in den Tarifgebieten Nord-Würt-

temberg/Nord-Baden und Hessen im Arbeitskampf. In zahlreichen Unternehmen im fachlichen Geltungsbereich und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der umkämpften Tarifgebiete wurden die Betriebe einstweilen stillgelegt mit der Begründung, die Arbeitskämpfe hätten zu Materialmangel geführt, so daß nicht weitergearbeitet werden könne.

[...]

In allen Tarifbezirken der Metallindustrie, in der die Tarifverhandlungen nicht zentral, sondern regional zwischen dem jeweils räumlich zuständigen Mitgliedsverband der Beigeladenen (Vertreter der Metallarbeitgeber, d. Red.) und dem jeweils zuständigen Landesverband der IG Metall geführt werden, wird in der Tarifrunde 1984 die 35-Stunden-Woche gefordert. Die sonstigen Forderungen unterscheiden sich. Es werden unterschiedliche Höchstgrenzen der Arbeitszeit, teils täglich, teils wöchentlich, teils jährlich gefordert.

[...]

In den Tarifgebieten Nord-Württemberg/Nord-Baden, Süd-Baden und Süd-Württemberg-Hohenzollern hat die Antragstellerin vollständige Entwürfe für neue Manteltarifverträge vorgelegt, wobei sie besondere Bedeutung dem § 3 zumißt, der eine Erweiterung der betrieblichen Mitbestimmung für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit vorsieht und die Einzelheiten durch Betriebsvereinbarungen geregelt werden sollen.

Weitere Forderungen in den drei Tarifgebieten in Baden-Württemberg sind einschränkende Regelungen zur Kurzarbeit und zur Teilzeitarbeit. Außerdem sollen die geltenden Regelungen über den Arbeitsausfall bei Betriebsstörungen nach den Vorstellungen der Antragstellerin ersatzlos gestrichen werden.

In Nordrhein-Westfalen, Süd-Württemberg-Hohenzollern und Osnabrück wird die

Forderung nach einer Angleichung der Kündigungsschutzbestimmungen und Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte erhoben. Im Tarifgebiet Nord-Württemberg/Nord-Baden wird diese Forderung nicht aufgestellt, da dort diese Regelung bereits gilt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird insoweit auf die Anlagen 15 bis 17, 19 zur Antragschrift verwiesen. Die Lohnforderungen differieren in den Tarifgebieten zwischen 3,3% und 3,5%.

[...]

Der Anordnungsanspruch, der den Antrag ... der Antragstellerin betrifft und den diese hinreichend glaubhaft gemacht hat, ist bei summarischer Prüfung, wie sie in einem nur vorläufigen Rechtsschutz gewährenden Verfahren vorzunehmen ist, aus Art. 9 Abs. 3 GG, § 116 AFG i.V.m. § 4 NeutrA begründet.

Nach Art. 9 Abs. 3 GG ist für jedermann das Recht gewährleistet, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Damit wird nicht nur die Koalitionsfreiheit garantiert, sondern auch der Staat zur Neutralität bei Arbeitskämpfen verpflichtet. Die Neutralitätsverpflichtung der Antragsgegnerin wird konkretisiert durch die Vorschrift des § 116 AFG. Diese bestimmt in § 116 Abs. 1 AFG, daß durch die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden darf. Das wird durch die in § 116 Abs. 2 AFG getroffene Regelung noch verstärkt, wonach der Anspruch auf Alg bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ruht, wenn der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden ist. Diese (passive) Neutralitätsverpflichtung bedeutet nicht, daß die Antragsgegnerin in bezug auf ihre Leistungsverpflichtungen während eines Arbeitskampfes stets möglichst weitgehend Leistungen verweigern muß, sondern daß ihr kein Spielraum für wertende Regelungen zustehen darf (vgl. BSG, Urteil vom 9. 9. 1975). Der Umfang der Neutralitätsverpflichtung der Antragsgegnerin wird auch

durch § 116 Abs. 3 AFG nicht verändert, d.h. weder erweitert noch eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift ruht der Anspruch auf Alg bis zur Beendigung des Arbeitskampfes für Arbeitnehmer, die durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem sie nicht beteiligt sind, arbeitslos geworden sind, wenn der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt (Nr. 1), oder die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde (Nr. 2). Diese Vorschrift betrifft nur die mittelbar von einem Arbeitskampf betroffenen Arbeitnehmer.

Diese Regelung erscheint verfassungsgemäß (vgl. Urteil des BSG vom 9. 9. 1975). Wenn sich die Haltung einer Tarifvertragspartei bei ihren Kampfstrategien ändert, und sie alle gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpft, so ändert dies nichts an der Verfassungsmäßigkeit der Norm. Sollten die Auswirkungen geänderter Kampfstrategien bis zur Sozialunverträglichkeit gehen, so ist es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, diese zu beseitigen.

Aufgrund der Ermächtigung des § 116 Abs. 3 Satz 2 AFG kann die Antragsgegnerin Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Diese Anordnung hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit am 22. März 1973 - Neutralitätsanordnung- (Amtl. Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit - ANBA - 1973, 365) erlassen.

Als autonomes Satzungsrecht stellt die nach § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 191 Abs. 3 AFG ergangene Anordnung eine materielle Rechtsnorm dar, deren Inhalt bei Anwendung des Gesetzes auch die Gerichte bindet. Die Grenzen für das Anordnungsrecht bestimmten sich nach den Regelungen des Gesetzes. Nur wenn diese nicht beachtet oder in einer mit dem Sinn und Zweck des AFG nicht mehr zu vereinbarenden Weise über-

schritten werden, sind Anordnungsbestimmungen unwirksam, ebenso bei Verstößen gegen Verfassungsgrundsätze.

Nach § 4 NeutrA ruht der Anspruch des nichtbeteiligten Arbeitnehmers (§ 1) auf Arbeitslosengeld nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 AFG, wenn der Arbeitnehmer seine Beschäftigung in einem Betrieb verloren hat, weil in einem anderen Betrieb ein Arbeitskampf geführt wird, sofern

1. dieser Arbeitskampf auf die Änderung von Arbeitsbedingungen eines Tarifvertrages gerichtet ist und der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, zwar nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrages zuzuordnen ist und
2. die Gewerkschaften für den Tarifvertragsbereich des arbeitslosen nichtbeteiligten Arbeitnehmers nach Art und Umfang gleiche Forderungen wie für die im Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer erhoben haben und mit dem Arbeitskampf nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen durchgesetzt werden sollen:

Auf Grund der Verweisungen der §§ 70, 116 Abs. 3 AFG, 5 NeutrA gilt § 4 NeutrA für Kurzarbeitergeld (Kug) entsprechend. Gemäß § 134 Abs. 4 AFG ist § 116 AFG i.V.m. § 4 NeutrA auch für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe (AM) anwendbar. Dabei soll durch die Vorschrift des § 4 NeutrA neben dem Tatbestand des § 116 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AFG auch dessen Nr. 2 ausgefüllt werden. Die Entstehung der Neutralitätsanordnung zeigt, daß das Ruhen der Leistungsansprüche bei Arbeitskämpfen abschließend geregelt werden sollte (vgl. Säcker, Gruppenparität und Staatsneutralität als verfassungsrechtliche Grundprinzipien des Arbeitskampfes, S. 15 ff.). Die unbestimmten Rechtsbegriffe „abzielen“ und „beeinflussen“ wurden in § 4 NeutrA durch die unbestimmten Rechtsbegriffe „nach Art und Umfang gleiche Forderungen“ und „nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen“ geregelt.

Es kann in vorliegendem Fall dahingestellt bleiben, wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen sind und ob § 4 NeutrA gesetzeskonform ist (zum Problemstand anschaulich, Schwerdtfeger, Arbeitslosenversicherung und Arbeitskampf, S. 45 ff), insbesondere wenn die Begriffe nach „Art und Umfang gleiche Forderungen“ und nach „Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen“ mit „identischen“ Forderungen gleichzusetzen wären. Der Meinungsstreit, was im Sinne dieser Definition „gleich“ bedeutet, geht je nach Standpunkt von „identisch“ bis zu „im wesentlichen gleich“. Bereits bei summarischer Prüfung ergibt sich nämlich, daß die Antragstellerin in den einzelnen Tarifgebieten nach Art und Umfang unterschiedliche Tarifvertragsforderungen aufgestellt hat und diese auch durchsetzen will. Das folgt aus dem glaubhaften Vorbringen der Antragstellerin. (...) Schon allein die Tatsache, daß die Ausgangsbasis in den einzelnen Tarifgebieten andersartig ist und zudem noch differenzierte Forderungen der Höhe nach (z. B. bei Lohnerhöhungen 3,3 % bis 3,5%), andere Arbeitszeitverteilungen und Ausgestaltungen der übrigen Arbeitsbedingungen in den einzelnen Tarifgebieten gefordert werden, zeigt die Unterschiedlichkeit der Forderungen, so daß von einer Gleichheit weder im Sinne von wesentlich gleich noch von identisch gesprochen werden kann. Der Senat neigt im übrigen dazu, „gleich“ i. S. von „fast identisch“ zu deuten, was unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 4 NeutrA aus der Formulierung zu entnehmen ist, daß die Forderungen und Arbeitsbedingungen nach Art und Umfang gleich sein müssen. Damit können entsprechend der Forderung von Schwerdtfeger ein Teil der Fälle erfaßt werden, welche in der Arbeitskampfpraxis tatsächlich vorkommen (vgl. Schwerdtfeger a.a.O., S. 96). Fast identisch sind die Forderungen jedenfalls nicht. Eine Wertung nach Forderungen, denen die „weitaus überragende Bedeutung“ sowie nach Forderungen, die im Verhältnis zu der als überragend angesehenen Forderung als „nicht gravierend“ angesehen werden kann, kann dem Präsidenten der Antragsgegnerin angesichts der ihm auferlegten Neutralitäts-

pflcht als Außenstehendem des Arbeitskampfes nicht gestattet sein. Wenn § 4 NeutrA gesetzeskonform ist, wäre somit der Erlaß nicht durch die Vorschrift gedeckt.

Unter der Voraussetzung, daß § 4 NeutrA möglicherweise mit der Ermächtigungsnorm nicht in Einklang steht, ist die Rechtmäßigkeit der Regelung des Präsidenten der Antragsgegnerin nach § 116 Abs. 3 Satz 1 AFG zu prüfen. Der Ruhenstatbestand des § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AFG, der durch das Tatbestandsmerkmal „abzielen“ bezeichnet wird, ist auf den fachlichen und räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages begrenzt. Lediglich in den Fällen, in denen der umkämpfte Tarifvertrag sogenannten Modellcharakter hat, kann in entsprechender Anwendung der Vorschrift ein Ruhen der Leistungen bei arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages eintreten. Das ist nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 9. September 1975, Urteilsausfertigung S. 20, 21) nur der Fall, wenn in den anderen Tarifgebieten die Tarife ebenfalls gekündigt sind und dort die gleichen Forderungen erhoben werden, ferner, wenn die anderen Tarifpartner von vornherein die Absicht haben, den erkämpften Tarifvertrag für ihr Tarifgebiet inhaltlich zu übernehmen. Dafür, daß diese Voraussetzungen hier vorliegen könnten, ist kein hinreichend sicherer Anhalt gegeben.

Ein Ruhen der Leistungsansprüche nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AFG tritt nur dann ein, wenn die Gewährung des Arbeitslosengeldes bzw. der sonstigen Lohnersatzleistungen den Arbeitskampf „beeinflussen“ würde. Dabei kann nicht jeder beliebige und unbedeutende Einfluß von Leistungen der Antragsgegnerin rechtserheblich im Sinne von § 116 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 AFG sein. Das „Beeinflussen“ des Arbeitskampfes in diesem Sinne ist nur dann als gegeben anzusehen, wenn die Gewährung der Leistungen in rechtlich oder tatsächlich wesentlichem Umfang die jeweilige Situation der kämpfenden Tarifpartner zu ändern vermag. Dabei ist davon auszugehen, daß § 116 Abs. 3 AFG

voraussetzt, daß der mittelbar von einem Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer—im Gegensatz zu dem am Arbeitskampf teilnehmenden Arbeitnehmer (§ 116 Abs. 2 AFG)—grundsätzlich einen Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat und diese Leistungen nur unter den in § 116 Abs. 3 Satz 1 AFG genannten Voraussetzungen ruhen (vgl. Urteil des BSG vom 9. September 1975 a.a.O.). Rechte der Arbeitnehmer auf Sozialleistungen können nur dann zum Ruhen kommen, wenn der Ruhenstatbestand zweifelsfrei feststellbar ist. Ob die Gewährung der Leistungen in rechtlich oder tatsächlich wesentlichem Umfang die Situation der Tarifpartner zu ändern vermag, ist kaum hinreichend sicher festzustellen. Die Antragstellerin hat satzungsgemäß nur Leistungen an diejenigen Mitglieder zu zahlen, die sich im Streik befinden. Es könnte durch die Lohnersatzleistungen der Antragsgegnerin nur ein psychischer Druck von der Antragstellerin genommen werden, der aber nicht meßbar ist. Hinreichende tatsächliche Erfahrungen und Abgrenzungskriterien fehlen (vgl. BSG a.a.O.). Angesichts dieser Situation spricht mehr dafür, daß die Nichtgewährung der Leistungen seitens der Antragsgegnerin — als gesetzlicher Ausnahmetatbestand - das Gleichgewicht der Kräfte im Arbeitskampf mehr als die Gewährung der Leistung stört. Bei summarischer Prüfung des Sachverhalts erscheint somit der generelle Ausspruch, daß Ansprüche auf Lohnersatzleistungen für alle mittelbar vom Arbeitskampf betroffenen Arbeitnehmer im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags aber außerhalb des Arbeitskampfbezirkes ruhen, in seiner Pauschalierung unzutreffend und daher der Anspruch zu 1. der Antragstellerin begründet, so daß die Beschwerde der Antragsgegnerin und die Beschwerden der Beigeladenen zu 1) bis 3) zurückzuweisen sind.

[...]

Die Bundesanstalt zum Gerichtsurteil

Ämter prüfen Anspruchsvoraussetzungen*

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) respektiert die Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts, das am Freitag die Anwendung des Neutralitäts-Erlaßes des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, ausgesetzt hat. Wie die Arbeitsverwaltung am Montag mitteilte, bearbeiten die Arbeitsämter Anträge auf Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld, die von Metallarbeitnehmern gestellt werden, deren Betrieb außerhalb des Arbeitskampfgebietes liegt und wegen Liefer- oder Absatzschwierigkeiten als Folge des Arbeitskampfes die Produktion drosseln oder einstellen mußte. Die Arbeitsämter prüfen die Anspruchsvoraussetzungen, zum Beispiel die Einhaltung der Ankündigungsfristen von Kurzarbeit und die Frage der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalles. Eine Entscheidung der Bundesanstalt, die die noch nicht ausgewerteten schriftlichen Entscheidungsgründe der Gerichte, den Ausgang der eingelegten Verfassungsbeschwerde und die Ergebnisse anstehender Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane einbezieht, wird vorbereitet, hieß es in einer Meldung der Bundesanstalt. Mit seiner Entscheidung hatte das Hessische Landessozialgericht lediglich die Anwendung des Erlasses des Präsidenten ausgesetzt, den Präsidenten aber nicht verpflichtet, die Arbeitsämter anzuweisen, Leistungen zu zahlen. Das Landessozialgericht Bremen hatte dagegen in einem örtlichen Einzelfall auch eine Zahlungsverpflichtung ausgesprochen, die vom Arbeitsamt Bremen befolgt wird.

Unabhängig davon wird Franke dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt am Mittwoch einen Vorschlag nach Paragraph 116 Absatz 4 Arbeitsförderungsgesetz unterbreiten, wonach der Verwaltungsrat „ausnahmsweise“ für eine „bestimmte Gruppe von

Arbeitnehmern“ die Zahlung von Leistungen zulassen kann.

Arbeitsämter zahlen unter Vorbehalt*

Mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer außerhalb des Arbeitskampfgebietes bekommen unter Vorbehalt Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen und soweit nicht identische Forderungen für sie erhoben werden. Diese Entscheidung gab der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, am Dienstag auf einer Pressekonferenz in Nürnberg bekannt. Die Arbeitsämter werden entsprechend angewiesen. Franke folgt damit einer Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts vom Freitag, das die Anwendung seines Neutralitäts-Erlasses ausgesetzt und ihm nahegelegt hatte, Lohnersatzleistungen an mittelbar vom Arbeitskampf Betroffene außerhalb des Arbeitskampfgebietes zu zahlen.

Franke, der auf Widersprüche in der Begründung des Hessischen Landessozialgerichtes hinwies, sagte, er unterwerfe sich dem Spruch, weil er „eine Entscheidung der Dritten Gewalt in einem demokratischen Gemeinwesen respektiert“. Da die Entscheidung in der Hauptsache noch fehle, würden die Leistungen nur unter Vorbehalt gewährt. Er sei nach wie vor von seiner Rechtsauffassung überzeugt, die in seinem Neutralitäts-Erlaß Ausdruck gefunden habe. „Ich bin auch sicher, daß meine Entscheidung letztlich bestätigt wird“, sagte Franke.

Unabhängig davon hat Franke dem Verwaltungsrat, der am Mittwoch tagt, eine Beratungsunterlage zu Paragraph 116 Absatz 4 Arbeitsförderungsgesetz zugeleitet, in der er empfiehlt, „ausnahmsweise“ für eine „bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern“ Leistungen ohne Vorbehalt zuzulassen.

*Presseinformation der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 40/84 vom 25.6. 1984

* Presseinformation der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 41/84 vom 26. 6. 1984

Der DGB zur Haltung der Bundesanstalt

Aufforderung an Franke zu sofortiger Leistungsgewährung*

Der stellvertretende Vorsitzende des DGB, Gerd Muhr, hat den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, aufgefordert, dem von ihm erklärten Respekt vor den Entscheidungen der Landessozialgerichte Bremen und Darmstadt durch sofortige Freigabe der Leistungen an von mittelbarer Streikauswirkung betroffene Arbeitnehmer in der Metallindustrie außerhalb der im Arbeitskampf befindlichen Tarifbezirke Rechnung zu tragen.

Der Hinweis in der Erklärung des Präsidenten, das Landessozialgericht Hessen habe lediglich die Anwendung des Erlasses des Präsidenten ausgesetzt, nicht jedoch auf Leistung beschieden, ist nicht stichhaltig. Ausschließlich aus formalen Gründen hatte das Gericht keine Möglichkeit, die Arbeitsämter zur Zahlung von Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld zu verpflichten. Aus der Begründung des Landessozialgerichts-Urteils ergibt sich aber eindeutig, daß das Gericht die Leistungsverweigerung für rechtswidrig hält, das heißt nicht im Einklang mit dem Arbeitsförderungsgesetz bzw. der Neutralitätsanordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit sieht. Eine objektive Bewertung dieser Entscheidung zwingt mithin zur sofortigen Leistungsgewährung.

Muhr sieht in der Absicht, die Leistungsgewährung von der Beratung in den Selbstverwaltungsorganen abhängig zu machen, eine unzulässige Verzögerung. Denn die Mehrheit des Vorstandes hatte sich zusammen mit dem Präsidenten bereits anlässlich seines umstrittenen Erlasses vom 18.5. 1984 gegen eine Zuständigkeit der Selbstverwaltungsorgane ausgesprochen.

* DGB-Nachrichtendienst ND 226 vom 26. 6. 1984

Die Aufforderung Muhrs im Wortlaut**

Sehr geehrter Herr Präsident,

nachdem die Verwaltung, wie aus der Vorlage vr 119/84 eindeutig zu entnehmen, bereits am vergangenen Mittwoch sich für die Leistungsgewährung an mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer der Metallindustrie außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der umkämpften Tarifverträge ausgesprochen hat für den Fall, daß der Runderlaß vom 18. 5. 1984 durch das hessische LSG aufgehoben wird, ist die weitere Verzögerung der abschließenden Entscheidung über die Leistungsgewährung für mich völlig unverständlich. Um den unvermeidlichen Verdacht, daß hierfür andere als rechtliche Gründe maßgebend sein könnten, auszuschließen, halte ich eine sofortige Bekanntgabe ihrer Entscheidung für unerlässlich. Da sich die Mehrheit des Vorstandes mit ihnen auf den Standpunkt gestellt hat, daß sie hierfür die alleinige Verantwortung tragen, kann ihre Entscheidung jetzt auch nicht mehr von den in den nächsten Tagen noch beratenden Selbstverwaltungsgremien abhängig gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen gez.
Gerd Muhr

** Fernschreiben des stellv. DGB-Vorsitzenden an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. Juni 1984.

7. Aktuelle Stunde im Deutschen Bundestag zur „Lage im Arbeitskampf“ am 25. Mai 1984*

Vizepräsident Stücklen: Meine Damen und Herren, die Fraktionen der SPD und der CDU/CSU haben ... eine Aktuelle Stunde zu dem Thema „Lage im Arbeitskampf“ verlangt. Das Verlangen ist ausreichend unterstützt. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Bötsch.

Dr. Bötsch (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat sich bei den verschiedensten Debatten in den vergangenen Wochen mehrfach mit den tarifpolitischen Auseinandersetzungen beschäftigt. Bei der heutigen Aktuellen Stunde zum Thema „Lage im Arbeitskampf“ geht es unseres Erachtens nicht nur um den gewaltigen wirtschaftlichen Schaden, der mit dem Arbeitskampf angerichtet wird; es geht auch nicht nur darum, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung dem zumindest teilweise, wenn nicht sogar überwiegend politisch motivierten Streik der IG Druck und der IG Metall fassungslos gegenübersteht. Wir meinen, heute geht es auch darum, einem gezielten Anschlag auf unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung die verdiente Antwort zu erteilen.

[...]

Urbaniak (SPD): [.] Es ist nicht neu, daß die Koalition aus CDU/CSU und FDP das Rad der Geschichte zurückdreht. Wir haben in den letzten 20 Monaten viele Beispiele der sozialen Demontage erlebt. Einen besonders dreisten Versuch hat jedoch der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit mit seiner Entscheidung unternommen. Mit rechtlich nicht haltbarer Begründung setzt er sich über die Rechtsentwicklung der letzten 15 Jahre einfach hinweg.

Die Sehnsucht der selbsternannten Enkel Adenauers hat offensichtlich auch ihn ge-

packt. Seine Entscheidung, allen mittelbar betroffenen Metallern außerhalb des Kampfgebiets nichts zu zahlen, stellt den Kompromiß von 1969 — sehen Sie einmal die Protokolle von damals durch - geradezu auf den Kopf.

Die Frage, wie sich Arbeitskämpfe auf die Zahlung von Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld auswirken, gehörte bei den Beratungen des Arbeitsförderungsgesetzes zu den umstrittensten Punkten. Da die alten Positionen von damals heute wieder aufpoliert werden, lohnt es sich, die damalige Situation etwas näher darzustellen.

Es war seinerzeit der Bundesrat, der eine uneingeschränkte Zahlung an mittelbar betroffene Arbeitnehmer wollte. Er stützte sich dabei auf ein Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Außerdem wollte der Bundesrat vermeiden, daß die Kommunen als Träger der Sozialhilfe mit den mittelbaren Folgen eines Arbeitskampfes belastet würden. Dieser Auffassung waren auch Gewerkschaften und Sozialdemokraten. Das gilt für uns auch heute so, meine Damen und Herren.

Die Bundesregierung - damals mit dem Arbeitsminister Katzer - wollte eine andere Regelung. Sie wollte die Zahlung von Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld an mittelbar betroffene Arbeitnehmer ausschließen. Eine solche Zahlung würde - so der Originalton - die Bereitschaft von Arbeitslosen zur Solidarität stärken und Schwerpunktstreiks fördern.

In den Ausschußberatungen einigte man sich dann schließlich auf die heutige Fassung. Wie der Ausschuß diese Regelung verstanden wissen wollte, kann jeder im Bericht nachlesen. Präsident Franke hätte diesen Bericht vor seinem Schnellschuß vom letzten Freitag zur Hand nehmen sollen. Dann wäre

* Auszug aus: Deutscher Bundestag - 10. Wahlperiode - 72. Sitzung. Bonn, Freitag, den 25. Mai 1984, S. 5095 ff

ihm sicherlich aufgefallen, daß seine Entscheidung mit dem Willen des Gesetzgebers nicht in Einklang zu bringen ist. Denn im Ausschußbericht heißt es wörtlich: „Der Ausschuß teilt nicht die Auffassung der Bundesregierung, daß die Gewährung von Arbeitslosengeld an Arbeitnehmer, die durch einen Streik, an dem sie nicht beteiligt sind, arbeitslos geworden sind, im allgemeinen bereits den Arbeitskampf zugunsten der Arbeitnehmer beeinflussen würde und daher als Verletzung der Neutralitätspflicht anzusehen wäre.“ Weiter ist erwähnt: „Der Anspruch auf Arbeitslosengeld soll in allen Fällen ruhen, in denen die Gewährung dieser Leistung den Arbeitskampf beeinflusst! können.“ Dabei - so sagt der Ausschuß ausdrücklich ... - wird es sich um Ausnahmefälle handeln. Jetzt ist das auf den Kopf gestellt worden, meine Damen und Herren!

Der Präsident hätte also durch einen einfachen Blick in die Gesetzesgeschichte feststellen können, daß die Verweigerung von Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld an mittelbar betroffene Arbeitnehmer die Ausnahme sein muß. Seine Entscheidung macht die Ausnahme dagegen — ich erwähnte es schon - zur Regel und stellt das gesetzliche Gebot auf den Kopf.

[...]

Cronenberg (Arnsberg) (FDP): [...] Arbeitskämpfe vollziehen sich bei uns nach bestimmten Spierregeln. Maßgeblich sind in erster Linie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Parität, der Waffengleichheit für beide Tarifvertragsparteien. Die Rechtsprechung, Kollege Urbaniak, hat, auch wenn es manche nicht wahrhaben wollen, die Rechtmäßigkeit der Aussperrung zur Abwehr von Schwerpunktstreiks wiederholt festgestellt. Deshalb ist auch das in der hessischen Verfassung noch vorhandene Aussperungsverbot obsolet. Wer das ändern möchte - und das scheinen ja einige zu wollen -, will künftig Tarifaueinandersetzungen im voraus entscheiden. Arbeitgebern bleibt dann pur die Alternative, ihren Laden zuzumachen und schon von vornherein den Gewerk-

schaften gegenüber klein beizugeben, zu kapitulieren.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat nach Recht und Gesetz entschieden. Er ist seiner Neutralitätspflicht nachgekommen. Wer jetzt den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit als „Fialleiter der Metall-Arbeitgeber“ bezeichnet, der läßt erkennen, daß er für die schwierige, verantwortungsvolle Aufgabe der Bundesanstalt und ihres Präsidenten keinen Sensus hat.

Selbstverständlich gilt das Neutralitätsgebot auch für die Bundesanstalt. Es ist nicht verletzt worden. Wer durch Schwerpunktstreiks auch in anderen Regionen mangels Arbeitsmaterials Arbeitseinstellungen herbeiführt, der muß auch die Konsequenzen tragen. Er kann nicht verlangen, daß sein Vorgehen von der Solidargemeinschaft der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert wird.

Juristische Formulierungskunst kann manches vernebeln, aber nicht die Tatsache, daß die IG Metall die Einführung der 35-Stunden-Woche mit vollem Lohnausgleich überall verlangt, im ganzen Lande, und nicht nur in einigen Tarifregionen. Sie hat das nachdrücklich immer wieder erklärt.

[...]

Frau Steinhauer (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren und Damen! Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, so ist er heute morgen erbracht worden: Wer auch immer von der Rechtskoalition zum Arbeitskampf in der Metall- und Druckindustrie spricht, wiegelt auf und versucht, den Gewerkschaften die Schuld zuzuschieben. Das ist „absurd, töricht und dumm“ - um Worte des Kanzlers aufzugreifen; hier würden sie tatsächlich passen. Der Arbeitskampf gefährdet den Aufschwung - aber wie kann man etwas gefährden, was gar nicht da ist? Die konservative Regierung versucht hier massiv ihre verfehlte Politik zu vertuschen.

Metaller und Drucker kämpfen um ihre Arbeitsplätze. Der Streik konnte nicht vermieden werden, weil sich die Arbeitgeber absolut stur gezeigt haben. Die Gewerkschaften waren kompromißbereit. Aber die Arbeitgeber haben ihren Tabukatalog nicht aufgegeben, gestützt auf die Meinung der Bundesregierung. Wochenlang wurde umsonst verhandelt. Diese völlig einseitige Tarifparteinarbeit für die Arbeitgeber ist ja nichts Neues. Die Arbeitgeber wurden ermuntert, alle Kompromißvorschläge abzulehnen. Sie haben Umfragen bestellt, die weismachen wollten, die Arbeitnehmer wollten die 35-Stunden-Woche überhaupt nicht. Die Kollegen und Kolleginnen haben Sie belehrt. Die Streikfront steht. Ohne den Einstieg in die 35-Stunden-Woche gibt es keinen Kompromiß.

Arbeitgeber in der Metallindustrie sperren aus. Man kann das nicht achselzuckend abhaken und dann zur Tagesordnung übergehen. Für uns ist klar: Aussperrung ist unsozial; dafür gibt es keine Legitimation. Wir werden sie mit allen Mitteln bekämpfen. Auch die sogenannte kalte Aussperrung ist hier mit anzugreifen. Insbesondere die Leistungsverweigerung gegenüber den mittelbar vom Arbeitskampf Betroffenen durch die Bundesanstalt für Arbeit ist eine massive Unterstützung der Arbeitgeber.

Und so war es ja auch gemeint. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, erst wenige Wochen im Amt, hat sich schon zu einem Instrument der Bundesregierung und der Arbeitgeber gemacht. Von Neutralitätsgebot ist hier keine Rede. Meine Herren und Damen, Juristerei hin und her: Hier wurde politisch entschieden. Es klingt wie ein Hohn, wenn Minister Blüm erzählt, dies sei eine souveräne Entscheidung. Lachen kann man darüber nicht. Mit dieser Entscheidung wurde unmittelbar - ganz direkt - in den Arbeitskampf eingegriffen. Der Bundesminister setzt ja auch seine Verweigerung der Politik von Arbeitnehmerinteressen konsequent fort. Das geht bis zum Verzicht auf Tarifansprüche. Beifall erhalten Sie, Herr Blüm, von der falschen Seite, nämlich nur

von den Arbeitgebern. Macht Sie dies nicht wenigstens ein bißchen nachdenklich?

Diese Einmischung in die bewährte Tarifautonomie kann man nicht erst jetzt beobachten, sondern schon längere Zeit. Einige Beispiele: Nötigung der Arbeitnehmer von Arbed Saarstahl, auf ihr ihnen tariflich zustehendes Weihnachtsgeld zu verzichten, Möglichkeiten nach dem Vorruhestandsgesetz, Tarife zu unterlaufen. Auch das in Vorbereitung befindliche, so großspurig bezeichnete „Beschäftigungsförderungsgesetz“ läßt erkennen, daß der Weg, Eingriffe in Tarifansprüche vorzunehmen, ständig fortgesetzt wird. All das gehört zur Wende. Erst kam der Sozialabbau, jetzt geht es um den Abbau von Arbeitnehmerrechten und Gewerkschaftsrechten.

[...]

Dr. Graf Lambsdorff, Bundesminister für Wirtschaft: [...] Wer sich hierherstellt und behauptet, der Aufschwung könne nicht gefährdet werden, weil es ihn nicht gebe, der macht die Augen nicht auf, der liest keine Zeitung, der will nichts verstehen oder der kann nichts verstehen - wahrscheinlich ist es eine Mischung aus beidem.

Meine Damen und Herren, wir hoffen sehr darauf, daß die jetzt geführten Gespräche zur Einigung führen. Denn niemand ist daran interessiert, einen langanhaltenden Arbeitskampf, einen sich verhärtenden Arbeitskampf in der Bundesrepublik Deutschland zu erleben. Er wird letztlich ja auch von allen bezahlt. Er wird bezahlt mit Verlust an wirtschaftlichem Wachstum; er wird bezahlt durch Zurückhaltung der Verbraucher; er wird bezahlt durch Rückgang der Steuereinnahmen des Staates. Deswegen haben alle vernünftigen Menschen im Lande ein Interesse daran, diesen Arbeitskampf nicht anzuheizen, sondern dazu beizutragen, daß man sich einigt und zu vernünftigen Ergebnissen kommt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Bundesminister für Arbeit wird

zur Rechtsfrage der Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit noch Stellung nehmen, und zwar nicht, Frau Steinhauer, unter dem Begriff „Juristerei hin oder her“, sondern unter der Frage, was Rechtens ist oder rechtens entschieden worden ist. Es ist rechtens entschieden worden. In der Sache muß ich Ihnen sagen: Es wäre geradezu ein groteskes Ergebnis, wenn die Mehrheit der Bevölkerung, die die 3 5-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich ablehnt, in ihrer Eigenschaft als Beitrags- und Steuerzahler dazu herhalten müßte, die Kosten dieses Streiks zu finanzieren. Was soll denn das bedeuten? Ich habe bei der vorigen Debatte zu dieser Frage - damals noch in Übereinstimmung mit den Sozialdemokraten - gesagt, und ich wiederhole es heute: Ich fühle mich nicht sehr wohl bei einer Bundestagsdebatte auf dem Höhepunkt und in der Mitte einer Tarifauseinandersetzung. Aber ich begrüße die Gelegenheit, hier zu den unglaublichen Äußerungen des Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Druck und Zensur auf dem Bundesparteitag der SPD in Essen Stellung nehmen zu können.

[...]

Es ist müßig, hier noch viele Worte über Herrn Ferlemann zu verlieren. Die Nürnberger Beschlüsse seines Gewerkschaftstages, sein Interview in der kommunistischen Zeitung „Kürbiskern“, sein Auftreten in Saarbrücken beim Verband Deutscher Schriftsteller, dies alles genügt. Wir wissen, die Herren Ferlemann und Hensche wollen eine andere Republik, aber wir wollen *diese* Republik. Diese andere Republik sieht so aus wie der Einsatz von Gewaltmaßnahmen vor dem Druckhaus in Stuttgart. Das ist die Republik, die diese Herren wollen, und das ist nicht unsere Republik. Wir wollen Meinungsfreiheit.

[...]

Frau Fuchs (Köln) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Graf Lambsdorff, in einem stimme ich Ihnen zu: Wir alle haben ein Interesse daran, daß der

Arbeitskampf bald beendet wird und es zu einem vernünftigen Kompromiß kommt. Wir Sozialdemokraten haben nicht jedes Wort eines Gewerkschaftsvorsitzenden zu verteidigen, aber, Graf Lambsdorff, Ihre Republik, die Sie im Augenblick ansteuern, wollen wir Sozialdemokraten mit Nachdruck verhindern. Was Sie uns hier heute vorführen, ist ein Ablenkungsmanöver von dem, was Sie in diesem Arbeitskampf einseitig zu Lasten der Arbeitnehmer eingebracht haben. Ich fordere den Bundesarbeitsminister auf, sich die Rechtsauffassung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit noch einmal sorgfältig durch den Kopf gehen zu lassen.

Sie geben einen historischen Kompromiß auf, Herr Bundesarbeitsminister. Wenn Sie die Geschichte dieser Neutralitätsanordnung verfolgen, dann stellen Sie fest: im Jahre 1978 hat der damalige Präsident der Bundesanstalt für Arbeit eine Anweisung an die Landesarbeitsämter herausgegeben, zu prüfen, ob im Einzelfall Arbeitslosengeld gezahlt werden kann, weil es nicht nur darauf ankommt, welche Kernforderung erhoben wird, sondern weil Art und Umfang der gesamten Forderungen eine Rolle spielen.

Graf Lambsdorff, Sie können ja Recht verbiegen, aber wir werden darauf aufmerksam machen, daß der jetzige Präsident der Bundesanstalt rechtlich falsch entschieden hat. Darum geht es in dieser Auseinandersetzung.

Folgendes ist hochinteressant. Jahrelang war diese Neutralitätsanordnung unumstritten. Es wurde Arbeitslosengeld gezahlt. Es kann doch nicht angehen, daß eine rechtliche Übereinkunft, seit Jahren durch Gesetz, Anordnung und Rechtsprechung zum Gemeingut geworden, durch eine politische Entscheidung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit aufgehoben wird. Herr Minister Blüm, ich fordere Sie noch einmal auf: Machen Sie von Ihrer Rechtsaufsicht Gebrauch, und nehmen Sie diese rechtlich falsche Entscheidung zurück!

In dieser kurzen Debatte zum Schluß

noch einmal zu Graf Lambsdorff. Sie sprechen von Aufschwung. Ich finde das ja fabelhaft. Wer will den Aufschwung denn nicht? Aber ich sage Ihnen: Uns Sozialdemokraten kann jeder Aufschwung gestohlen bleiben, der am Arbeitsmarkt vorbeigeht, der neue Not und Armut schafft und der die Chancengleichheit der Arbeitnehmer in dieser dramatischen Weise beeinträchtigt. Ich habe schon einmal gesagt: Mit Ihren Argumenten suchen Sie einen Sündenbock für Ihre falsche Wirtschaftspolitik. Das werden wir nach draußen verdeutlichen.

[...]

Kirschner (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Verlauf der Debatte zu diesem Problem zeigt — wie in der Vergangenheit —, daß von den Regierungsparteien und von der Regierung der große Rundumschlag gegen die Gewerkschaften geführt wird.

Ich möchte zunächst auf Sie, Herr Minister Lambsdorff, eingehen, der Sie sich hier zum Thema Aussperrung geäußert haben: Hier sitzt ein Kollege unter uns, der Kollege Werner Nagel, Betriebsratsvorsitzender von MWM in Mannheim ... Der Betriebsratsvorsitzende hat bei seinem Vorstand beantragt, daß die Aussperrung ausgesetzt wird. Der Vorstand des Unternehmens hat es beim Metallarbeitgeberverband versucht, doch der Metallarbeitgeberverband von Baden-Württemberg hat dies abgelehnt und verlangt, daß die Aussperrung erfolgt. Der Betriebsrat hat sich hier im Sinne des Konjunkturaufschwungs ausgesprochen und sich wesentlich staatstragender verhalten, als der Arbeitgeberverband dies tut. Seit Mittwoch sind die Kollegen in diesem Betrieb ausgesperrt. Dazu mußte Minister Lambsdorff einmal ein Wort sagen. Ich glaube, das ist wichtig.

Der Kollege Cronenberg hat gesagt, daß die Aussperrung Waffengleichheit schaffe. Damit soll doch letzten Endes nichts anderes erreicht werden, als die Gewerkschaften in die Knie zu zwingen. Meine Damen und Her-

ren, hier werden doch Legenden gestrickt! Den Gewerkschaften wird die Schuld am Streik zugeschoben, hier wird die organisierte Arbeitnehmerschaft an den Pranger gestellt. Kein Wort davon, welche verantwortungsvolle Haltung die Gewerkschaften - im Gegensatz zu den Unternehmer-Ideologen - an den Tag legen. Denn die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit ist ein Kampf gegen die Massenarbeitslosigkeit - und nichts anderes.

[...]

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich feststellen, Arbeitszeitverkürzungen, worum es jetzt geht, sind notwendig, um Arbeitsplätze zu sichern, um Massenarbeitslosigkeit stückweise abzubauen. Die Bundesregierung ist nicht vermittlungsfähig und die Tarifparteien müssen den Konflikt selbst lösen. Die Schützenhilfe der Bundesregierung zugunsten der Arbeitgeber hat immer wieder neue Fehleinschätzungen produziert, und Sie haben mit dazu beigetragen. Wenn Sie, Herr Bundesarbeitsminister Blüm, sagen: „Wir zahlen kein Kurzarbeitergeld auf Krankenschein“, dann ist das eine zusätzliche Verschärfung. Sie sind mit Brandstifter, indem Sie hier Öl ins Feuer gießen. Lassen Sie sich das sagen. Wir werden als Sozialdemokraten an der Seite der Gewerkschaften stehen.

[...]

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: [...] Die Entscheidung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit ist korrekt, sie ist rechtens. Ich habe keinen Grund, dagegen einzuschreiten. In Zeiten überschäumender Aggression, überschwapender Emotionen ist es gut, sich am Recht zu orientieren. Der Staat würde Verlässlichkeit, die Bürger würden Orientierung verlieren, wenn wir Streitfragen nach Gefühlslagen entschieden.

Ich weise deshalb in aller Entschiedenheit die Angriffe des Bundesparteitages der SPD auf den Präsidenten zurück. Der Präsident ist

kein „Handlanger“ und die Bundesanstalt kein „willfähiges Instrument der Arbeitgeberseite“.

Sie fügen der Bundesanstalt mit dieser Diffamierung schweren Schaden zu. Die Bundesanstalt ist im Arbeitskampf zur strikten Neutralität verpflichtet. Ihre Leistungen ruhen für Arbeitnehmer auch außerhalb des bestreikten Tarifgebietes, wenn dort - und jetzt zitiere ich aus der Neutralitätsanordnung - „nach Art und Umfang die gleichen Forderungen“ gestellt werden. Ist hier jemand im Saal, der behauptet, die IG Metall würde die 35-Stunden-Woche nur in Nordwürttemberg und in Hessen fordern? Sie fordert sie im ganzen Bundesgebiet. Man würde die Entschlossenheit der IG Metall in Zweifel ziehen, wenn man sagen würde, das sei nur eine Forderung neben anderen.

Meine Damen und Herren, diese Neutralitätsanordnung, auf die sich Heinz Franke stützt, stammt aus dem Jahr 1973. Genehmigt worden ist sie von einem Arbeitsminister sozialdemokratischer Herkunft, von Walter Arendt. Exakt diese Neutralitätsanordnung führen wir aus! Deshalb werden Arbeitnehmer außerhalb des fachlichen Tarifbereichs, die betroffen sind, weiterhin Kurzarbeiterunterstützung und auch Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Nürnberg würde, wenn es bei Folgen von Schwerpunktstreiks in Bereichen, in denen die Arbeitnehmer vom Ergebnis des Streiks berührt werden, finanzielle Leistungen erbrächte, zu nichts anderem als zur Streikkasse der IG Metall. Aber Nürnberg ist nicht die Verwaltungsstelle der IG Metall! Das ist eine Verwechslung.

Vom Kollegen Urbaniak bin ich aufgefordert worden, in den Akten nachzusehen. Ich bin dieser Aufforderung gerne nachgekommen. Ich lese vor, was damals die Berichterstatter, u. a. der Kollege Jaschke, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, niedergelegt haben. Ich zitiere: „Mit Rücksicht auf die Neutralitätspflicht soll das“ - gemeint ist die Zahlung des Arbeitslosengeldes - „je-

doch in zwei Fällen nicht gelten. Wenn der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers abzielt, muß dieser sowohl nach einer natürlichen Betrachtungsweise als auch im wirtschaftlichen Sinne als beteiligt angesehen werden. Die Gewährung von Arbeitslosengeld in solchen Fällen würde 'Schwerpunktstreiks fördern und wäre daher nicht streikneutral.' Soweit das Zitat aus dem Bericht zum Arbeitsförderungsgesetz.

Ich stütze diese Auffassung auch auf die ausdrückliche Bestätigung des ehemaligen Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Gerhard Müller, der sich in Gewerkschaftskreisen eines hohen Ansehens erfreut.

[...]

... Ich kann Ihnen auch noch einen Brief des ehemaligen Staatssekretärs Ehrenberg aus dem Jahre 1971 vorlesen, als er auf Beschwerde der Arbeitgeberverbände antwortete, daß weder der Beschluß des Verwaltungsrates - nämlich zu zahlen - noch die frühere Entscheidung des Präsidenten, nicht zu zahlen, im Gegensatz zum Recht stehe; beides sei rechtens. Ich übergebe Ihnen diesen Brief gern zum weiteren Studium.

Meine Damen und Herren, ich frage Sie auch, warum im sozialistisch regierten Österreich die Folgen des BMW-Streiks bei Steyr auch nicht finanziell ausgeglichen werden, warum in Saragossa im sozialistisch regierten Spanien ebenfalls nicht Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird.

Nun, meine Damen und Herren, lassen Sie mich eines festhalten: Diese Entscheidung des Herrn Präsidenten steht in Übereinstimmung mit dem Recht. Die Neutralität gebietet, daß die Bundesanstalt so handelt.

Aber ich will nicht nur zur rechtlichen Seite etwas sagen, sondern auch zur gewerkschaftspolitischen, zu den Schwerpunktstreiks. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, Schwerpunktstreiks sind heute etwas anderes als vor 50 Jahren. In einer dicht ver-

flochtenen Gesellschaft haben Schwerpunktstreiks eine andere Wirkung. Sie haben eine Wirkung wie bei einer Reihe aufgestellter Dominosteine: Da brauchen Sie nur den ersten umzuwerfen, und alle fallen um. Es kann doch nicht der Sinn der Arbeitslosenunterstützung sein, daß die Gewerkschaft 10000 Streikende unterstützt - und wir 1 Million Arbeitnehmer, die infolge dieses Streiks ohne Arbeit sind. Das kann doch nicht der Sinn der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit sein.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich gewerkschaftspolitisch noch etwas anderes sagen: Wenn der Schwerpunktstreik das Modell zukünftiger Auseinandersetzungen ist, dann brauchen sich die Gewerkschaften nur die Schlüsselstellungen der Wirtschaft auszusuchen und können dann mit einer Handvoll Arbeitnehmern streiken, und der Rest der Republik ist lahmgelegt. Sie brauchen dann nicht mehr alle Bediensteten im Flugverkehr, sie brauchen dann nur noch die Fluglotsen, sie brauchen dann nicht mehr alle im Verkehr Beschäftigten, sie brauchen dann nur noch die Brummi-Fahrer, um Europa lahmzulegen. Sie brauchen dann nur noch die Wasserwerker, um eine Stadt in Schach zu halten. Wenn das die Streiktaktik ist, werden sich die Gewerkschaften verändern. Dann werden die privilegierten Arbeitnehmer, die an diesen Schlüsselstellungen sitzen, die Arbeitnehmer werden, die in Zukunft Arbeitskampf und Forderungen dominieren. Das führt zu einer Entsolidarisierung in der Arbeitnehmerschaft. Das führt zu einer Balkanisierung der Gewerkschaften. Das führt zu englischen Verhältnissen. Wir verlieren sozusagen die ausgleichende Kraft der Gewerkschaften.

Meine Damen und Herren, zum Streik habe ich nur einen Wunsch, den, daß dieser Arbeitskampf bald zu Ende ist. Ich stehe hier als Sozialminister und habe Sparmaßnahmen zu vertreten, die uns allen schwergefallen sind. Das sind Sparmaßnahmen, die wir den Behinderten zumuten mußten. Der Streik von 1 Million Arbeitnehmern über vier Wochen kostet die Bundesanstalt für Arbeit, die

Krankenversicherung, die Rentenversicherung, das Finanzamt bereits so viel, wie wir in diesem Jahr den sozial Schwächeren an Sparmaßnahmen zumuten mußten. Das Ergebnis unserer Anstrengungen zerrinnt uns unter den Händen - durch einen rücksichtslosen Arbeitskampf.

Die Einschränkung der Freifahrten für Schwerbehinderte hat dem Bund rund 100 Millionen DM Entlastung gebracht. Bereits in der ersten Streikwoche, als die Zahl der Streikenden noch relativ gering war, hatten wir in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung rund 50 Millionen DM Einnahmefehl. In der zweiten Woche haben wir bereits doppelt so viel an Ausfall, wie durch diese Sparmaßnahme den Behinderten zugemutet werden mußte - nur damit wir die Proportionen einmal klar haben.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, daß, wenn der Pulverrauch der Auseinandersetzung verzogen ist, eine Besinnungspause auf allen Seiten einsetzen wird. Ich will mich gerne daran beteiligen.

Ich stelle nur fest: Ideologen, die die Arbeitnehmer in diesen Kampf gehetzt haben, haben die Gewerkschaften in eine Sackgasse manövriert. Und die SPD hat Schmiere gestanden. Ich habe manchmal den Eindruck, Sie versuchen, mit Hilfe der Gewerkschaften einen Revanchekampf für Wahlniederlagen durchzuführen. Wir hatten unseren Amtseid noch nicht geleistet, da hatte uns die Zeitung der IG Metall bereits in die Nähe der Faschisten gebracht. Diese Gewerkschaften gefährden die Einheitsgewerkschaft, gefährden Errungenschaften der Nachkriegszeit. Deshalb appelliere ich an die Gewerkschafter, an die gestandenen Gewerkschafter in allen Reihen, bei der SPD, bei der CDU/CSU, wo immer sie sind, sich zusammenzufinden, zusammenzustehen und sich gegen die Eroberung der Ideologen, der Theoretiker der Gewerkschaften gemeinsam zu wehren. Die Arbeiter haben es nicht verdient, daß sie in die Hände von Gesellschaftsüberwindern geraten. Dieser Arbeitszeitkampf ist von manchen zu einer Machtfrage

der Gewerkschaften gemacht worden. Wäre er ein Arbeitszeitkampf geblieben, wäre er leichter zu lösen gewesen.

Ich wünsche den Arbeitnehmern, die jetzt im Streik stehen, ich wünsche denjenigen, die keine Unterstützung erhalten, daß dieser Streik bald ein Ende findet. Deshalb sollen die Partner aufeinander zugehen und dieses schlimme Spiel beenden.

Lutz (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist schon erstaunlich, was der Arbeitsminister diesem Hause zumutet.

Er bringt da einen Brief. Der Brief besagt, daß Herbert Ehrenberg 1972 die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes für richtig gehalten hat. Und das genaue Gegenteil wird diesem Hause erzählt. Die Wahrheit ist seit der Wende eine ganz besondere Wahrheit, nämlich eine Unwahrheit, um das mal deutlich zu sagen.

Herr Arbeitsminister, Sie haben zu einem flächendeckenden Brand im Tarifkonflikt beigetragen. Nun beklagen Sie nach Art der Biedermänner die Folgen Ihres frevelhaften Treibens. Nicht der Aufschwung wird kaputtgestreikt. Unser Gesellschaftssystem wird zuschanden geritten, wenn Sie und Ihre Entreicherer die Tugend des Kompromisses im Tarifkonflikt nicht wiederentdecken. Sie haben vom Kanzler bis zum Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit ein schlimmes Beispiel einseitiger Parteinahme gegeben. Sie sind, einmal aus Tollpatschigkeit - das würde ich dem Regierungschef zurechnen -, manchmal aus Berechnung - das würde ich dem Grafen zurechnen - zu Minenhunden des großen Geldes geworden, und so benehmen Sie sich auch. In der Art tumber Toren ermutigen Sie alle, die diese Republik in einen Klassenstaat zurückverwandeln möchte. Sie haben Wind gesät, und Sie werden einen Orkan ernten.

[...]

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: [...] Ich will noch einmal klarstellen, was ich gesagt habe. Staatssekretär Ehrenberg hat damals 1971 klargestellt, daß er keinen Grund zum Einschreiten hatte, und zwar weder Grund zum Einschreiten, als der Präsident nicht zahlen wollte, noch Grund zum Einschreiten, als der Verwaltungsrat zahlen wollte. Das habe ich festgestellt. Damit habe ich klargestellt, daß diese unsere Rechtsposition durchaus korrekt ist und in der Tradition steht, daß dies die souveräne Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit ist. - Die Wahrheit mag wehtun.

Burgmann (GRÜNE): Meine Damen und Herren! Liebe Freundinnen und Freunde! Herr Blüm, Sie haben gerade über Waffengleichheit geredet. Ich möchte in diesem Zusammenhang einmal aktuell zitieren: In Baden-Württemberg und Hessen wird gestreikt. In Hamburg-Harburg aber schließt Daimler-Benz sein Zweigwerk und setzt die Arbeiter auf die Straße. Kalte Aussperrung nennt man das.

Der sozialdemokratische Sozialminister Ehlers verspricht großzügige Sozialhilfe und sagt klar, daß Sozialhilfe nur bekommt, wer total entreichert ist. Er sagt weiter: „Autos müssen genauso verkauft werden wie Stereo-Anlagen.“

Am gleichen Tag melden die Zeitungen: Daimler gegen Streikeinbußen gut gewappnet. Der Konzern machte 1983 fast 1 Milliarde Gewinn. Ich frage Sie, Herr Bundesminister: Wieviel Unternehmer müssen in diesem Arbeitskampf wohl zum Sozialamt gehen? Die Waffen sind nicht gleich verteilt in unserer Gesellschaft. Die Unternehmer haben das Geld und das Sagen. Sie stellen ein und aus, sie bestimmen die Löhne, zumindest teilweise, die Preise ganz; sie machen die Investitionen und Rationalisierung, schaffen Arbeitsplätze und bauen sie ab oder verlagern sie ins Ausland. Streik und unter Umständen auch Betriebsbesetzungen sind die einzigen Druckmittel, die der Arbeitnehmer überhaupt hat.

Die Aussperrung soll nun auch dieses Mittel noch wirkungslos machen. Aussperrung schafft keine Waffengleichheit, sondern sie verstärkt die in unserer Gesellschaft bestehende Ungleichheit. Die Schöpfer des Grundgesetzes haben aus der leidvollen Erfahrung der Vergangenheit bewußt das Streik- und Koalitionsrecht im Grundgesetz verankert. Es gibt im Grundgesetz aber kein Recht auf Aussperrung, und dennoch wird es von vielen Seiten als gleichberechtigtes Gegenmittel bezeichnet.

Der Präsident der Bundesanstalt hat hier eine weitere Ungleichheit aufgesattelt. Er zahlt keine Unterstützung an die mittelbar Betroffenen. Er behauptet, die Bundesanstalt müsse sich neutral verhalten. In Wirklichkeit — das hat er selbst gesagt — sollen die Gewerkschaften wieder an den Verhandlungstisch gebracht werden. Das ist ein unglaublich einseitiges Eingreifen zugunsten der Unternehmer durch die Bundesanstalt, durch Herrn Franke, und schließlich auch durch Herrn Blüm und die Bundesregierung.

Herr Blüm, Sie haben in großartiger Weise Solidarität mit ihren Kollegen in der IG Metall bewiesen, indem Sie ihnen den letzten Boden unter den Füßen wegzuziehen versuchten. Sie sollten davon nicht mit Herrn Ferlemann ablenken. Sie sollten lieber ihr Gewerkschaftsbuch mit dem Buch des Arbeitgeberverbandes eintauschen.

Meine Damen und Herren, wir können eines daraus schließen: Die Fronten in dieser Auseinandersetzung sind ganz klar. Ich kann den Kollegen draußen nur sagen: Ihr seid ganz auf eure eigene Kraft gestellt. - Wie immer dieser Kampf ausgehen wird, eines ist wichtig — das möchte ich hier besonders hervorheben —: Sie haben ihr Schicksal selber in die Hand genommen. Die Kollegen warten nicht mehr auf die Gnaden der Unternehmer oder auf die Untätigkeit des Ministers Lambsdorff. - Herr Lambsdorff, Sie haben als Wirtschaftsminister über viele Jahre Arbeitslosigkeit in Millionenhöhe zu verantworten. Sie haben gar kein Recht zu kritisieren, wenn nun die Kollegen mit ihren Mög-

lichkeiten versuchen, selber etwas dagegen zutun.

Dieser Streik ist kein Schaden für unsere Republik, auch wenn er ein paar Millionen DM kostet, sondern es ist ein Zeichen für autonomes selbstbewußtes demokratisches Handeln der Arbeiter draußen. Ich kann den Kollegen nur sagen: Diese Regierung vertritt euch nicht; ihr müßt eure Interessen selber vertreten, so wie wir es in der Friedensbewegung, in der Frauenbewegung, in der Ökologiebewegung getan haben. Ich kann den Kollegen nur viel Erfolg wünschen und ihnen unsere ganze Solidarität bekunden. Wir hoffen, daß es nicht zu einem faulen Kompromiß, sondern zu einem guten Einstieg in die 35-Stunden-Woche kommt.

Müller (Remscheid) (CDU/CSU): [...]

Der Gesetzgeber hat in § 116 Arbeitsförderungsgesetz den eindeutigen Rechtsgrundsatz aufgestellt: Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Die Bundesanstalt für Arbeit ist bei Arbeitskämpfen zu strengster Neutralität verpflichtet. Die Entscheidung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, mittelbar vom Arbeitskampf betroffenen Arbeitnehmern der Metallindustrie außerhalb des Arbeitskampfgebiets kein Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld zu zahlen, steht im Einklang mit Sinn und Wortlaut des Arbeitsförderungsgesetzes und der dazu ergangenen Anordnungen des Verwaltungsrats.

Es handelt sich um eine Maßnahme von großer sozial- und tarifpolitischer Tragweite. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß Zehntausende von Arbeitnehmern in der Metallindustrie und ihre Familien dadurch hart betroffen werden.

Es ist das gute Recht der IG Metall, diese Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit zu kritisieren. Unerträglich ist aber, daß sie in verleumderischer Weise von einem eklatanten Rechtsbruch spricht und den Präsi-

denten der Bundesanstalt für Arbeit persönlich verunglimpft.

[...]

Es geht in diesem Arbeitskampf in der Tat um die Einführung der 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich. Alle übrigen unterschiedlichen Forderungen der IG Metall in den verschiedenen Tarifbezirken sind verschleiern des Beiwerk. Die völlige Identität der Forderungen im Sinn einer mathematischen Deckungsgleichheit ist nicht erforderlich.

Die CDU/CSU begrüßt es ausdrücklich, daß die umstrittene Rechtsfrage zum Gegenstand einer höchstrichterlichen Überprüfung gemacht werden soll. Es wäre dem Rechtsfrieden gewiß förderlich, wenn das Bundessozialgericht in naher Zukunft einen Schlußstrich unter diese Kontroverse ziehen würde.

Rappe (Hildesheim) (SPD): [...] Auf Verhandlungen und Urabstimmung hat die IG Metall, weil eine Weiterentwicklung nicht möglich war, regional mit dem Streik in Baden-Württemberg und regional mit dem Streik in Hessen reagiert. Dies ist ein normaler Ablauf der Dinge. Darauf haben die Arbeitgeber, und zwar nicht nach den Regeln der Verhältnismäßigkeit, in Nordwürttemberg/Nordbaden ausgesperrt. Darauf haben alle Gewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund regional — wiederum nur in Nordwürttemberg/Nordbaden — entsprechend der Verhältnismäßigkeit mit einer Stunde Sympathiestreik und Kundgebung geantwortet.

Darauf, meine Damen und Herren, erfolgten die Verhaltensweise und die Anordnung der Bundesanstalt.

Herr Bundesarbeitsminister, auf diese regionale Entwicklung und Antwort des ganzen DGB in einer — ich hoffe: auch noch bei einigen von Ihnen vorhandenen — Haltung der sachlichen und notwendigen, aber in der Begrenzung richtigen Auseinandersetzung antwortet die Bundesanstalt, durchaus

im Wissen um das, was dies bedeutet, mit einer in diesem Falle bundesweiten Entscheidung.

Herr Bundesarbeitsminister, in aller Ruhe: Man kann eine Frage natürlich juristisch beantworten und so oder so auslegen.

[...]

Ich will Ihnen als Gewerkschaftsvorsitzender und als politischer Mensch folgendes sagen. Sie hätten als Bundesarbeitsminister auf diese ganze stufenweise — und normale — Reaktion der Gewerkschaften in dieser Auseinandersetzung mit einer klugen politischen Entscheidung antworten können. Sie haben dies nicht getan. Sie haben die Sache bewußt eskalieren lassen. Das ist die Frage, um die es geht.

Man kann in einer Auseinandersetzung sachlich bleiben und zu dämpfen versuchen. Man kann in einer Auseinandersetzung auch weiter schüren. Das ist mein Vorwurf, den ich an Sie richte, weil ich glaube, daß der Präsident der Bundesanstalt keine Entscheidung ohne Ihre Konsultation gefällt hat.

Meine Damen und Herren, noch zwei Bemerkungen zum Schluß. Herr Bundeswirtschaftsminister, Sie haben meiner Ansicht nach heute morgen hier im Parlament eine Rede gehalten, die gegenüber dem Deutschen Gewerkschaftsbund und allen seinen Gewerkschaften den Rubikon überschritten hat. Das war nicht nur eine schlimme, sondern das war - wenn Sie es nachlesen, werden Sie es sehen - eine antigewerkschaftliche Rede, die jeden im Deutschen Gewerkschaftsbund, jeden Vorsitzenden in eine klare Konfrontation zu diesem Kabinett bringen muß.

Herr Bundesarbeitsminister, wenn Sie diese reaktionäre Rede billigen und mit diesem Wirtschaftsminister im selben Kabinett bleiben, dann sind Sie für alle Gewerk-

schaften keine gute Adresse mehr. Das ist die Frage, um die es geht. Diese Bundesregierung hat nicht nur mit Bemerkungen die Auseinandersetzung belastet, sondern mit dieser Rede ist die Konsensfähigkeit in dieser Republik strapaziert worden. Das ist mein Vorwurf gegen Sie. Ich sage Ihnen: Bis heute gibt es im Deutschen Gewerkschaftsbund Konsensfähigkeit im Interesse dieser Republik, die Sie strapazieren.

STREIK UND AUSSPERRUNG

Zum Schluß: Der Kollege Ferlemann, Herr Bundeswirtschaftsminister, hat seine Ausführungen auf dem Parteitag ... presse-öffentlich zurückgenommen und bedauert. Mein Kollege Ferlemann hat eine große Schwierigkeit. Er bestreikt Druckereien, keine Zeitungen. Er ist sich dieser Schwierigkeit bewußt. Er hat unsere volle Solidarität. Aber unter Ehrenleuten nimmt man eine Entschuldigung an.

8. Die Diskussion um die Aussperrung

Einleitung

Das Grundgesetz sichert in Art. 3 die Koalitionsfreiheit. Weder der Streik noch die Aussperrung sind wörtlich erwähnt. Eine Analyse der Debatten im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates ergibt jedoch, daß sich der Verfassungsgeber über eine Garantie des Streikrechts einig war, die Aussperrung dagegen nicht gewährleisten wollte. In der Diskussion um Art. 9 Grundgesetz (GG) war zunächst an eine Bestimmung über das „Recht zur gemeinschaftlichen Arbeitsniederlegung“ gedacht.

Dazu erklärte der Abgeordnete Kaufmann (CDU): „Ich sehe zunächst nicht ein, warum ein international gebräuchliches Wort, nämlich das Wort ‚Streik‘ hier in einer Form umschrieben wird, die nach meiner Ansicht zweideutig ist.“ Denn mit der Arbeitsniederlegung könne auch die „Arbeits-einstellung der Unternehmer gemeint sein“. Das aber wollte er durch die eindeutige Formulierung „Streik“ ausgeschlossen wissen, da von Seiten der Unternehmer „höchst gefährliche Maßnahmen... gegen die öffentliche Ordnung getroffen werden, unter Umständen mit mehr Kraftentfaltung als das auf der anderen Seite möglich ist. Deshalb war es mir wichtig, hier ‚Streik‘ zu sagen, um ganz klar über die Dinge zu sein, die gemeint sind“¹.

Während der Streik verfassungsrechtlich geschützt ist, ist die Aussperrung durch keine gesetzliche Bestimmung gewährleistet. Für ihre Aussperrungspraxis können sich die Arbeitgeber allein auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) berufen. Mit zwei Grundsatzentscheidungen des Großen Senats des BAG aus den Jahren 1955² und 1971³ hat dieses Gericht ein engmaschiges Netz von Regeln für den Streik aufgestellt und gleichzeitig die Aussperrung zugelassen.

Nach den Aussperrungen des Jahres 1978 in der Druckindustrie und in der Metallindustrie haben die Gewerkschaften zahlreiche erstinstanzliche Entscheidungen erwirkt, die die Aussperrung für unzulässig erklärt haben. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Frankfurt/Main berief sich ausdrücklich auf das Aussperrungsverbot in der Hessischen Landesverfassung⁴.

Das Bundesarbeitsgericht hielt jedoch prinzipiell an seiner bisherigen Recht-

1 Vgl. Parlamentarischer Rat, Hauptausschuß, 17. Sitzung, S. 211.

2 BAG-GS-AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf

3 BAG-GS-AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf

4 LAG Frankfurt/Main, in: Arbeit und Recht 1979, S. 317 ff.

sprechung fest, nach der die Aussperrung zulässig sein soll⁵. Es entwickelte gewisse quantitative Beschränkungen und erklärte die sogenannte selektive Aussperrung - d. h. die Beschränkung der Aussperrung auf Gewerkschaftsmitglieder und die Herausnahme der Unorganisierten - für unzulässig⁶. Über das ausdrückliche Aussperrungsverbot in der Hessischen Landesverfassung setzte sich das BAG hinweg.

Artikel 29 Abs. 5 der Verfassung des Landes Hessen bestimmt unmißverständlich: „Die Aussperrung ist rechtswidrig“. Mit dieser eindeutigen Aussage steht die Hessische Landesverfassung allein da. Streikgarantien wie in Art. 29 Abs. 4 HessVerf finden sich allerdings auch in den Verfassungen Berlin/West (Art. 18 Abs. 3), Bremen (Art. 51 Abs. 3), Rheinland-Pfalz (Art. 66) und Saarland (Art. 55).

Der Arbeitskampf in der Metallindustrie Hessens hat die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erneut auf Art. 29 Abs. 5 HessVerf gelenkt. Die Bestätigung des Aussperrungsverbotes der Landesverfassung durch das Arbeitsgericht Frankfurt⁷ steht erkennbar im Gegensatz zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Juni 1980⁸, nach der man den Aussperrungen der hessischen Metall-Arbeitgeber diese Bestimmung der Landesverfassung nicht entgegenhalten kann. Das BAG hat nämlich erklärt, daß im Bundesland Hessen nichts anderes gelten könne als im übrigen Bundesgebiet, weil Landesrecht durch Bundesrecht verdrängt werde.

Das BAG mußte sich aber - unter anderem von Prof. Wilhelm Herschel⁹ - Kritik an dieser Auslegung gefallen lassen. Im Bundesrecht, das nach Art. 31 Landesrecht zu verdrängen vermag, ist keinesfalls eine Aussperrungsgarantie enthalten - weder im Grundgesetz noch im Tarifvertragsgesetz. Allein die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gewährleistet die Aussperrung. Es ist jedoch äußerst fraglich, ob das Richterrecht zum Tarifrecht des Bundes die Bestimmung einer Landesverfassung außer

Kraft zu setzen vermag, die immerhin in einer Volksabstimmung angenommen wurde und seither unverändert blieb¹⁰. Art. 31 GG ist eine Kollisionsnorm, die immer dann, wenn Normen des Bundesrechts mit Normen des Landesrechts konkurrieren, eingreifen soll. Das Richterrecht des Bundesarbeitsgerichts ist allerdings keine solche Rechtsnorm. Das hat das BAG in den Aussperrungsentscheidungen¹¹ selbst festgestellt. Dort tritt das BAG der Auffassung entgegen, die Aussperrung finde ihre Rechtsgrundlage in der Rechtsprechung dieses höchsten Gerichts für Arbeitsachen. Diese Rechtsprechung könne nur dann Gewohnheitsrecht erzeugen, wenn sie in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergehe. Das BAG wehrt sich auch gegen den Trugschluß, nachdem Gerichte Normen setzen könnten und stellt fest, daß Grundsatzentscheidungen lediglich eine Rechtserkenntnisquelle bilden.

Das BAG muß sich fragen lassen, ob es diese eigenen Ausführungen zum Stellenwert des Richterrechts verdrängt hat, als es um die Interpretation des Art. 31 GG ging. Das Gericht hat ferner übersehen, daß Art. 31 seine Fortsetzung und Vollendung in Art. 142 GG findet. Darin heißt es, daß alle Bestimmungen der Landesverfassungen, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes verabschiedet worden sind, weiterhin gelten, soweit sie Grundrechte gewährleisten.

Nun mag man einwenden, daß ein Aussperrungsverbot keine Grundrechtsgewährung ist, doch wird man anerkennen müssen,

5 BAG AP Nrn. 64-66 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 9, 10, 12/1980, S. 611 ff., 698 ff., 817 ff.

6 Vgl. dazu Bobke, M.: Arbeitskampf und Richterrecht, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 7/1983, S. 437 ff.

7 Urteil vom 30. 5. 1984; AZ 13 GA 6/84-bisher nicht veröffentlicht

8 BAG AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf

9 Herschel, Wilhelm, in: Sozialer Fortschritt 1980, S. 217 f

10 Ein Änderungsbegehren, das u. a. die Streichung des Art. 29 Abs. 5 HessVerf vorsah, blieb ergebnislos, vgl. Hess. Landtag, Drucksache Nr. VI, S. 2593

11 BAG AP Nrn. 64-66 zu Art 9 GG Arbeitskampf

daß damit implizit das Streikrecht abgesichert wird. Das Streikrecht ist aber wiederum durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt. Art. 29 Abs. 5 der Hessischen Verfassung gilt daher unbeschadet der Vorschrift des Art. 31 GG weiter, weil er in Übereinstimmung mit dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ein Grundrecht absichert. Hinzu kommt, daß das angeblich das Landesrecht verdrängende Bundesrecht, nämlich das Tarifrecht des Bundes, ebenfalls als Landesrecht entstanden ist. Das heutige Tarifvertragsgesetz geht auf ein entsprechendes Gesetz in der Bi-Zone zurück, das erst nach Art. 74 Nr. 12 und 125 Nr. 1 GG unverändert Bundesrecht geworden ist, ehe es formell als Tarifvertragsgesetz des Bundes neu verabschiedet wurde¹².

Perspektive

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main ist im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangen. Sie wurde wenige Tage später durch das LAG Frankfurt/Main aufgehoben. Das LAG bestätigte die Position des BAG, nach dem das hessische Aussperrungsverbot durch Bundesrecht verdrängt werde. Dennoch hat die erneute Diskussion um das hessische Aussperrungsverbot eines deutlich gemacht: Eine „herrschende Meinung“ zur Weitergeltung dieser Verfassungsbestimmung gibt es nicht. Im Hauptsacheverfahren, das nun folgen muß, sollten die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts Frankfurt noch einmal gründlich geprüft werden. Auch das Bundesarbeitsgericht sollte sich bei der nächsten Gelegenheit nicht so einfach über die Hessische Landesverfassung hinwegsetzen.

Dr. Manfred H. Bobke

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Juni 1980*

Leitsätze

1. Das geltende, die Tarifaufonomie konkretisierende Tarifrecht setzt voraus, daß die sozialen Gegenspieler das Verhandlungsgleichgewicht mit Hilfe von Arbeitskämpfen herstellen und wahren können.

2. Das bedeutet in der Praxis, daß regelmäßig zunächst die Gewerkschaften auf das Streikrecht angewiesen sind, weil sonst das Zustandekommen und die inhaltliche Angemessenheit von Tarifverträgen nicht gewährleistet wären.

3. a) Abwehraussperrungen sind jedenfalls insoweit gerechtfertigt, wie die angreifende Gewerkschaft durch besondere Kampfaktiven ein Verhandlungsgewicht erzielen kann.

b) Das ist bei engbegrenzten Teilstreiks anzunehmen, weil durch sie konkurrenzbedingte Interessengegensätze der Arbeitgeber verschärft und die für Verbandstarifverträge notwendige Solidarität der Verbandsmitglieder nachhaltig gestört werden kann.

4. a) Der zulässige Umfang von Abwehraussperrungen richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot).

b) Maßgebend ist der Umfang des Angriffsstreiks. Je enger der Streik innerhalb des Tarifgebiets begrenzt ist, desto stärker ist das Bedürfnis der Arbeitgeberseite, den Arbeitskampf auf weitere Betriebe des Tarifgebietes auszudehnen.

c) Ist der Streik auf weniger als 25 Prozent der Arbeitnehmer des Tarifgebietes beschränkt, so erscheint eine Abwehraussperrung nicht unverhältnismäßig, wenn sie ihrerseits nicht mehr als 25 Prozent der Arbeitnehmer des Tarifgebietes erfaßt.

¹² Vgl. BGBII 1953, S. 156

*AZ: 1AZR 168/79, 1 AZR 331/79 und 1 AZR 822/79

d) Der Beschluß eines Arbeitgeberverbandes, engbegrenzte Teilstreiks mit einer unbefristeten Aussperrung aller Arbeitnehmer des Tarifgebiets (hier: Bundesrepublik) zu beantworten, ist im allgemeinen unverhältnismäßig.

e) Aussperrungsmaßnahmen, die einen unverhältnismäßigen Aussperrungsbeschluß befolgen, sind rechtswidrig. Das gilt auch dann, wenn sich nur so wenige Verbandsmitglieder dem Arbeitskampf anschließen, daß im Ergebnis nicht unverhältnismäßig viele Arbeitnehmer betroffen sind.

5. Die sozialen Gegenspieler können und sollen — soweit der Gesetzgeber nicht tätig wird — das Paritätsprinzip und das Übermaßverbot durch autonome Regelungen konkretisieren. Tarifliche Arbeitskampfordnungen haben insoweit Vorrang gegenüber den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

6. Ein generelles Aussperrungsverbot ist mit den tragenden Grundsätzen des geltenden Tarifrechts unvereinbar und deshalb unzulässig. Das gilt auch für das Aussperrungsverbot der Verfassung des Landes Hessen.

7. Eine Aussperrung, die gezielt nur die Mitglieder einer streikenden Gewerkschaft erfaßt, nichtorganisierte Arbeitnehmer jedoch verschont, ist eine gegen die positive Koalitionsfreiheit gerichtete Maßnahme und daher gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG rechtswidrig.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt zum hessischen Aussperrungsverbot vom 30. Mai 1984*

[...]

I. Die Antragstellerin (IG Metall) kann vom Antragsgegner (Arbeitgeber-Verband der hessischen Metallindustrie e. V.) gemäß

§ § 31, 1004, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 29 Abs. 4 und 5 Hess. Verfassung verlangen, zu unterlassen, Mitgliedsfirmen zu einer Aussperrung aufzurufen, denn durch die weiterhin drohende Befolgung des Aufrufs durch Mitgliedsfirmen der Antragsgegnerin würde in das verfassungsrechtlich geschützte Streikrecht der Antragstellerin über die bereits durch die Befolgung des Aussperrungsaufrufs durch 16 Mitgliedsfirmen seit dem 30. 5. 1984 künftig in weiterem Umfange eingegriffen.

1. Der Aufruf des Antragsgegners verstößt gegen Art. 29 Abs. 5 Hess. Verfassung, wonach die Aussperrung rechtswidrig ist. Dies gilt jedenfalls gegenüber einem rechtmäßigen, von einer Gewerkschaft geführten Streik. Zwischen den Parteien bestand zum Zeitpunkt des Streikaufrufs durch die Antragstellerin keine Friedenspflicht mehr und der Tarifstreit geht um Forderungen der Antragstellerin und Angebote des Antragsgegners, die in einem Tarifvertrag geregelt werden können. Artikel 29 Abs. 5 Hess. Verfassung ist nicht gem. Art 31 GG durch höherrangiges Bundesrecht aufgehoben worden.

a) Zwar kann der Bundesgesetzgeber gem. Art. 74 Nr. 12 und 16 GG im Rahmen des Bereichs der konkurrierenden Gesetzgebung Gesetze auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und zur Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung erlassen, also auch ein Gesetz zur Regelung des Arbeitskampfes; der Bundesgesetzgeber hat jedoch bisher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

b) Das Aussperrungsverbot der Hessischen Verfassung in Art. 29 Abs. 5 ist auch nicht im Wege der Verfassungsänderung beseitigt worden (vgl. LAG Frankfurt am Main, BzA Nr. 33 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, Ziff. III der Gründe, S. 324). Die Vorschrift wurde auch nicht durch andere übergeordnete Normen abgeschafft.

*AZ.: 13 Ga 6/84 (leicht gekürzt). Das anderslautende Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt lag zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Heftes noch nicht in schriftlicher Form vor.

c) Die Bundesrepublik Deutschland hat auch in völkerrechtlichen Verträgen keine Verpflichtungen übernommen, die über das geltende Tarif- und Arbeitskampfrecht hinausgehen.

[...]

d) Auch Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 GG ist keine Gewährleistung der Aussperrungsfreiheit zu entnehmen.

[...]

e) Die verfassungsrechtliche Lage hat sich durch das 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. 6. 1968 nicht geändert. Zwar ist durch die Hinzufügung des Satzes 3 bei Art. 9 Abs. 3 GG das Wort ‚Arbeitskampf in die Verfassung eingeführt worden, so daß auch die Aussperrung damit vom Begriff erfaßt wird. Allerdings ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und insbesondere aus dem Willen des Gesetzgebers, daß am damals geltenden Rechtszustand nichts geändert werden sollte (vgl. AK-GG-Kittner, Rdn. 19 zu Art. 9 Abs. 3; LAG Frankfurt am Main, aaO., VII m. w. Nachw.). Der Schutz des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG richtet sich nur gegen die in diesem Satz aufgeführten staatlichen Maßnahmen, es sollte jedoch kein eigenes Arbeitskampfrecht geschaffen werden (Herschel, Sozialer Fortschritt, 1980, 217 unter Hinweis auf: Benda, Notstandsverfassung, 10. Aufl., S. 142). Die Einfügung des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG dient dem Schutz des Streiks gegen Notstandsmaßnahmen, denn derartige Maßnahmen sind gegenüber Kampfmaßnahmen der Arbeitgeber ohnehin kaum vorstellbar. Dementsprechend hat die Hessische Landesregierung im Bundesrat auch erklärt, daß Streik und Aussperrung nicht auf einer Stufe stehen (Stenographische Berichte der Verhandlungen des Bundesrates, 326. Sitzung, S. 141).

f) Auch andere Bestimmungen des Grundgesetzes haben Artikel 29 Abs. 5 Hess. Verfassung nicht aufgehoben. Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist ein Individualrecht und erfaßt nicht

das kollektive Element eines Arbeitskampfes (LAG Ffm., aaO., Ziff. V; Brox/Rüthers, Arbeitskampfrecht, 2. Aufl., Rdn. 78) und das Eigentumsrecht des Unternehmers (Art. 14 GG) wird durch das Verbot, ein bestimmtes Arbeitskämpfungsmittel nicht einsetzen zu dürfen, nicht beeinträchtigt (LAG Ffm., aaO. Ziff. V).

Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, das Aussperrungsverbot der Hessischen Verfassung sei mit der Gleichbehandlung der Tarifvertragspartner (Art. 3 GG) unvereinbar. Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz soll nur wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches verschieden behandelt werden. Durch die Hessische Verfassung sollte jedoch die unterschiedliche Ausgangsposition der Tarifvertragsparteien bei den Tarifverhandlungen ausgeglichen werden, weshalb die jeweiligen Tarifvertragskontrahenten mit unterschiedlichen Kampfmitteln ausgestattet wurden; einerseits sollte dabei das soziale Machtgefälle der Parteien berücksichtigt und andererseits der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert werden. Bei der Anwendung des Willkürverbotes auf Gesetze ist die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zu beachten. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot kann dem Verfassungsgesetzgeber der Hessischen Verfassung nicht vorgeworfen werden (vgl. LAG Ffm., aaO., Ziff. V).

g) Das Aussperrungsverbot ist weiter nicht durch bundesgesetzliche Bestimmungen, die von wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (§ 25 KSchG) oder von ‚Streiks oder der Aussperrung‘ (§ 18 Abs. 7 SchwBG) sprechen, oder bei denen von ‚Arbeitskampf bzw. ‚Arbeitskämpfe‘ (§§ 17, 116 AFG, 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, 11 Abs. 5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 74 Abs. 2 Satz 1 Betr. 66 Abs. 2 Satz 2 u. 3 BPersVG) die Rede ist, beeinträchtigt; diese Normen wollen kein eigenes Arbeitskampfrecht gestalten (BAG v. 10. 6. 1980, aaO., A II 3 der Gründe); die Bedeutung erschöpft sich im jeweiligen Regelungszweck des entsprechenden Gesetzes (LAG Frankfurt a. M., aaO., Ziff. VIII;

im Ergebnis ebenso: Kempen, AuR 79, 289 (291 f), der jedoch zu dem Ergebnis kommt das § 23 KSchG 1951 sicherstellen wollte, daß landesrechtliche Normen weitergelten sollten).

h) Die grundsätzliche Zulassung der Aussperrung durch das Bundesarbeitsgericht seit dem Beschluß des Großen Senates vom 28. 1. 1955 hat die Rechtslage in Hessen nicht geändert. Das BAG hat seine Grundsatzentscheidung selbst als Erkenntnisquelle bezeichnet und sich ausdrücklich davon distanziert, daß seine Arbeitskampsprechung wegen des fehlenden Rechtsgeltungswillens der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gewohnheitsrecht angesehen werden könnte. Hierzu war in Hessen wegen der ausdrücklichen Regelung des Aussperrungsverbot in Art. 29 Abs. 5 Hess. Verfassung kein Raum.

i) Diese Norm ist durch höherrangiges Recht nicht aufgehoben worden, sie ist also weiterhin geltendes Recht (ebenso: AK-GG-Kittner, Rdn. 66 zu Art. 9 Abs. 3, S. 881). Die Vergangenheit hat gezeigt, daß in Hessen - trotz des Aussperrungsverbot - weder die Gewerkschaften besonders, streikwütig' sind, noch, daß in Anbetracht der besonderen Rechtslage die Inhalte der Tarifverträge in Hessen für die Arbeitnehmer besonders günstig und für die Arbeitgeber entsprechend ungünstig gegenüber anderen Tarifbezirken wären.

2. Die Zulässigkeit der Aussperrung ergibt sich ebenfalls nicht anhand der in den Entscheidungen des BAG vom 10. 6. 1980 vorgegebenen Voraussetzungen.

a) Danach soll die Abwehraussperrung gegenüber einem begrenzten Teilstreik zur Herstellung der Verhandlungsparität zulässig sein, um das Verhandlungsübergewicht gegenüber der Gewerkschaft wieder herzustellen. Paritätsstörungen seien in der Tat *möglich*, sie müßten jedoch nicht zwangsläufig mit jedem Teilstreik verbunden sein. Es könnte sich eine wesentliche Verschiebung des Kräfteverhältnisses ergeben, wenn

sich Teilstreiks als wirksamer Angriff auf die Solidarität der Arbeitgeber darstellten, was sich aus der Konkurrenzsituation ergebe (...). Mit dieser Begründung kann allerdings keine Aussperrung gerechtfertigt werden (so zutreffend: Fuchs, Tarifautonomie, in Handbuch des Verfassungsrechts, S. 733 (760).

b) Das BAG konnte allerdings nicht davon ausgehen, daß bei so *eng* begrenzten Arbeitskämpfen - wie den damals vorliegenden — ein wirksamer Angriff auf die Solidarität der Arbeitgeber *regelmäßig* anzunehmen sei. Das BAG bestätigt dies, indem es weiter ausführt, rechtstatsächliche Untersuchungen der Folgen von Teilstreiks für die Konkurrenzsituation und die Verbandssolidarität fehlten, es müsse sich mit *groben* Erfahrungswerten begnügen. Mit dieser Einschränkung sei davon auszugehen, daß die Konkurrenzverzerrungen umso größer seien, je enger der Rahmen eines Teilstreiks abgesteckt werde; *möglicherweise* würden die Folgen der Konkurrenzverzerrungen für die Verbandssolidarität bedeutungslos werden, wenn etwa die Hälfte der Arbeitnehmer eines Tarifgebietes zum Streik aufgerufen werden.

Dieser Begründung ist mit Recht entgegengehalten worden, daß man genauso gut auch umgekehrt argumentieren könnte (Wohlgemuth/Bobke, Betriebsberater 1981, S. 2144): je enger ein Teilstreik geführt werde, desto wirksamer seien die nur für wenige Unternehmen erforderlichen Hilfsmaßnahmen des Arbeitgeberverbandes, wodurch der Anreiz zum Abschluß von Firmentarifverträgen durch die streikbetroffenen Unternehmen reduziert werden könnte. Das BAG hätte eine sog. typisierende Betrachtungsweise nicht auf Annahmen stützen dürfen, deren rechtstatsächlicher Ausgangspunkt völlig ungesichert ist.

[...]

c) Würde man jedoch die Grundannahme des BAG akzeptieren, daß Teilstreiks geeignet seien, die Solidarität der Arbeitgeber zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu

verzerrten, so scheidet jedoch eine typisierende Betrachtungsweise aus, vielmehr könnte lediglich eine Beurteilung des Arbeitskampfes von Fall zu Fall in Betracht kommen. Die Abwehraussperrung wäre dann als komplementäres Recht der Arbeitgeberkoalition aus Art. 9 Abs. 3 GG zum begrenzten Teilstreik lediglich akzessorisch (vgl. hierzu Kempfen, AuR 1979, 289 (294); derselbe AuR 1982, 73 (78); Gester/Wohlgemuth. Die neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht zum Arbeitskampf, in Festschrift für Wilhelm Herrschel, 1982, S. 117, 120 f.; Däubler/Wolters, Arbeitskampfrecht, Rdn. 922). Danach müßte folglich in jedem Einzelfall dargelegt und unter Beweis gestellt werden, daß die Arbeitgebersolidarität durch den begrenzten Teilstreik beeinträchtigt und dadurch auch Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen worden sind. Dies bedeutet, daß eine Situation vorliegen müßte, daß nicht vom Teilstreik betroffene Unternehmen ihre Produkte weiter absetzen können, wobei es sich um Konkurrenzprodukte zu dem von den bestreikten Unternehmen hergestellten Waren handeln muß; dadurch muß es zu einer Verschiebung von Marktanteilen konkret kommen.

Die Darlegungs- und Beweislast folgt den allgemeinen Grundsätzen; dies gilt auch für das einstweilige Verfügungsverfahren (vgl. Däubler/Colneric, Arbeitskampfrecht, Rdn. 1290). Die Antragstellerin mußte demnach die Beeinträchtigung ihres Streikrechts durch die angekündigte Aussperrung bzw. die bereits erfolgte Aussperrung darlegen und der Antragsgegner muß im Einzelfall vortragen, daß ausnahmsweise die Aussperrung erforderlich ist, und im konkreten Fall die ausnahmsweise vorliegende Rechtmäßigkeit der Abwehraussperrung darlegen und beweisen. Der Antragsgegner hat jedoch auf Befragen des Gerichts keine Ausführungen zur Frage der Beeinträchtigung der Solidarität seiner Mitgliedsfirmen als auch der Frage der Wettbewerbsverzerrung machen können. Damit ist der Antragsgegner seiner Darlegungslast nicht nachgekommen. Die Aussperrung ist somit rechtswidrig.

3. Auch die weitere Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch hat die Antragstellerin dargelegt; es besteht die Besorgnis weiterer Beeinträchtigung. Diese Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Aussperrungsaufwurf vom 24. 5. 1984 selbst, wonach die Abwehraussperrung ‚in ihrer ersten Stufe‘ etwa 30000 Arbeitnehmer umfasse (Bl. 32 d.A.). Hieraus folgt, daß sich der Antragsgegner vorbehalten hat, eine ‚zweite Stufe‘ folgen zu lassen. Dies hat der Vorsitzende des Antragsgegners auch am 24. 5. 84 ...erklärt, und zwar für den Fall, daß sich keine Lösung abzeichnen sollte.

II. Die Antragstellern! kann vom Antragsgegner auch die Beseitigung der durch den Aussperrungsaufwurf vom 24. 5. 1984 eingetretenen Beeinträchtigung des Streikrechts gemäß den §§ 31, 1004, 823 II BGB i.V. Art. 9 Abs. 3 GG u. Art. 23 Abs. 4 und 5 Hess. Verfassung verlangen. Der Vorstand des Antragsgegners hat schuldhaft, nämlich in Kenntnis des Aussperrungsverbotes der Hessischen Verfassung, seine Mitgliedsfirmen zur Aussperrung aufgerufen, um damit das Streikrecht der Antragstellerin zu beeinträchtigen; dies wollte der Vorstand des Antragsgegners, denn mit der Aussperrung soll die Dauer des Arbeitskampfes abgekürzt werden und der Antragstellerin sollen in stärkerem Maße die Kosten des Arbeitskampfes aufgebürdet werden.

Die Antragstellerin ist somit so zu stellen, als wäre die rechtswidrige Arbeitskampfmaßnahme nicht ergangen. Dies wird einerseits durch den Widerruf des Aussperrungsaufwurfs vom 24. 5. 84 erreicht und andererseits durch die Einwirkung auf die 16 Mitgliedsfirmen, die aufgrund des Aussperrungsaufwurfs vom 24. 5. 1984 verhängten Aussperrungen der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer aufzuheben.

[...]

Verbot der Aussperrung notwendig - Schreiben des DGB-Vorsitzenden an die Mitglieder des Bundestages vom 27. Juni 1984

„Gesetzliches Verbot der Aussperrung

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, Sehr
geehrter Herr Abgeordneter,

die augenblickliche Situation im Arbeitskampf in der Metallindustrie zeigt, daß die Arbeitgeber und ihre Verbände die massenhafte Aussperrung und die sogenannte ‚kalte Aussperrung‘ einsetzen, um die Gewerkschaften finanziell entscheidend zu schwächen und damit Streiks für die Gewerkschaften zu einem unkalkulierbaren Risiko zu machen.

In letzter Konsequenz wird durch das Instrument der Aussperrung in seinen verschiedenen Formen das verfassungsrechtlich garantierte Streikrecht selbst unterlaufen.

Der Streik aber stellt für die Arbeitnehmer die letzte und wirksamste Möglichkeit dar, in der Auseinandersetzung um angemessene Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Ohne den Streik wären sie dem wirtschaftlichen Übergewicht der Arbeitgeber hilflos ausgeliefert. Nicht umsonst ist in der Verfassung des Landes Hessen das Verbot der Aussperrung enthalten, nicht umsonst ist in mehreren unserer Nachbarländer die Aussperrung entweder verboten, gesellschaftlich geächtet oder mit Lohnfortzahlungspflicht verbunden.

Die Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist klar: Die Aussperrung muß verboten werden.

Die Fraktion „Die Grünen im Bundestag“ hat den Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Aussperrung vorgelegt. Darüber wird im Bundestag am 27. Juni 1984 in erster Lesung beraten.

Ich bitte Sie, diese parlamentarische Initiative in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages sorgfältig unter politischen und rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Ernst Breit"

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN im Bundestag zum Verbot der Aussperrung vom 18. Juni 1984

A: Problem

In den aktuellen Arbeitskämpfen um die 35-Stunden-Woche beharren die Unternehmer auf ihrer Tabuposition gegenüber der generellen Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Diese Tabupolitik gewinnt zunehmend politische Schärfe durch die Aussperrungspraxis der Unternehmer. Die Aussperrung ist aber ein Angriff auf das verfassungsrechtlich gesicherte Streikrecht der abhängig Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften. Während die Aussperrung weder im Grundgesetz noch anderweitig gesetzlich gewährleistet ist, wird sie aber dennoch durch gegenwärtiges Richterrecht quasi legalisiert und unterhöhlt damit das Streikrecht und die gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten im Arbeitskampf.

B: Lösung

Durch ein gesetzliches Verbot der Aussperrung wird ihrer Quasi-Legalisierung durch feinverästeltes Richterrecht der Boden entzogen.

C: Alternativen

Keine

D: Kosten

Keine. Es gibt im Gegenteil Kostensparnis für Beschäftigte, Unternehmen, Staat und Sozialversicherungsträger infolge geleisteter Arbeit statt zwangsverordneter Arbeitsniederlegung durch Aussperrung.

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Aussperrung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Die Aussperrung ist rechtswidrig und wird in jeder Form verboten. Dies gilt auch für die kalte Aussperrung und für Tatbestände, die in ihrer Wirkung der Aussperrung gleichkommen wie z. B. Massenänderungskündigungen.

§ 2 Verstöße gegen § 1 lassen die Lohnfortzahlungspflicht nach § 611 BGB und die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrates nach den Personalvertretungsgesetzen fortbestehen. Weitergehende Rechte der Beschäftigten und der Gewerkschaften bleiben unberührt.

§ 3 Das Gesetz gilt auch im Land Berlin.

§ 4 Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu § 1:

1. Rechtliche Konsequenzen für den Gesetzgeber aus dem strukturellen Übergewicht der Unternehmerseite und der aktuellen tarifpolitischen Situation

Die Aussperrung ist ein Angriff auf das im Grundgesetz garantierte Streikrecht. Sie ist daher weder im Grundgesetz noch anderweitig gesetzlich gewährleistet. Dennoch wird sie durch das gegenwärtige Richterrecht quasi-legalisiert. Die Aussperrung muß daher gesetzlich verboten werden! Das gesetzliche Verbot der Aussperrung würde verhindern, daß die Rechtsprechung ohne gesetzliche Grundlage und demokratische Legitimierung durch fein verästeltes Richterrecht die gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten im Arbeitskampf einschränkt.

Zwar hat erste Erfolge einer Einschränkung der Aussperrung die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. 6. 1980 gebracht. Aussperrungen in ihrer exzessiven Form, mit der Absicht, die totale Kampf-

fähigkeit der IG Druck und Papier zu erreichen, und ihr gezielter Einsatz nur gegen Gewerkschaftsmitglieder sind verboten worden. Das Bundesarbeitsgericht hat zwar eine Vielzahl von Auffassungen bestätigt, die von den Gewerkschaften zur Begründung für das Verbot der Aussperrung stets ins Feld geführt worden sind. Insbesondere hat es

- die Ungleichheit von Streik und Aussperrung,
- die Erforderlichkeit der Streiks, um angesichts des eigentumsbedingten Verteilungsvorsprungs der Unternehmer überhaupt erst ein Gegengewicht herzustellen,
- die persönlichen Opfer des einzelnen Gewerkschaftsmitglieds im Arbeitskampf sowie
- die Bedrohung der Gewerkschaften durch die finanziellen Folgen der Aussperrung anerkannt.

Gleichwohl hat es daraus nicht den einzig möglichen Schluß gezogen, die Aussperrung zu verbieten. Stattdessen hat es den Unternehmern ohne schlüssige Ableitung aus der eigenen Argumentation weitreichende Aussperrungsmöglichkeiten gelassen. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere nicht hinzunehmen, angebliche Wettbewerbsprobleme und die mangelnde Geschlossenheit des Unternehmerlagers auf dem Rücken der abhängig Beschäftigten durch die Aussperrung zu lösen. Die mitangesprochenen Massenänderungskündigungen benennen beispielhaft einen denkbaren und unerträglichen Umgehungstatbestand der Aussperrung. Deshalb sind im Zusammenhang von Arbeitskämpfen Massenänderungskündigungen zu verbieten.

2. Mögliche Einwände sind unbegründet

Ausdrücklich zurückzuweisen ist die immer wieder anzutreffende Behauptung, daß das Verbot der Aussperrung zwangsläufig die Einschränkung des gewerkschaftlichen Streikrechts oder gar ein umfassendes Verbändegesetz nach sich ziehen müsse. Dies mag der Wunschtraum vieler konservativer Politiker sein. Zwangsläufig ist es jedoch keineswegs, wie der Blick auf Art. 29

Abs. 4 und 5 der Hessischen Verfassung lehrt. Diese vom Bundesarbeitsgericht als überholt erklärte Vorschrift („Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären. Die Aussperrung ist rechtswidrig.“) zeigt, was rechtlich möglich ist, wenn man dies politisch will.

Zurückzuweisen ist auch die These, die Gewerkschaften könnten ohne Aussperrung mit einer Nadelstichtaktik einzelne Unternehmen in die Knie zwingen. Streikpraxis und -erfahrung zeigen, daß hier Scheinprobleme beschrieben werden. Die angebliche Gefahr eines „Vernichtungstreiks“ ist bereits deshalb unrealistisch, weil es den Interessen der streikenden Beschäftigten widerspricht, ihre Arbeitsplätze zu gefährden.

3. Das Problem der kalten Aussperrung

Die vergangenen (1978) und gegenwärtigen Arbeitskämpfe zeigen, daß die Unternehmer unter Berufung auf angebliche Fernwirkungen von Arbeitskämpfen arbeitswillige Beschäftigte auf die Straße setzen. Die mißbräuchliche Berufung auf Fernwirkungen, d. h. de facto kalte Aussperrung, wurde in der Metalltarifrunde 1978 z. B. daran deutlich, daß Unternehmen unmittelbar nach Beendigung des Arbeitskampfes von der Kurzarbeit auf die volle Produktion, z. T. mit Überstunden, übergangen bzw. übergehen wollten. In der gegenwärtigen Tarifaussensatzung zeigen verschiedene Konflikte, u. a. Einigungsstellenverfahren, daß willkürlich behauptete Fernwirkungen von Streiks ebenfalls gezielt als zusätzliches Druckmittel gegen die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen eingesetzt werden. Nach den mit geltendem Recht (Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. 3. 73, Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts vom 9. 9. 1975) nicht zu vereinbarenden Entscheidungen der Bundesanstalt für Arbeit erhalten die betroffenen Beschäftigten nicht einmal Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld/-hilfe.

444

Dieses Vorgehen der Unternehmer unterscheidet sich in keiner Weise von direkten Aussperrungen. In Wahrheit handelt es sich um eine „kalte“ Aussperrung, faktisch um eine kampfgelandsausweitende Aussperrung. Deshalb ist sie auch zu verbieten. Generell ist für die betroffenen Beschäftigten/Betriebsräte schwer nachprüfbar, ob Kurzarbeit die Folge der Fernwirkung des Arbeitskampfes oder vielmehr ein taktisches Druckmittel des Unternehmers ist. Deshalb ist unter „kalter Aussperrung“ jede unternehmerseitige Produktionseinschränkung im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf zu verstehen.

4. Zum Stellenwert der Gesetzesinitiative im Rahmen der Auseinandersetzung um die Aussperrung

Neben parlamentarischen Initiativen wird es vor allem darauf ankommen, die Möglichkeiten der gewerkschaftlichen Gegenwehr gegen Aussperrungen auszubauen, um aus eigener Kraft die Unternehmer von der Anwendung dieses Kampfmittels abzubringen. Dazu gehört das Mittel der Solidaritätsarbeitsniederlegung über die Grenzen der Tarifgebiete und Gewerkschaftszuständigkeiten hinaus. Dieses wie andere elementare gewerkschaftliche Kampfmittel muß uneingeschränkt anerkannt werden. Dazu gehört auch, wie die gegenwärtige und die vorangegangene Tarifaussensatzung in Einzelfällen zeigt, die Besetzung von Betrieben als Akt berechtigter Notwehr gegen die Verletzung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und gegen die Verletzung menschlicher Arbeitskraft durch Aussperrung.

Neben Solidaritätsmaßnahmen der gesamten Gewerkschaftsbewegung wird es darauf ankommen, auf betrieblicher Ebene Formen der Gegenwehr zu entwickeln, mit denen die Belegschaften deutlich zu erkennen geben, daß sie nicht gewillt sind, den Einsatz dieses Willkürinstruments hinzunehmen.

Ein Verbot der Aussperrung — auf betrieblich-gewerkschaftlicher und parlamentarischer Ebene durchgesetzt — stellt einen wichtigen Schritt gegen die unternehmerische Übermacht dar. Das strukturelle Übergewicht der Unternehmer gegenüber den abhängig Beschäftigten und ihrer Organisation aufgrund der unternehmerischen Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ist dadurch keineswegs beseitigt.

Zu § 2:

Die in § 2 genannten Rechtsfolgen ergeben sich bereits aus § 1. § 2 hat deshalb lediglich eine erläuternde Bedeutung. Die Lohnfortzahlungspflicht nach § 611 BGB bleibt fortbestehen ebenso wie die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrates nach den Personalvertretungsgesetzen. Letztes kann bei der heißen Aussperrung insbesondere im Hinblick auf personelle Einzelmaßnahmen (z. B. Einstellungen nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz) und bei der kalten Aussperrung im Hinblick auf die Einführung von Kurzarbeit (§ 87 Abs. 1, Nr. 2 und 2 Betriebsverfassungsgesetz) bedeutsam werden.

Was insbesondere die kalte Aussperrung betrifft, so ist die vom Reichsarbeitsgericht entwickelte und vom Bundesarbeitsgericht in modifizierter Form verwandte Lehre vom Betriebs- bzw. Arbeitskampsrisiko abzulehnen, die den Arbeitnehmern das Lohnrisiko wegen eines Streiks an anderer Stelle aufbürdet. Die umfassende Mitbestimmung des Betriebsrates bei angeblich arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall ist zu gewährleisten.

Die Mitbestimmung hat auch nach dem grundsätzlichen Verbot der Aussperrung einen politischen und verfahrensrechtlichen Sinn; denn der Betriebsrat kann seine Zustimmung zur Kurzarbeit verweigern unter Verweis auf das Verbot der kalten Aussperrung gemäß § 1 und die Lohnfortzahlungspflicht des Unternehmers gemäß § 2.

Diesen Grundsätzen entspricht die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. 12. 1980 nicht. Mit ihr werden Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gegen den klaren Wortlaut des BetrVG weitgehend außer Kraft gesetzt.

Es muß bei dem vom Bundesarbeitsgericht anerkannten, aber nicht konsequent zu Ende geführten Prinzip bleiben, daß der Unternehmer das Betriebsrisiko (technische Abläufe) und Wirtschaftsrisiko (Auftrags- und Absatzlage) trägt. Wer für die gesellschaftsrechtlichen und Konzernstrukturen verantwortlich ist, wer die Investitions-, Preis- und Marktpolitik bestimmt, wem die Gewinne zufließen, muß auch die entsprechenden Risiken tragen. Das sogenannte Arbeitskampsrisiko darf nicht dazu führen, dem Unternehmer die Marktrisiken auch nur vorübergehend abzunehmen.

Bei dem in § 2 genannten weitergehenden Rechten kann es sich beispielsweise um einstweilige Verfügungen der Beschäftigten und der Gewerkschaften vor allem gegen Aussperrungen handeln. Hiermit wird anerkannt, daß den Gewerkschaften ein originäres Klagerecht zusteht.

Bonn, den 18. Juni 1984 Schoppe,
Vollmer und Fraktion

Erste Beratung des Entwurfs der GRÜNEN zum Verbot der Aussperrung im Deutschen Bundestag*

[...]

Stratmann (GRÜNE):

Die Aussperrung erweist sich ... als eine Zementierung der Machtverhältnisse und

* Auszug aus: Deutscher Bundestag - Stenographischer Bericht, 10. Wahlperiode, 76. Sitzung, Bonn, Mittwoch, den 27. Juni 1984, S. 5556 ff.

der unternehmerischen Übermacht und gleichzeitig als ein Angriff auf das Streikrecht, das in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Von der Gewährleistung eines Rechts auf Aussperrung ist weder im Grundgesetz noch irgendwo in einer gesetzlichen Grundlage etwas zu lesen. Lediglich das Richterrecht - Bundesarbeitsgerichtsurteile und sich darauf stützende Urteile von Arbeitsgerichten - stellt eine Quasilegalisierung der Aussperrung und damit eine Quasilegalisierung des Angriffs auf das verfassungsrechtlich gestützte Streikrecht dar.

Wir sind der Meinung, daß die Aussperrung gesetzlich verboten werden muß, um diesen Angriff abzuwehren und um zu verhindern, daß durch die Wirkung der Aussperrung das Streikrecht unterhöhlt wird. Die Aussperrung stellt tatsächlich ein von den Unternehmern verfügbares Arbeitsverbot für arbeitswillige Beschäftigte dar.

[...]

Wir sind... der Meinung, daß nicht nur die heiße Aussperrung gesetzlich verboten werden muß, sondern alle Formen, alle Ausweichstrategien der Unternehmer, die in ihren Folgewirkungen der heißen Aussperrung gleichkommen. Das ist ebenfalls die kalte Aussperrung, und das wären auch - wie es im Ausland praktiziert wird - sogenannte Massenänderungskündigungen.

[...]

Als Sanktion gegen mögliche und zu erwartende Verstöße sehen wir vor, daß ebenfalls gesetzlich geregelt wird, daß in jedem Fall die Lohnfortzahlungspflicht, und zwar die volle Lohnfortzahlungspflicht, der Unternehmer bei Verstoß gegen Aussperrungsverbot und gegen das Verbot der kalten Aussperrung beibehalten wird.

[...]

Dr. George (CDU/CSU):

[...]

Von der Anerkennung der Koalitionsfreiheit und der Streikfreiheit in der Gewerbeordnung von 1869 bis hin zur Garantie der negativen und der positiven Koalitionsfreiheit in Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes hat es in der Arbeits- und Sozialgeschichte unseres Landes immer wieder Bemühungen gegeben, den Arbeitskampf rechtlich eng zu normieren. Der Gesetzgeber war jedoch klug beraten, daß er davon sparsamsten Gebrauch gemacht hat.

[...]

Was die Fraktion der GRÜNEN mit ihrem Gesetzentwurf zum Totalverbot der Aussperrung bezweckt, wäre also von der Verfassungsgeschichte her nicht nur ein Verfassungsbruch, sondern letztlich der Beginn der Abschaffung unserer freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung.

[...]

„Chaos“ heißt also die Devise der GRÜNEN! Wie sähen denn unser Arbeitsleben, unser Wirtschaftsleben, unser Gesellschaftsleben, ja unser Staat aus, wenn es nur ein Streikrecht, jedoch keinerlei Abwehrrechte gäbe? Alle Spielregeln menschlicher, gesellschaftlicher und sozialer Fairneß wären außer Kraft gesetzt. Ich denke: Die Blindheit der GRÜNEN gegenüber diesen Realitäten wird nur noch von ihrer bedenkenlosen Anbietung beim DGB überboten.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien bekennen sich uneingeschränkt zum gewerkschaftlichen Streikrecht. Ohne das Recht zum Streik wären alle Forderungen der Gewerkschaften — wie das Bundesarbeitsgericht gesagt hat — nicht mehr, als ein „kollektives Betteln“. In einem freiheitlichen Tarifvertragssystem müssen daher Arbeitskämpfe zum Ausgleich sonst nicht lösbarer Tarifkonflikte zulässig sein.

Wir bekennen uns aber auch ebenso deutlich zum Aussperrungsrecht der Arbeitgeber. Ausstand und Aussperrung sind zwei sich gegenseitig bedingende Seiten ein und derselben Medaille, die Arbeitskampf heißt. Und der Arbeitskampf ist seinerseits Ultima ratio einer freiheitlichen Tarifautonomie. Dieses Bekenntnis heißt allerdings nicht - das möchte ich gerne zugeben-, daß die Aussperrung unbegrenzt, besonders in ihren früheren krassen Auswirkungen, vor allem als Angriffsaussperrung oder als lösende Aussperrung, von uns anerkannt wird.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Urteilen ... vom 10. Juni 1980 die Tarifautonomie zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung zur Aussperrung gemacht. Unser Tarifvertragssystem stehe und falle damit, daß durch Tarifregelungen ein tatsächlicher Machtausgleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschaffen werde. Nur dann könnten Tarifverträge dem Anspruch gerecht werden, inhaltlich sachgerecht zu sein. Das Bundesarbeitsgericht forderte deshalb gleiche Kampf- und Verhandlungschancen zwischen den sozialen Gegenspielern. Das Gericht lehnte es andererseits - zu Recht - ab, die Verhandlungs- und Kampfaktik der Tarifparteien zu reglementieren.

[...]

Auch den Gewerkschaften muß an einem funktionierenden Tarif- und Arbeitskampfsystem gelegen sein. Und ich warne uns alle: Wäre das Kräftegleichgewicht, die materielle Kampfparität also auf Dauer ernsthaft gestört, dann wäre es wirklich soweit, daß der Staat handeln müßte! ... Ich kenne Staaten, in denen es schon lange kein Streikrecht mehr gibt, die demzufolge die Aussperrung nicht zu verbieten brauchen. Wollen wir soweit kommen?

[...]

Dreßler (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sozialdemokraten haben nie einen Zweifel daran gelassen, daß die Aussperrung verboten werden muß. Die SPD hat deshalb erklärt, daß die Aussper-

rung mit dem Ziel der Abschaffung mit allen geeigneten Mitteln bekämpft werden muß. Wir wollen die Aussperrung geächtet sehen. Anfang dieses Monats, am 6. Juni 1984 ... hat die SPD-Fraktion in einer im Deutschen Bundestag eingebrachten Entschließung folgendes formuliert:

„Der Deutsche Bundestag verurteilt die Aussperrung als Angriff auf das grundgesetzlich verankerte Streikrecht. Während der Streik vom Grundgesetz ausdrücklich zugelassen wird, hat die Aussperrung in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Grundlage. Gleichwohl eröffnen sich die Unternehmerverbände mit der Aussperrung in der Bundesrepublik Deutschland sowohl in rechtlicher, wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht eine Möglichkeit, das Grundrecht des Streiks zu unterlaufen. Im Gegensatz dazu hat die Aussperrung in fast allen westeuropäischen Ländern praktisch keine Bedeutung. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages hat die Aussperrung keine moralische Berechtigung. Sie darf auch in der Bundesrepublik Deutschland kein Arbeitskampfmittel sein. Durch eine Ächtung der Aussperrung muß das Koalitions- und Streikrecht wieder seine grundgesetzlich vorgesehene Bedeutung erlangen.“

Daraus ergibt sich zwangsläufig, meine Damen und Herren, daß Sozialdemokraten Initiativen, die diesen Zielen dienen, unterstützen. Gedanken, die zu einem Verbändegesetz führen, stoßen auf unseren erbitterten Widerstand.

Allerdings erlaube ich mir, Herbert Wehner zu zitieren, der sich selber immer wieder als ein Stück alter Arbeiterbewegung ausgewiesen hat. Herbert Wehner hat am 10. Dezember 1978 auf einem SPD-Parteitag zum Thema gesagt: „Ich warne alle davor, anzunehmen, der Ruf nach einem Gesetz ändere eine Klassenlage, die ihren politischen Ausdruck in den gegenwärtigen Mehrheitsverhältnissen gefunden hat.“

Nachdem nun die Fraktion DIE GRÜNEN vor wenigen Wochen mit der CDU/

CSU und der FDP das von Tausenden von Betriebsräten und von den Gewerkschaften seit Jahren geforderte neue Arbeitszeitgesetz gegen die SPD-Fraktion niedergestimmt hatte, wird heute ein Gesetzentwurf zum Verbot der Aussperrung angeboten, der wichtige Fragen offen läßt.

Erstens: Das Schicksal der Rechtsprechung, die die Tarifautonomie durch das Tarifvertragsgesetz konkretisiert sieht, dürfte durch die vier Sätze Ihres Gesetzentwurfs nicht eindeutig geregelt sein.

Zweitens: Einerseits die kalte Aussperrung zu verbieten und zugleich dem Betriebsrat bei Verstößen ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen ist widersprüchlich und nicht miteinander zu vereinbaren.

Es wird drittens völlig offengelassen, wie sich ein gesetzliches Verbot der Aussperrung auf den Inhalt des Streikrechts auswirken könnte. Soll das dann etwa den Gerichten überlassen bleiben? Ein Blick in die hessische Verfassung hätte Ihnen hier vielleicht helfen können.

Gleichwohl stimmt die SPD-Fraktion der Überweisung des Gesetzentwurfs ausdrücklich zu. Wir wollen über den sinnvollen, auch über den rechtlichen Weg der Ächtung und des Verbotes der Aussperrung diskutieren, und wir fordern alle Fraktionen des Deutschen Bundestages auf, sich an diesen Überlegungen konstruktiv zu beteiligen. Die SPD-Fraktion wird in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften eigene Vorschläge erarbeiten. Dabei sind ein Verbot der Aussperrung im Grundgesetz wie in der hessischen Verfassung, ein gesetzliches Verbot der Aussperrung durch Bundesgesetz, eine Zurückdrängung der Aussperrung durch eine gesetzliche Pflicht zur Lohnfortzahlung - etwa die Beispiele Italien und Frankreich, Niederlande, Österreich und Großbritannien, die das bereits haben, zeigen, daß man damit faktisch der Aussperrung den Boden entziehen kann -, eine Verbesserung der Vorkehrungen gegen die kalte Aussperrung im Rah-

men des Arbeitsförderungsgesetzes, um Fehlinterpretationen unmöglich zu machen, in die Diskussion einzubeziehen.

Wir wollen, meine Damen und Herren, etwas bewegen, aber wir wollen keinen Schaukampf. Billige Effekthascherei nützt den ausgesperrten Arbeitnehmern überhaupt nichts. Die SPD will verdeutlichen, daß es bei einem Verbot der Aussperrung nicht um das Schutzbedürfnis der Unternehmer, sondern um die Existenzsicherung der Arbeitnehmer geht.

Selbst wenn wir unterstellen, ... der Unternehmer habe bei einem Streik Gewinneinbußen, wird er durch einen Streik jedoch niemals in die Lage versetzt, seine persönlichen Bedürfnisse einschränken zu müssen. Der Streik ... trifft ihn zwar an der Produktion, aber nicht am Lebensstandard. Er ist praktisch nur in der Bilanz, nicht aber in seiner Persönlichkeit betroffen. Streik hat also eine völlig andere Bedeutung, eine völlig andere Wirkung als die Aussperrung. Deshalb ist der einzelne Arbeitnehmer von Streik und Aussperrung auch ganz unterschiedlich betroffen.

Professor Reuß, ein Arbeitsrechtler, hat, auf diesen Unterschied eingehend, folgendes formuliert: „Der Unterschied ist immerhin, daß der streikende Arbeitnehmer in seinem Interesse freiwillig ein Opfer bringt, bei der Aussperrung aber gegen seinen Willen für die Interessen des Arbeitgebers ein Opfer zu bringen gezwungen wird.“

Der ehemalige Generalstaatsanwalt und Oberlandesgerichtspräsident Dr. Richard Schmid erklärte dazu folgendes: „Wenn die nicht streikenden Arbeiter einer Ulmer Fabrik auf die Straße gesetzt werden zu keinem anderen Zweck als dem, den Kampfwillen der streikenden Mannheimer Arbeiter zu brechen, so sind die ausgesperrten Arbeiter nur Mittel zu diesem Zweck. Bezüglich der ausgesperrten Arbeiter selbst liegt ein Zweck nicht vor. Sie sind also bloß als Mittel gebraucht.“

Das ist nicht nur nicht „sozialadäquat“ — um mich der Sprache des Bundesarbeitsgerichts zu bedienen -, sondern im eigentlichen und tiefsten Sinne unsittlich und widerspricht der Menschenwürde im Sinne des Art. 1 unseres Grundgesetzes. Dieser einfache ethische Sachverhalt ... wird augenscheinlich ... durch pragmatische Erwägungen ausschließlich aus der Perspektive des Unternehmers verdrängt, nämlich von Gründen des geschäftlichen Erfolgs, von Gründen der Produktion, des Absatzes und des Marktes. Es ist sicherlich eine Zeiterscheinung, daß das betriebswirtschaftliche und marktmäßige Erfolgsdenken weiterhin die Wertmaßstäbe sozialen Verhaltens liefert.

Zusammengefaßt: Die geschäftliche Moral orientiert sich am Markt. Daß sich aber auch die Politik ... diese zu eigen machen müßte, geht nun wirklich aus keiner Verfassungsbestimmung hervor.

Es ist sicher kein Zufall, meine Damen und Herren, daß Aussperrung vom Referat „Berufs- und Arbeitswelt“ des Bischöflichen Ordinariats in Mainz als Verletzung der Menschenrechte bezeichnet wird. Während sich bei einem Streik jeder einzelne mit der Übernahme streikbedingter Risiken einverstanden erkläre, würden bei der Aussperrung Menschen zum Spielball übergeordneter Interessen; so dieses Ordinariat.

Wenn sich also eine Minderheit in der Bundesrepublik offensichtlich im Jahrhundert irrt, dann werben die Sozialdemokraten im Deutschen Bundestag für eine Mehrheit, die dem Sozialstaatsprinzip unseres Grundgesetzes Geltung verschafft, nämlich der Parteinahme für die Schwächeren.

[...]

Cronenberg (Arnsberg) (FDP):

[...]

Der Arbeitskampf in der Metallindustrie und der seit über elf Wochen dauernde Arbeitskampf im Druckgewerbe belasten

Arbeitnehmer und Unternehmen in unerträglichem Umfang. Der Streik und die Aussperrung gefährden den beginnenden Aufschwung. Der Arbeitskampf hilft niemandem; der Arbeitskampf schadet allen, er gefährdet Arbeitsplätze. Für die Automobilindustrie bedeutet dies konkret das denkbar beste Verkaufsprogramm für japanische Autos. Wir alle möchten, daß möglichst bald eine vernünftige Einigung erzielt wird. Ich möchte an dieser Stelle Georg Leber, der sich um eine solche Einigung bemüht, für seine Bemühungen ausdrücklich danken und seinen Bemühungen Erfolg wünschen.

Genau in dieser Situation legt die Fraktion der GRÜNEN einen Gesetzentwurf vor, der nicht dazu angetan ist, Vernunft und Einsicht zu fördern. Wenn dieser Vorschlag Gesetz wird, bleibt den Arbeitgebern nur noch die Alternative, Kotau vor dem Diktat von Gewerkschaftsforderungen zu machen. Ich tue den GRÜNEN sicher nicht Unrecht, wenn ich feststelle: Genau dies ist gewollt.

Diese Einseitigkeit hat weder der Gesetzgeber noch das Bundesarbeitsgericht gewollt. Letzteres hat gesagt: möglichst gleiche Verhandlungschancen, damit nicht eine Tarifvertragspartei von vornherein ihren Willen der anderen aufzwingen kann. Dieses Gleichgewicht wollen Sie durch diesen Gesetzentwurf bewußt in Frage stellen.

[...]

Meine Damen und Herren, ich sage sehr bewußt: Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit mit seinen Ausprägungen in den verschiedenen Arbeitskampfmitteln wie Streik und Aussperrung ist unverzichtbarer Bestandteil unserer Demokratie. Die Liberalen unterstreichen dies ausdrücklich. Derartige Grundrechte beinhalten aber auch Grundpflichten. Muß man sich denn nicht fragen, ob es wirklich richtig ist, daß bei der IG Druck und Papier Vorstandsentscheidungen an die Stelle von Urabstimmungen treten? Ist es denn eigentlich mit dem Selbstbestimmungsrecht der Arbeitnehmer vereinbar, wenn eine Urabstimmung nur in mancher

DOKUMENTATION

kleinen Abteilung stattfindet - mit einer Wirkung auf ganze Unternehmen, auf ganze Wirtschaftszweige? Man wird den Gewerkschaften auch nicht die Frage ersparen können, ob es mit ihrem Demokratieverständnis wirklich vereinbar ist, daß 50,60,70 oder in Einzelfällen 80 Prozent einer Belegschaft, die die Auswirkungen des Arbeitskampfes voll mitzutragen haben, von der Mitbestimmung, ob gestreikt wird, völlig ausgeschlossen werden.

[...]

Die jetzige Situation - aber nicht nur diese - hat der Frage „Wie kann der Staat in privatrechtlich organisierten Verhältnissen Grundrechtsgefährdungen verhindern und wie die Berufsfreiheit der Arbeitnehmer strukturell sichern?“ besondere Aktualität verschafft. Es war der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr.

Benda, der diese Frage formuliert hat. Er weist weiter darauf hin, daß der einzelne heute der Gestaltungsmacht der Tarifpartner nicht weniger umfassend ausgesetzt ist als den Regelungen des Gesetzgebers.

[...]

Wir brauchen kein Verbot der Aussperrung und selbstverständlich auch kein Verbot des Streiks. Wir brauchen vernünftige und verantwortungsbewußte Tarifabschlüsse, die es Arbeitnehmern und Unternehmern ermöglichen zu arbeiten. Streik bringt keinen Arbeitslosen in die Arbeit, Aussperrung hilft keinem Arbeitslosen. Arbeit selbst schafft Nachfrage, Nachfrage schafft Arbeit, und deswegen schafft Arbeit Arbeit. Lassen Sie uns dafür sorgen, daß Arbeit im Lande ist!

[...]